

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Special-Budgets über die Einnahmen und die darauf haftenden Lasten und
Verwaltungskosten

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Special-Budgets

über

Die Einnahmen

und die

darauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten.

A. Vom Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Postadministration.

B. Vom Justizministerium.

Zucht- und Correctionsanstalten.

C. Vom Ministerium des Innern.

1) Amtscassenverwaltung.

2) Siechenanstalt.

3) Irrenanstalten.

4) Allgemeines Arbeitshaus.

5) Wasser- und Straßenbau.

6) Landesgestüt.

D. Vom Kriegsministerium.

Militäradministration.

E. Vom Finanzministerium.

1) Allgemeine Cassenverwaltung.

2) Cameraldomänen-Administration.

3) Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münzverwaltung.

4) Steueradministration.

Special-Verzeichnis

Die Familien

aus

dem hiesigen Lande und Verwandtschaften

A. Von den Familien des Hochstifts Speyer und der umliegenden
Gegend.

1) Familien des Hochstifts Speyer.

B. Von den Familien des Bistums Worms.

1) Familien des Bistums Worms.

C. Von den Familien des Fürstbistums Trier.

1) Familien des Fürstbistums Trier.

2) Familien des Fürstbistums Trier.

3) Familien des Fürstbistums Trier.

4) Familien des Fürstbistums Trier.

5) Familien des Fürstbistums Trier.

6) Familien des Fürstbistums Trier.

D. Von den Familien des Fürstbistums Mainz.

1) Familien des Fürstbistums Mainz.

E. Von den Familien des Fürstbistums Metz.

1) Familien des Fürstbistums Metz.

2) Familien des Fürstbistums Metz.

3) Familien des Fürstbistums Metz.

4) Familien des Fürstbistums Metz.

A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen
Angelegenheiten.

Postadministration.

		1835.		1836.	
Einnahme.		fl.	fl.	fl.	fl.
S. 1.	Ertrag sämtlicher Postanstalten	562,554		562,554	
" 2.	Miethzinse für Dienstwohnungen	620		620	
" 3.	Sporteln und Strafen	250		250	
" 4.	Erlös aus Inventarienfücken	50		50	
" 5.	Ersatz	—		—	
			563,474		563,474
Ausgabe.					
I. Localkosten und Verwaltungskosten.					
" 1.	Befoldungen der als Staatsdiener angestellten Be- amten 38,600 fl. Hievon ab: Emolumente 7,030 "	31,570		31,570	
" 2.	Gehalte für Dienstgehülfen der Postämter	5,800		5,800	
" 3.	Gehalte und Lantienen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten	22,220		22,220	
" 4.	Gehalte ic. des untern Hülfspersonals	12,600		12,600	
" 5.	Bureaukosten und Packmaterial	11,767		11,412	
" 6.	Transportkosten	176,784		176,784	
" 7.	Reparaturkosten	9,472		9,472	
" 8.	Nächtliche Begleitung der Packwagen	2,950		—	
" 9.	Portovergütung an Frankreich	14,436		14,436	
" 10.	Fremdes Transitporto	1,600		1,600	
" 11.	In Abgang decretirtes Porto	5,400		5,400	
		294,599		291,294	
II. Centralkosten und Verwaltungskosten.					
" 12.	Oberpostdirection. a) Befoldungen 17,000 fl. b) Gehalte 2,580 " c) Bureaukosten 1,560 "	21,140		21,140	
" 13.	Commissions- und Inspectionskosten	1,000		1,000	
" 14.	Gratificationen und Remunerationen	200		200	
" 15.	Druck- und Buchbinderkosten	2,600		2,600	
" 16.	Postillons-Monturen	4,000		4,000	
" 17.	Anschaffung neuer Postwagen	5,000		5,000	
" 18.	Postwagens-Aversen	3,560		3,560	
" 19.	Baufkosten	8,500		500	
" 20.	Entschädigung und Ersatz	500		500	
" 21.	Verschiedene Ausgaben	1,300		1,300	
		47,800		39,800	
Bilanz.					
	Einnahme	—	563,474	—	563,474
	Ausgabe	—	342,399	—	331,094
	Reine Einnahme	—	221,075	—	232,380

Motivirung.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Seit Uebernahme der Großherzoglichen Posten in eigene Regie haben in diesem Zweig der Administration keine so wesentliche Aenderungen Statt gefunden, wie in dem Jahre 1834. Neben der großen Ausdehnung, welche die Eil- und Fahrposten sowohl in diesem, als auch schon in dem vorhergehenden Jahre erhielten, wurden gleichzeitig fast nach allen Richtungen des Großherzogthums tägliche Briefpostverbindungen hergestellt. Durch die im Monat August 1834 erfolgte Einführung neuer Brief- und Fahrposttarife wurde eine sehr bedeutende Ermäßigung der Portotaren bewirkt, weil letztere darin nicht mehr nach den Wegstrecken, sondern nach den directen Entfernungen berechnet sind; gleichzeitig ist das Normalgewicht des einfachen Briefs von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{3}{4}$ Loth erhöht worden. Endlich wurde durch den am 1. October 1834 bewirkten Vollzug der mit Preußen und mehreren schweizerischen Postadministrationen abgeschlossenen Verträge in Beziehung auf die Berechnung sowohl des internen als insbesondere des Transitportos, eine sehr wesentliche Veränderung herbeigeführt.

Alle diese Einrichtungen stehen mit den Einnahmen und Ausgaben der Postcasse in der innigsten Verbindung. — Wenn sich nun zwar der hierdurch entstehende Mehraufwand auch dormalen schon ziemlich genau zum Voraus berechnen läßt, so fehlt doch noch zur Zeit jeder Anhaltspunkt, um auf gleiche Weise auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Berechnung der Einnahmen aufstellen zu können, weil sowohl seit Einführung der neuen Tarife, als auch seit dem Vollzug der neuen Verträge, noch nicht einmal eine Quartalrechnung vorhanden ist. Dieser Umstand bietet für die Aufstellung von Voranschlägen zu dem Entwurf des Budgets der Postadministration große Schwierigkeiten dar, weil bei den seit einigen Jahren sehr bedeutend gestiegenen Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung jede Durchschnittsberechnung früherer Jahre weit unter dem wirklichen Ergebnis der nächsten Budgetperiode zurück bleiben würde.

Um daher wenigstens einigermaßen einen Anhaltspunkt zu erhalten, hat man den Voranschlägen im Allgemeinen das wirkliche Ergebnis des jüngsten Rechnungsjahrs 18^{33/34} (welches für die Localverwaltung das Kalenderjahr 1833 umfaßt) zum Grund gelegt, weil dieses der Wirklichkeit am nächsten liegt. Nur bei den Besoldungen und fixirten Gehältern ist theils der Stand vom 1. November 1834, theils das wirkliche Bedürfnis in Anschlag gebracht worden.

Es kann zwar hierbei nicht unbemerkt gelassen werden, daß namentlich bei den Locallasten und Verwaltungskosten der dormalige wirkliche Aufwand diese Voranschläge bereits jetzt schon sehr bedeutend überschreitet; allein es hat dagegen auch die bisherige Erfahrung hinlänglich bewährt, daß mit der Vermehrung des Aufwandes, die Einnahmen jederzeit verhältnißmäßig gestiegen sind, daher wohl mit Bestimmtheit darauf gezählt werden kann, daß der Mehraufwand der Locallasten und Verwaltungskosten sich auch in der nächsten Budgetperiode durch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Einnahmen ausgleichen werde.

II. Specielle Bemerkungen.

Einnahmen.

§. 1. Ertrag sämmtlicher Postämter.

Der Voranschlag gründet sich auf das wirkliche Ergebnis der jüngsten Rechnung des Jahrs 1833. Er übersteigt den frühern Budgetsatz um 42,554 fl. Diese bedeutende Erhöhung erscheint als erfreuliches Resultat sowohl der größeren Belebung des Handels, als des Fortschreitens der Postverwaltung in zweckmäßiger Verbesserung und Ausdehnung ihrer Anstalten.

- §. 2. Miethzinse,
 §. 3. Sporteln,
 §. 4. Erlös aus Inventurstücken, und
 §. 5. Ersatz,
 wie im vorigen Budget.

Ausgaben.

Locallasten und Verwaltungskosten.

§. 1. Besoldungen der Postbeamten.

Der frühere Budgetsatz von 38,600 fl. ist unverändert geblieben; nur hat sich durch nähere Bestimmung des Emolumentenbezugs bei einigen Localbehörden eine Ersparung an den fixen Besoldungen von 430 fl. ergeben, um welche somit diese Position niedriger erscheint.

§. 2. Gehalte für Dienstgehülfen.

Der wirkliche Aufwand für die den Postämtern bewilligten ständigen Dienstgehülfen betrug am 1. November 1834 — 5000 fl.

In dem neuen Budgetentwurf erscheinen	5,800 fl.
Früherer Budgetsatz	3,800 „
	Mehraufwand 2,000 fl.

Bei dem Umfang der Geschäftsvermehrung, welche durch die Einführung neuer Course bei der Reit- und Fahrpost, so wie durch die Vermehrung der Packetschlüsse, hauptsächlich aber durch die in Folge neuer Postverträge stattfindende Umspeidition einer sehr bedeutenden Correspondenzmasse veranlaßt worden ist, konnte eine Vermehrung des ohnehin nur sehr spärlich zugemessenen Personals, ohne eine Stockung im Dienst zu verursachen, nicht umgangen werden. Sie wurde mit Rücksichtnahme auf das nothwendige Erforderniß des Dienstes, mit Umgehung von neuen Staatsdiener-Anstellungen, mit möglichster Kostenersparung bemessen.

Eine weitere Vermehrung des Hülfspersonals wird auch im Lauf der neuen Budgetperiode unvermeidlich werden, wenn die Postadministration in einer fortschreitenden Ausdehnung der Postanstalten nicht gehemmt werden soll. Es sind zu diesem Behuf vorläufig nur die Gehalte für zwei weitere Gehülfen in Aufrechnung gebracht worden; eine Forderung, welche mit dem muthmaßlichen Mehrertrag der Postrevenüen im Verhältniß stehen wird.

§. 3. Gehalte und Lantien der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten.

Der Ansatz beruht auf dem Ergebnis der Rechnung pro 18^{33/34}.

§. 4. Gehalte des Hülfspersonals.

Nach dem Ergebnis der Rechnung des Jahrs 1833 berechnet sich diese Position auf 10,240 fl. Sie umfaßt außer den fixen Bezügen der Briefträger, Packer und Conducteurs aus der Postcasse, auch noch die Diätenvergütungen an diese Letzteren.

Zu Anfang des Rechnungsjahrs 1833 betragen die fixirten Bezüge des Subalternpersonals nur 7,166 fl.; zieht man letztere von dem Gesamtaufwand ad 10,240 fl. ab, so ergibt sich für Diäten ein Kostenaufwand von 3,074 fl.

Nach dem Effectivstand vom 1. November 1834 beträgt der fixirte Aufwand für das Subalternpersonal 9,555 fl., mithin 2,389 fl. mehr wie früher. Dieser Mehraufwand hat seinen Grund in der durch die Vermehrung der Eil- und Packetwagen-Course nothwendig gewordenen Aufstellung von 5 weitem Conducteurs, so wie in der Vermehrung des Briefträger-Personals, welchem wegen Unzulänglichkeit der Bestellungsgebühren, an einigen Orten noch fixe Gehalte bewilligt werden mußten.

Dem neuen Budgetsatz ad 12,600 fl. liegt der wirkliche Aufwand an fixen Gehalten nach dem Stand vom 1. November 1834 ad 9,555 fl., so wie der Aufwand für Diäten nach dem Ergebnis der Rechnung pro 1833 ad 3,074 fl. zum Grund.

- §. 5. Bureaukosten.
 §. 6. Transportkosten.
 §. 7. Reparaturkosten.

Die Ansätze beruhen auf denselben Grundlagen, nach welchen die Einnahmen der Postadministration festgestellt worden sind, nämlich auf dem Resultat der Rechnung pro 1833/34. In der Voraussetzung, daß der im §. 49 erwähnte Aufwand für das Bauwesen in dem hiesigen Postgebäude die Genehmigung erhält, ist bei §. 5 für das Jahr 1836 der bisherige Miethzins für die hiesige Postwagen-Expedition mit 355 fl. in Abzug gebracht worden, weil letztere alsdann in das Postgebäude verlegt werden wird.

§. 8. Die Kosten der nächtlichen Begleitung der Post- und Packwagen haben sich wegen der stattgehabten Coursvermehrungen im Rechnungsjahr 1833/34 auf die Summe von 7,026 fl. gesteigert. Da es die Absicht der Regierung ist, diese Begleitung vom 1. Juni 1835 an der Großherzoglichen Gendarmerie zu übertragen; so erscheint diese Position künftig nicht mehr in dem Budget der Postadministration, und es ist nur noch der dießfällige Kostenbetrag für die Periode vom 1. Jänner bis 1. Juni 1835 mit 2,950 fl. darin aufgenommen worden.

§. 9. Portovergütung an Frankreich.

Der Voranschlag ist nach dem Resultat der Rechnung pro 1833 bemessen. Diese Ausgabspostion ist übrigens nur als ein durchlaufender Posten zu betrachten, da ihr Betrag jedesmal schon in der Einnahme begriffen ist, und somit mit dieser steigt und fällt.

Da künftig mit der Königl. Preussischen so wie mit mehreren schweizerischen Administrationen gleichfalls Generalabrechnungen statt finden, so wird diese Ausgabspostion auch die an besagte Administrationen zu leistenden Portovergütungen umfassen.

§. 10. Fremdes Transitporto.

§. 11. In Abgang decretirtes Porto.

Bei der Unbedeutendheit der Differenz des Resultates der Jahresrechnung pro 1833 mit den früheren Budgetsätzen, hat man letztere unverändert beibehalten.

Centrallasten und Verwaltungskosten.

§. 12. Oberpostdirection.

Der frühere Budgetsatz bewilligt für die Oberpostdirection:

a) an Besoldungen	15,400 fl.
b) an Gehalten	1,040 fl.
c) an Bureaukosten	1,560 fl.
	<hr/>
	18,000 fl.

In das neue Budget sind aufgenommen:

a) an Besoldungen	17,000 fl.
b) an Gehalten	2,580 fl.
c) an Bureauaufwand	1,560 fl.
	<hr/>
	21,140 fl.

Letzterer überschreitet somit den frühern Budgetsatz:

a) an Besoldungen um	4,600 fl.
b) an Gehalten um	1,540 fl.
	zusammen um 3,140 fl.

Nach dem Effectivstand am 1. November 1834 betrug der wirkliche Aufwand:

a) an Besoldungen	14,400 fl.
b) an Gehalten	2,740 fl.
c) an Bureaukosten	1,560 fl.
	18,700 fl.

mithin im Ganzen 700 fl. mehr wie der vorige Budgetsatz.

Der Grund davon liegt darin, daß die beantragte Reduction des Revisionspersonals unausführbar gewesen ist, auch die Anstellung eines Secretärs nicht länger umgangen werden konnte; vielmehr erforderte das Bedürfniß des Dienstes die weitere Anstellung eines Revisionsgehülfen.

Die Minderung des Aufwandes für Besoldungen, so wie der Mehraufwand für Gehalte, beruht auf einigen Versezungen, so wie auf dem Umstand, daß die Stellen eines Secretärs und Registrators einstweilen provisorisch besetzt sind.

Der Normaletat bestimmt an Besoldungen 17,000 fl.

Dieser letztere Betrag ist nunmehr auch in das Budget aufgenommen worden, und zwar aus dem einfachen Grund, weil die definitive Anstellung eines Secretärs und Registrators ohne Nachtheil für den Dienst nicht länger umgangen werden kann, und weil es unbillig seyn würde, den bei der Oberpostdirection angestellten Staatsdienern das Einrücken in die normalmäßigen Besoldungsgrade länger vorzuenthalten.

Die Erhöhung der Gehalte um 1540 fl. rechtfertigt sich dadurch, daß nach Maßgabe einer durch Großherzogliche Oberrechnungskammer angeordneten Dienstuntersuchung bei der Postrechnungsrevision, das bisherige Personal derselben durchaus als unzulänglich befunden worden ist, und daher eine angemessene Vermehrung desselben nicht umgangen werden kann, wenn nicht — wie es bereits der Fall gewesen ist — die Revision der Rechnungen in Stockung gerathen soll.

Obgleich die Großherzogliche Oberrechnungskammer zur gründlichen Behandlung der Revisionsgeschäfte ein weit größeres Personal für nothwendig erklärt, so sind vorläufig doch nur die Gehalte für zwei ständige Revisionsgehülfen zusammen mit 1100 fl. in das Budget aufgenommen worden.

Ferner bedarf die Oberpostdirection noch eines zweiten Diurnisten, weil der seither bewilligt gewesene eine Diurnist nicht genügt, um die sehr bedeutend vermehrten Schreibereien besorgen zu können. Die Bewilligung eines zweiten Diurnistengehalts von 440 fl. wird daher nicht versagt werden können.

§. 13. Commissions- und Inspectionskosten,

§. 14. Gratificationen,

wie im vorigen Budget.

§. 15. Druck- und Buchbinderkosten.

Die Vermehrung der Fahr- und Reitpostcourse so wie der Packetschlüsse mußten nothwendig auch eine solche im Verbrauch an Dienstimpresen zur Folge haben, wofür ein Mehraufwand von 100 fl. in Ansatz gebracht ist. Der wirkliche Aufwand im Rechnungsjahr 1833 beträgt 2567 fl. 11 fr.

§. 16. Postillons-Monturen.

Der Budgetsatz übersteigt den frühern um 500 fl.

Die Errichtung mehrerer neuen Poststationen, so wie die Vervielfältigung der Postcourse mußte nothwendig auch eine Vermehrung der Zahl der Postillons zur Folge haben. Hierzu kommt noch, daß wegen der eingetretenen Erhöhung der Wollenpreise den Tuchfabrikanten contractmäßig höhere Preise vergütet werden müssen. Nach dem wirklichen Stand vom 1. November 1834 betragen die Kosten der abzugebenden Monturen 3968 fl.

§. 17. Anschaffung neuer Postwägen.

In den Budgets der frühern Jahre wurden in der Regel für Anschaffung neuer Postwägen jährlich 4000 fl. bewilligt. Daß diese Summe künftig nicht mehr zu genügen vermöge, bedarf wohl keiner weitem Erörterung, wenn man erwägt, daß die Eil- und Packwagencourse beinahe um das Doppelte vermehrt worden sind. Indessen möchte es vor der Hand genügen, diese Position jährlich um 1000 fl. zu erhöhen, weshalb solche nunmehr mit dem Betrag von 5000 fl. in dem neuen Budget erscheint.

§. 18. Postwagen-Aversen.

Der Ansatz beruht auf dem Ergebniß der Rechnung pro 18^{33/34}.

§. 19. Für Baukosten

ist im Allgemeinen der frühere Budgetsatz mit 500 fl. unverändert beibehalten worden. Nebst dem aber wird in dem Budgetentwurf für das Jahr 1835 ein weiterer Betrag von 8000 fl. verlangt, der somit eine nähere Begründung bedarf.

Die Postadministration beabsichtigt, die seither in Heidelberg bewirkte Umspeidition der Eil- und Packwägen — so wie das Hauptdepot dieser letzteren — hierher zu verlegen und unter ihre unmittelbare Aufsicht zu stellen. — Die Ausführung dieser, sowohl dem Interesse des Dienstes als auch der Bequemlichkeit des Publicums in jeder Hinsicht zusagenden Anordnung macht die Vornahme einiger Bauten in dem Postgebäude erforderlich, welche um so nothwendiger erscheinen, als ohnehin die Unsicherheit des Locals der General-Postcasse ihre Verlegung in einen andern Theil des Gebäudes erheischt.

Der Aufwand, welchen die Herstellung der dießfalls nöthigen Einrichtungen erfordert, wird in keinem Fall die Summe von 8000 fl. übersteigen, während dormalen für das Local der Postwagen-Expedition ein jährlicher-Miethzins von 355 fl. bezahlt wird, welcher zu 4 pCt. capitalisirt die Summe von 8875 fl. repräsentirt.

§. 20. Entschädigung und Ersatz,

§. 21. Verschiedene Ausgaben,

wie im vorigen Budget.

Effectiv = Etat am 1. Nov. 1834.

Oberpostdirection.

	Betrag der Besoldungen.
1 Director	3,000 fl.
3 Rätbe 1 à 1500 fl. und 2 à 2000 fl.	5,500 „
1 General-Post-Cassier	1,900 „
4 Revisoren 2 à 900 fl., 1 à 1000 fl., 1 à 1200 fl.	4,000 „
9	<u>14,400 fl.</u>
Budgetsatz von 1834	15,400 fl.

Localpostverwaltung.

1 Oberpostmeister	1,800 fl.
12 Postmeister 1 à 1200 fl., 6 à 1400 fl., 5 à 1600 fl.	17,600 „
21 Officialen und Expeditoren 5 à 600 fl., 5 à 800 fl., 6 à 1000 fl., 4 à 1200 fl., 4 à 1350 fl.	19,150 „
	<u>38,550 fl.</u>
ab Emolumente	7,030 „
34	Rest . 31,520 fl.
Budgetsatz von 1834	32,000 fl.

Normal = Etat.

Oberpostdirection.

	Betrag der Besoldungen.
1 Director	2,800 fl.
3 Rätbe à 1,800, 2000, 2200	6,000 „
1 General-Post-Cassier	1,600 „
1 Secretär 2 { à 1000 fl. } 1 Registrator 2 { à 1100 „ }	6,600 „
4 Revisoren 2 { à 1200 „ }	
11	<u>17,000 fl.</u>
Budgetsatz für 1835 und 1836	17,000 fl.

Localpostverwaltung.

1 Oberpostmeister	2,000 fl.
12 Postmeister 8 à 1400 fl., 4 à 1600 fl.	17,600 „
21 Officialen und Expeditoren 5 à 600 fl., 5 à 800 fl., 5 à 1000 fl., 6 à 1200 fl.	19,200 „
	<u>38,800 fl.</u>
ab Emolumente	7,030 „
34	Rest . 31,770 fl.
Budgetsatz für 1835 und 1836	31,570 fl.

Effectiv-Gehalt am 1. Nov. 1831.

Normal-Gehalt

Überzahlung

Esch-Bezahlung

1 Director	2,500 R.	1 Director	2,500 R.
3 Räte n. 1,500, 2,000, 2,500	8,000 "	3 Räte n. 1,500, 2,000, 2,500	8,000 "
1 General-Post-Caplan	1,000 "	1 General-Post-Caplan	1,000 "
1 Secretair n. 800 R., 1 n. 1,000 R.	1,800 "	1 Secretair n. 800 R., 1 n. 1,000 R.	1,800 "
1 Bibliothekar n. 1,100 "	1,100 "	1 Bibliothekar n. 1,100 "	1,100 "
4 Schreibk. n. 1,200 "	4,800 "	4 Schreibk. n. 1,200 "	4,800 "
11	17,000 R.	11	17,000 R.
Zusatz für 1832 und 1833		Zusatz von 1831	
17,000 R.	17,000 R.	17,000 R.	17,000 R.

Gelehrtenbezahlung

Verwalterbezahlung

1 Correspondent	1,500 R.	1 Correspondent	1,500 R.
12 Schreiber 1 n. 1200 R., 2 n. 1100 R., 7 n. 1000 R.	15,600 "	12 Schreiber 1 n. 1200 R., 2 n. 1100 R., 7 n. 1000 R.	15,600 "
21 Schreiber und Copisten 2 n. 800 R., 2 n. 500 R., 2 n. 1000 R., 8 n. 1200 R.	19,100 "	21 Schreiber und Copisten 2 n. 800 R., 2 n. 500 R., 2 n. 1000 R., 8 n. 1200 R.	19,100 "
34	36,200 R.	34	36,200 R.
Zusatz von 1831		Zusatz für 1832 und 1833	
36,200 R.	36,200 R.	36,200 R.	36,200 R.

B. Justizministerium.

Zucht- und Correctionsanstalten.

	I. Freiburg.	II. Bruchsal.	III. Mannheim.	Summe.
1835 und 1836.				
Einnahme.				
	fl.	fl.	fl.	fl.
§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	189	—	212	401
„ 2. Erlös aus Inventariestücken	—	—	—	—
„ 3. „ „ Victualien und Materialien	10	70	98	178
„ 4. Einnahmen durch Beschäftigung der Sträflinge, a) durch Verpachtung der Gewerbe	5,600	—	—	5,600
b) „ deren Selbstbetreibung:				
I. von gewöhnlichen Tagelohnsarbeiten	—	105	2,615	2,720
II. vom Leinengewerbe	—	3,215	2,904	6,119
III. „ Wollengewerbe	—	2,204	2,357	4,561
IV. von der Schneiderei	—	1,300	2,269	3,569
V. „ „ Schusterei	—	440	353	793
VI. „ „ Strohfabrication	—	—	279	279
„ 5. Unterhaltungskosten-Beiträge	319	1,100	210	1,629
„ 6. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen	20	20	40	80
Summe der Einnahme	6,138	8,454	11,337	25,929
Ausgabe.				
Lasten.				
§. 1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventariestücken ic.	—	—	—	—
„ 2. Steuern und Umlagen	45	70	160	275
„ 3. Abgang (Gefällverlust)	—	—	—	—
„ 4. Ausgaben wegen Beschäftigung der Sträflinge	—	4,570	7,106	11,676
Summe der Ausgabe	45	4,640	7,266	11,951

b.

M o t i v i r u n g.

E i n n a h m e.

§. 1. Der Ertrag aus Grundstücken ist nach dem neuesten Stande angenommen.

§. 2. Die Einnahmen aus verkauften Inventariestücken können bei I. zur Zeit nicht mehr vorkommen, weil die Gewerbe der Anstalt vom 1. Januar 1834 an einen Privatunternehmer in Pacht gegeben wurden.

Bei den übrigen beiden Anstalten findet diese Einnahm rubrik, wie die Rechnungen zeigen, nur selten eine Anwendung.

§. 3. Der Ertrag aus Victualien und Materialien ist bei I., mit Rücksicht auf das §. 2 erwähnte Verhältniß geschätzt, und bei II., nach Ausscheidung der hierher nicht mehr gehörigen Positionen, in Uebereinstimmung mit dem Durchschnittsertrag von 18^{31/33} angenommen worden.

§. 4. Die Einnahmen durch Beschäftigung der Gefangenen werden theils durch die mit dem Jahr 1834 eingetretene Verpachtung der Gewerbe (bei I.) theils durch deren Selbstbetrieb (bei II. und III.) erzielt.

Nach dem Pachtvertrag vom 31. December 1833, §. 52, hat der Unternehmer für jeden arbeitsfähigen Gefangenen beiderlei Geschlechts, Sonn- und Feiertage abgerechnet, in vierteljährigen Raten den Betrag von 8 fr. per Tag an die Zuchthausverwaltung zu entrichten.

Im Kalenderjahr 18^{34/35} betrug der Pacht von 41,577 Arbeitstagen 5,543 fl. 36 fr., daher in runder Summe 5,600 fl. dafür aufgenommen wurden.

Sodann hat der Unternehmer nach §. 20 und 53 jenes Vertrags, zu Sammlung eines Reservefonds für jeden Gefangenen, der für dessen Rechnung arbeitet, jeden Tag einen Kreuzer an die Zuchthausverwaltung in Quartalsraten zu bezahlen. Aus diesem Fond wird jedem Gefangenen bei seiner Entlassung aus der Anstalt sein Antheil ausgefolgt.

Im Jahr 18^{34/35} flossen dem Reservefond 692 fl. 57 fr. zu. Im Budget sind dafür 700 fl. vorgetragen.

Bei den beiden Anstalten zu Bruchsal und Mannheim, welche sich mit dem Selbstbetrieb der Gewerbe durch die Gefangenen zu befassen haben, wurden nicht wie früher die reinen sondern die Bruttoeinnahmen von 18^{33/34} in das Budget aufgenommen und correspondirend mit diesen die Ausgaben, welche theils die Anschaffung der zum Gewerbsbetrieb erforderlichen Materialien, theils die Beaufsichtigung und Leitung der Gewerbe veranlassen.

Beides geschah aus dem Grund, weil die Führung separater Gewerbsrechnungen vom 1. Juni 1835 an aufhört, und die Ergebnisse des Gewerbsbetriebs in der allgemeinen Administrationsrechnung dargestellt werden.

Das Jahr 1833 ward gewählt, weil die Jahre 1831 und 1832 wegen eines Lieferungsaccords von Salzsäcken, welcher mittlerweile aufgehört hat, nicht maßgebend sind.

§. 5. Die Unterhaltungskostenbeiträge der Gefangenen wurden bei den Anstalten I. und III. unter die früheren Voranschläge herabgesetzt, weil die Zahl der Zahlungsfähigen beträchtlich abgenommen hat.

§. 6. Unter der Rubrik verschiedene und außerordentliche Einnahmen werden künftig die dienstpolizeilichen Strafen und solche Beträge verrechnet werden, welche aus dem Reservefonds von den in den Anstalten verstorbenen Gefangenen jenem heimfallen.

A u s g a b e.

K a s t e n.

§. 1. Nach den Rechnungsergebnissen ist dafür keine Ausgabe festzusetzen.

§. 2. Nach der Rechnung von 1833.

§. 3. Da künftig nur die wirklich eingehenden Einnahmen von §. 5 im Soll der Rechnung vorgeführt, die unbeitragsfähigen oder unsicheren Posten aber unmittelbar in das Buch der ungewissen Activen werden übertragen werden, so ist für den Abgang von solchen Forderungen keine Vorsehung nöthig.

§. 4. }
§. 5. } E. §. 4 der Einnahme.

C. Ministerium des Innern.

1) Amtscassenverwaltung.

	1835.	1836.
Einnahme.		
	fl.	fl.
§. 1. Gefälle von Wasenmeistereien, Nachrichtereien und Kaminsegereien	380	380
§. 2. Miethzinse von Gebäuden des Amtscassenetats	11,110	11,110
§. 3. Erlös aus Inventariestücken und Materialien	350	350
§. 4. Beiträge zu den Gehältern des Personals der Localpolizei	736	736
§. 5. Ersatz für abgegebenes Brennholz	930	930
§. 6. „ „ Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten	500	500
§. 7. Ertrag von den in öffentliche Arbeit verwandelten Strafen	240	240
Summe der Einnahme	14,246	14,246
Ausgabe.		
Lasten.		
§. 1. Gefällverlust (Abgang)	100	100
§. 2. Steuern und Umlagen	1,100	1,100
§. 3. Kosten wegen des Verkaufs von Inventariestücken und Materialien	50	50
Summe der Ausgabe	1,250	1,250

M o t i v i r u n g.

E i n n a h m e.

§. 1. Dermaliger Betrag des Canons.

§. 2. Nach dem neuesten Rechnungsergebnisse.

Sein Stand von 2600 fl. über den Budgetsatz von 1833 und 1834 ist Folge der Regulirung der Miethzinse nach der Vorschrift des §. 8 des Finanzgesetzes vom December 1831.

§. 3. Neue Position, ausgeschieden aus den Rubriken „Ersatz“ und „außerordentliche Einnahmen,“ den Erlös aus Geräthschaften, altem Papier, abgängigem Bauholz, Eisenwerk und dergleichen, dann aus dem bei den Mahlproben gewonnenen Mehl im ungefähren Betrage darstellend.

§. 4. Neue Position, aus denselben Rubriken gezogen, die Beiträge der Städte Freiburg und Heidelberg im regulirten Betrage umfassend.

§. 5. Gleichfalls neue Position. Die darunter begriffenen früher unter „Ersatz“ verrechneten Beträge sind die Aversalquoten, welche die in den Gefängnissen wohnenden Gefangenwärter dafür zahlen müssen, daß sie aus dem Gefängnißholz ihren eigenen Bedarf befriedigen; dann die Heizungsgebühren, welche von den vermöglichen Inquisiten erhoben werden.

§. 6. Ebenfalls aus der bisherigen Rubrik „Ersatz“ gezogen.

Daß diese Position, die effectiv das 5 — 6fache und mehr beträgt, nur mit 500 fl. in Anschlag kommt, rührt daher, weil nach neuerer Anordnung die hierher gehörigen Ersatzposten, wenn sie nicht bei ihrem Entstehen

betreibungsfähig sind, vor allem in ein Verzeichniß der zur Zeit unbeitraglichen Activen kommen, und aus diesem erst dann in die Rechnung übertragen werden, wenn die Zahlung erfolgt, welcher Fall bei solchen Posten, der Natur der Sache nach, in der Regel erst zu einer Zeit eintritt, wann die Rechnung und Nachtragsrechnung für das betreffende Budgetjahr gänzlich abgeschlossen ist.

Hieraus erklärt sich auch die Differenz zwischen dem frühern Voranschlag der allgemeinen Rubrik „Ersatz“ und den nun im Budget erscheinenden Specialpositionen.

§. 7. Bei der Bestimmung des §. 14 der Verordnung vom 15. September 1834, Regierungsblatt 42, wornach der Förster bei Ueberlassung der Strafarbeiter darauf hinzuwirken hat, daß Derjenige, für welchen die Arbeit geleistet wird, mindestens die Kosten für die Beaufsichtigung und Verpflegung der Arbeiter übernehme, und da als Regel anzunehmen ist, daß diese Kosten und der Arbeitsertrag sich compensiren, so kann in dem Voranschlag, sowohl bei der Einnahme als bei der Ausgabe nur eine ganz geringe Summe für die wenigen Ausnahmefälle aufgenommen werden.

A u s g a b e.

Lasten.

§. 1. Ein Abgang kommt in der Regel nur bei der Einnahmeposition „Ersatz“ für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten vor. Da die Beträge hiefür zum größten Theil in dem Verzeichniß der zur Zeit unbeitraglichen Activen stehen, und wenn sie sich ganz oder theilweise als inexigibel constatiren, unmittelbar in diesem gestrichen werden, und da ein nicht in dieses Verzeichniß verwiesener Posten, ehe er in die Rechnung kommt, so viel als möglich rücksichtlich seiner Einbringlichkeit geprüft wird, so können höchstens 100 fl. in Voranschlag kommen.

§. 2. Nach dem Rechnungsburchschnitt von 1831 und 1832.

§. 3. Muthmaßlicher Kostenbetrag

C. Ministerium des Innern.

2) Siechenanstalt.

		1835.	1836.
Einnahme.		fl.	fl.
§. 1.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	25	25
„ 2.	Erlös aus Victualien und Materialien	12	12
„ 3.	Unterhaltungskostenbeiträge	360	360
„ 4.	Vermächtnisse	10	10
Summe der Einnahme		407	407
Ausgabe.			
Lasten.			
„ 1.	Steuern und Umlagen	24	24
Summe der Ausgabe		24	24

Begründung.

Einnahme.

- §. 1. Accordmäßiger Betrag.
 „ 2. Nach dem Durchschnitt von 18^{31/33}.
 „ 3. Eben so.
 „ 4. Ständiger Betrag.

Ausgabe.

- „ 1. Derselbe Betrag, wie er 1831 und 1832 in Ausgabe erscheint.

C. Ministerium des Innern.

3) Irrenanstalten.

	1835.	1836.
Einnahme.		
A. Heidelberg.		
§. 1. Erlös aus Victualien und Materialien	35	35
„ 2. Ertrag der Beschäftigung der Pfleglinge	80	80
„ 3. Unterhaltungskostenbeiträge	7,900	7,900
„ 4. Opfer	11	11
Betrag A	8,026	8,026
B. Pforzheim.		
„ 1. Erlös aus Victualien und Materialien	45	45
„ 2. Unterhaltungskostenbeiträge	1,080	1,080
Betrag B	1,125	1,125
Summe der Einnahme	9,151	9,151
Ausgabe.		
Lasten.		
A. Heidelberg.		
„ 1. Kosten wegen Verkaufs von Victualien und Materialien	2	2
„ 2. Steuern und Umlagen	60	60
Betrag A	62	62
B. Pforzheim.		
„ 1. Kosten wegen Verkaufs von Victualien und Materialien	2	2
„ 2. Steuern und Umlagen	32	32
Betrag B	34	34
Summe der Ausgabe	96	96

Motivirung.

Einnahme.

A. Heidelberg.

§. 1. Durchschnitt aus den Jahren 18^{31/32} und 18^{32/33}.

„ 2. Der Durchschnittsertrag von 18^{31/33} ist zwar um 24 fl. 45 fr. höher als der angenommene Budgetsatz, allein theils wegen Verminderung des zu auswärtiger Beschäftigung tauglichen Personals, theils wegen des eingeführten Selbstbetriebs der Schusterei, die früher in Accord begeben war und bei welcher mehrere Pfleglinge gegen Lohnentrichtung verwendet wurden, kann der wahrscheinliche Ertrag nur zu 80 fl. angenommen werden.

§. 3 und 4. Durchschnitt aus den Jahren 18^{31/32}.

B. Pforzheim.

§. 1 und 2. Durchschnitt aus den Jahren 18^{31/32}.

Ausgabe.

A. Heidelberg.

§. 1. Ungefährer Betrag.

§. 2. Nach dem Durchschnitt aus den Rechnungen für 18^{31/32} unter Beischiebung eines später nachgekommenen, dem Jahre 1832 angehörigen Brandversicherungsbeitrags von 33 fl.

B. Pforzheim.

§. 1. Muthmaßlicher Betrag nach dem Rechnungsdurchschnitt.

§. 2. Brandversicherungsbeitrag von 24,000 fl. Gebäudeanschlag nach der gewöhnlichen Umlagsquote zu 8 fr. vom 100 fl. Der Rechnungsdurchschnitt kann, als die Ausgabe nur unvollständig darstellend, nicht maßgebend seyn.

C. Ministerium des Innern.

4. Allgemeines Arbeitshaus.

	1835.	1836.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	201	201
„ 2. Erlös aus Inventariestücken	33	33
„ 3. Erlös aus Victualien und Materialien	140	140
„ 4. Einnahme von der Beschäftigung der Sträflinge :		
a) von gewöhnlichen Tagelohnsarbeiten	180 fl.	
b) vom Leinengewerk	2,460 „	
c) vom Wollengewerk	600 „	
d) von der Schneiderei	1,340 „	
e) von der Schusterei	1,010 „	
f) von der Schraubenschneiderei	110 „	
„ 5. Unterhaltungskostenbeiträge	930	930
Summe der Einnahme	7,004	7,004
Ausgabe.		
Kosten.		
„ 1. Kosten wegen Verkaufes von Inventariestücken, Victualien und Materialien	1	1
„ 2. Steuern und Umlagen	70	70
„ 3. Abgang	30	30
„ 4. Ausgaben zur Beschäftigung der Sträflinge	4,230	4,230
Summe der Ausgabe	4,331	4,331

Motivirung.

Einnahme.

- §. 1. Zunehmiger Pächtertrag.
- §. 2. Muthmaßlicher, der Einnahme von 18^{33/33} entsprechender Betrag.
Der Durchschnitt aus den Jahren 18^{31/33} kann nicht als Maßstab dienen, weil unter demselben der Erlös aus Geräthschaften aufgelöster Gewerke begriffen ist.
- §. 3. Betrag der wahrscheinlichen Einnahme. Darum unter dem Rechnungsdurchschnitt aus den Jahren 18^{31/33}, weil dieser mehrere nicht wiederkehrende Erlöse enthält.
- §. 4. Wahrscheinliche Einnahme unter Berücksichtigung der möglichen Personalvermehrung nach den Rechnungsdurchschnitten von den Jahren 18^{31/33} bemessen, den Betrag von den gewöhnlichen Tagelohnsarbeiten ausgenommen, welcher um deswillen die frühere Einnahme nicht ganz gewähren kann, weil die Irren ihre Wäsche selbst besorgen, was früher vom Arbeitshaus gegen Zahlung eines Lohns geschah.
Die große Differenz zwischen dem frühern und dem jetzigen Budgetsatz hat ihren Grund darin, weil dieser nach neuerer Vorschrift nur die Roheinnahme darstellt.
- §. 5. Ungefährer Betrag, von dem auf 1492 fl. sich stellenden Rechnungsdurchschnitt aus den Jahren 18^{31/33} um deswillen bedeutend abweichend, weil seit 1833 die Heimathsgemeinden der Sträflinge nur noch in dem Falle die Kosten zu zahlen haben, wenn letztere der Gemeinde ohnehin zur Last fallen, und ihre Aufnahme in das Arbeitshaus auf Ansuchen der Gemeinde und nicht auf Einschreiten der Staatspolizeibehörden erfolgt, der letztere Fall aber die Regel bildet.

Ausgabe.

- §. 1. Vorsorglich aufgenommener Betrag.
- §. 2. Brandversicherungsbeitrag von 44,150 fl. Gebäudeanschlag nach der gewöhnlichen Umlagsquote von 8 fr. per 100 fl., und Gemeinsumlagen von 8,600 fl. Grundsteuer-Capital à 6 fr. per 100 fl.
- §. 3. Nach dem Rechnungsdurchschnitt aus den Jahren 18^{31/33} angenommen.
- §. 4. Wahrscheinliches Erforderniß, bemessen nach der zu erwartenden Personalvermehrung, unter Rücksichtnahme auf den Borrath an rohen Stoffen am Anfang der Budgetperiode.

C. Ministerium des Innern.

5) Wasser- und Straßenbauverwaltung.

	1835.	1836.
Einnahme.		
	fl.	fl.
§. 1. Präcipualbeiträge	9,300	9,300
„ 2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	3,000	3,000
„ 3. Erlös aus Inventariestücken und Materialien	1,360	1,360
„ 4. Erfaß	280	280
Summe der Einnahme	13,940	13,940
Ausgabe.		
Lasten.		
„ 1. Abgang und Nachlaß	500	500
„ 2. Steuern und Umlagen	50	50
„ 3. Kosten wegen Versteigerung des Güterertrags	20	20
„ 4. Kosten wegen Verkaufes von Inventariestücken und Materialien	20	20
Summe der Ausgabe	590	590

Begründung.**Einnahme.**

- §. 1. Bisheriger Budgetsaß, der effectiven Einnahme angemessen.
- §. 2. Die Jahre 1832 und 1833 lieferten im Durchschnitt eine Einnahme von 5,250 fl. Von dieser kamen bei Feststellung des Budgetsaßes 2,250 fl. in Abzug als ohngefährer Ertrag der Güter, welche der Cameral-Domänen-Administration überwiesen wurden.
- §. 3 und 4. Durchschnitt aus den Jahren 1832 und 1833.

Ausgabe.

- §. 1. Der zweijährige Durchschnitt beträgt 833 fl. Wegen Herabsetzung der Einnahmeposition §. 2 mußte auch hier eine verhältnismäßige Herabsetzung erfolgen.
- §. 2, 3 und 4 wurden nach den neuesten Rechnungsergebnissen bemessen.

C. Ministerium des Innern.

6) Landesgestüt.

	1835.	1836.
E i n n a h m e.		
	fl.	fl.
§. 1. Erlös aus Pferden	900	900
„ 2. Erlös aus Dünger	1,194	1,293
„ 3. Erlös aus Inventariestücken	10	10
„ 4. Miethzinse	86	86
Summe der Einnahmen	2,190	2,289
A u s g a b e.		
Lasten.		
§. 1. Kosten wegen Verkaufs von Pferden, Dünger und Inventarien	15	15
„ 2. Steuern und Umlagen	11	11
Summe der Ausgaben	26	26

M o t i v i r u n g.

E i n n a h m e.

- §. 1. Nach bisherigen Erfahrungen werden bei dem angenommenen Pferdebestand jährlich ungefähr 16 Hengste abgängig und im Durchschnitt zu 50 fl. das Stück verwerthet. Für 2 nach Wahrscheinlichkeit zur Ausmusterung kommende Fohlen sind weitere 100 fl. gerechnet.
- §. 2. Der tägliche Dung eines Hengstes oder Fohlen konnte bisher in den Centralstallungen zu 1 $\frac{1}{4}$ fr. verpachtet werden. Auf den Beschälplätzen ist der dessfallige Erlös im Ganzen ohngefähr 77 fl. Hiernach wurde der Budgetsatz bemessen.
- §. 3. Muthmaßlicher Erlös.
- §. 4. Accordmäßiger Betrag.

A u s g a b e.

- §. 1 und 2. Dem seitherigen Aufwand entsprechend.

D. Kriegsministerium.
Militäradministration.

	1835.	1836.
	fl.	fl.
Eigene Einnahmen.		
§. 1. Aus Kasernen-Requisiten und Pferdebedünger	7,500	7,500
„ 2. Aus Hospital-Requisiten	120	120
„ 3. Aus Montirungsgegenständen	1,500	1,500
„ 4. Aus verkauften Pferden	6,360	6,360
„ 5. Aus Ausrüstungsgegenständen	1,000	1,000
„ 6. Verschiedene Einnahmen	690	690
Summe der Einnahmen	17,170	17,170

Motivirung.

- §. 1. Die Erhöhung dieser Position um 1,300 fl. gegen das frühere Budget beruht auf den höheren Preisen, die jetzt für den Pferdebedünger erlöset werden.
- §. 2 und 3. Hier ist man lediglich bei den Ansätzen des Budgets vom vorigen Jahr stehen geblieben.
- §. 4. An dem Stand von 1,104 Reit- und Zugpferden geht der neunte Theil ab, von dem Abgang steht der achte bis siebente Theil um, und der Rest mit 106 Stück wird verkauft. Der Erlös kann bei dem gegenwärtigen hohen Preis der Pferde per Stück zu 60 fl. angenommen werden, was im Ganzen 6,360 fl. beträgt.
- §. 5 und 6. Hier wurden die Ansätze des vorigen Budgets beibehalten.

E. Finanzministerium.

I. Allgemeine Cassenverwaltung.

	1835.	1836.
Einnahme.	fl.	fl.
Tit. I. Verschiedene Revenüen.		
1) Besoldungs- und Pensionsbeiträge	4	4
2) Miethzins von Centralstaatsgebäuden	3,976	3,976
3) Dienstpolizeistrafen	347	347
4) Erlös aus Fahrniß und Materialien	200	200
5) Vermögensheimfälle	2,070	2,070
6) Ersatz		
a. Prozeßkosten	2,400	2,400
b. Wittwencasse-Eintritts- u. Gelder	475	447
7) Aus dem Betriebsfond	—	—
Betrag I.	9,472	9,444
Tit. II. Außerordentliche Einnahmen.		
8) Vergütung von dem Militäretat wegen niederen Brod- und Fouragepreisen.		
a. Brodvergütung	—	—
b. Fouragevergütung	—	—
9) Actozins von der Grundstücksverwaltung	19,360	31,155
10) Ertrag der Actien von der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee	1,296	1,296
11) Sonst zufällige Einnahmen	—	—
Betrag II.	20,656	32,451
Summe der Einnahme	30,128	41,895
Ausgabe.		
Tit. I. Wegen verschiedenen Revenüen.		
1) Lasten von Centralstaatsgebäuden	868	868
2) Dienstpolizeistrafen	38	38
3) Erlös aus Fahrniß und Materialien	—	—
4) Vermögensheimfall	207	207
5) Ersatz	73	73
6) Zum Betriebsfond	—	—
Betrag I.	1,186	1,186
Tit. II. Wegen außerordentlichen Einnahmen.		
7) Vergütung an den Militäretat wegen höheren Brod- und Fouragepreisen.		
a. Brodvergütung	14,100	14,100
b. Fouragevergütung	34,040	34,040
8) Wegen der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee	4,972	4,597
9) Sonst zufällige Ausgaben	—	—
Betrag II.	53,112	52,737
Summe der Ausgabe	54,298	53,923

M o t i v i r u n g.

E i n n a h m e.

Die §§. 1, 2, 6^b und 10 sind nach dem neuesten wirklichen Stande,
 „ „ 3, 5 und 6^a nach den Erfahrungen in den drei letzten Jahren festgesetzt
 und

§. 4 nach dem frühern Voranschlag bemessen worden.

Der dreijährige Durchschnittsbetrag kam wegen der Veränderlichkeit der betreffenden Einnahmspositionen in Anwendung, und die Beibehaltung der frühern Sätze bei §. 4 stützt sich auf dasjenige, was schon beim Budget pro 18^{33/35} hierüber gesagt worden ist.

Unter den §§. 7, 8 und 11 läßt sich keine Einnahme vorhersehen, und der im §. 9 bemerkte Budgetsatz gründet sich auf eine Wahrscheinlichkeitsberechnung, zufolge welcher angenommen worden ist, daß die der Amortisationscasse zufließenden Einnahmen vom Grundstocksvermögen in jedem der beiden Jahre die Summe von 337,000 fl. erreichen, daß davon nach bisheriger Erfahrung 15 % im I., 34 % im II., 31 % im III. und 20 % im IV. Quartal eingehen werden, daß die Amortisationscasse, deren Bedürfnisse nach dem Abschlusse am 1. Juni 1834 bemessen sind, von dieser Mehreinnahme die Katenzinse für 3,5 Monate und von jeder unmittelbar vorhergegangenen Jahreseinnahme den jährlichen Zins à 3½ % an die Staatcasse zu vergüten habe.

A u s g a b e.

Die §§. 1, 2 und 5 beruhen auf dem Durchschnittsaufwand von den letzten drei Jahren, gleich den correspondirenden Einnahmspositionen.

§. 3. Wie im vorigen Budget.

§. 4. Der Ansatz besteht, wie für 18^{33/35}, in 10 % der Einnahme.

§. 6. S. §. 7 der Einnahme.

§. 7. Dem Voranschlag liegt die Erfahrung aus den letzten zehn Jahren 1824 — 1834 zu Grund.

§. 8 betrifft die Entschädigungen an die Segelschiffer zu Ludwigshafen, Ueberlingen und Konstanz, ferner die Entschädigungen an die Hospitalverwaltung Ueberlingen und Konstanz für entzogene Lehensgefälle und Abfahrtsgebühren, wegen Einführung der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee. Seit Verfassung des Budgets pro 18^{33/35} wurden die Liquidationsverhandlungen bis auf einen Gegenstand beendigt, worüber in naher Zukunft ebenfalls ein endlicher Abschluß zu erwarten ist.

§. 9. Wie bei der correspondirenden Einnahmsrubrik.

E. Finanzministerium.

II. Cameraldomänenadministration.

		Einnahme.	1835.	1836.
			fl.	fl.
		Aus eigenthümlichen Liegenschaften.		
§. 1.	Aus Gebäuden		21,500	21,500
" 2.	" Grundstücken		353,886	353,886
" 3.	" Liegenschaften mit besonderer Gewerbeeinrichtung		14,322	14,322
" 4.	" Waidrechten		21,170	21,170
		Aus Lehen.		
" 5.	Lehenzins		48,800	48,800
" 6.	Lehenveränderungsgebühren und Taxen		1,567	1,567
" 7.	Aus zins- und fallpflichtigen Gütern		26,333	26,333
		Aus Zehntrechten.		
" 8.	Vom großen Zehnten		721,374	721,374
" 9.	" kleinen Zehnten		118,841	118,841
" 10.	" Weinzehnten		160,603	160,603
" 11.	Zehntrecoognitionen		3,262	3,262
		Aus Regalien und grundherrlichen Rechten.		
" 12.	Aus Fischereien		6,574	6,574
" 13.	Brücken-, Fähre-, Floß- und Weggelder		57,476	57,476
" 14.	Nicht genannte grundherrliche Gefälle		3,131	3,131
" 15.	Aus Geräthschaften und Materialien		3,000	3,000
		An Zinsen.		
		a) Vom Grundstock.		
" 16.	1) Von Activcapitalien		8,300	8,300
" 17.	2) " Güterkauffchillingen		3,750	3,750
" 18.	3) " Gefällablösungsbeträgen		46,250	46,250
" 19. b) Vom Betriebsfond		2,517	2,517
" 20.	Verschiedene und außerordentliche Einnahmen		12,452	12,452
		Summe der Einnahme	1,635,108	1,635,108

Ausgabe.		1835.	1836.
Lasten.		fl.	fl.
A b g a b e n.			
§. 1.	Staatssteuern	1,947	1,947
„ 2.	Brandversicherungsbeiträge	5,389	5,389
„ 3.	Ordentliche Gemeindsumlagen	7,164	7,164
„ 4.	Außerordentliche Umlagen	42,495	42,495
Für Kirchen und Schulen.			
„ 5.	Kompetenzen für Pfarrer und Schullehrer	268,925	268,925
„ 6.	Bauaufwand für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser	136,000	120,000
„ 7.	Verschiedene Bedürfnisse für Kirchen und Schulen	13,158	13,158
Für Lehen.			
„ 8.	a) Bauaufwand	2,941	2,941
„ 9.	b) Verschiedene Ausgaben	2,124	2,124
„ 10.	Bauaufwand aus besonderen Verhältnissen	24,514	24,514
„ 11.	Gefällverlust	18,443	18,443
„ 12.	Verschiedene Lasten	25,182	25,182
Summe der Lasten		548,282	532,282
Verwaltungsaufwand.			
A. Centralverwaltung.			
„ 13.	Befoldungen	33,200	33,200
„ 14.	Gehalte	5,594	5,594
„ 15.	Bureauaufwand	2,640	2,640
„ 16.	Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	800	800
Summe von A		42,234	42,234

Ausgabe.	1835.	1836.
Verwaltungsaufwand.	fl.	fl.
B. Bezirksverwaltung.		
a) Allgemeiner.		
Gehalte des Verwaltungspersonals.		
§. 17. Besoldungen der Domänenverwalter und Dienstverweser	45,600	45,600
„ 18. Aversen für Gehalte des Bureau-Personals der Domänenverwaltungen . . .	29,000	29,000
„ 19. Aversen für materielle Bedürfnisse und Geschäftslokale	9,000	9,000
„ 20. Gehalte des Hülfspersonals	4,456	4,456
„ 21. Bauaufwand für Verwaltungsgebäude	36,000	36,000
„ 22. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen.	3,355	3,355
Betrag a	127,411	127,411
b) Besonderer.		
„ 23. Für eigenthümliche Liegenschaften und Waidrechte	48,436	48,436
„ 24. Für Lehenrechte und Gefälle	833	833
„ 25. Für die Gefälle aus zins- und fallpflichtigen Gütern	595	595
„ 26. Für Zehnten	24,192	24,192
„ 27. Für Regalien und grundherrliche Rechte	28,319	28,319
„ 28. Speicherkosten	6,248	6,248
„ 29. Kellerkosten	15,753	15,753
„ 30. Für Geräthschaften und Materialien	1,118	1,118
„ 31. Für Sicherung und Benutzung des Kapitalvermögens	134	134
„ 32. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	6,589	6,589
Betrag b	132,217	132,217
„ a	127,411	127,411
Betrag von B	259,628	259,628
„ „ A	42,234	42,234
[Summe Verwaltungsaufwand	301,862	301,862
„ der Lasten	548,282	532,282
„ „ Ausgabe	850,144	834,144
Summe der Einnahme	1,635,108	1,635,108
„ „ Ausgabe	850,144	834,144
Reine Einnahme	784,964	800,964

Motivirung.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Bei den mannigfachen Veränderungen, welche die zur Cameraldomänenadministration gehörigen Objecte und die aus denselben fließenden Einnahmen mit den dafür zu bestreitenden Ausgaben in jedem Jahr erleiden, mußte es für angemessen erachtet werden, das Budget für 1835 und 1836 auf die neuesten bekannten Rechnungsergebnisse zu gründen. Es sind daher bei den Positionen, wo sich der Stand unterdessen nicht bleibend verändert oder die besondere Natur der betreffenden Position eine speciell motivirte Abweichung nothwendig gemacht hat, die Durchschnitte aus den Rechnungsjahren 18^{32/33} und 18^{33/34} angenommen worden, die in der Beilage Ziffer I. angefügt sind.

Es ist zwar vorauszusehen, daß viele Einnahme- und Ausgabe-Rubriken auch gegen den neuesten Stand schon vor dem Eintritt der Budgetperiode und noch mehr während derselben in ihrem Betrage abnehmen werden. Da sich aber hierüber kein auch nur annähernder Ueberschlag machen läßt, und dadurch auch der Domänenenertrag in der That nicht vermindert wird, weil die abgehenden Revenuen durch die Zinsen aus ihrem Kapitalwerthe im Laufe der Budgetperiode ersetzt werden, so ist auch auf derartige Veränderungen keine Rücksicht genommen worden.

II. Specielle Bemerkungen.

Einnahme.

§. 1. Aus Gebäuden.

Die Vermietung mehrerer Wohnungen in Bruchsal, aus welchen die Domänenkasse früher keinen Ertrag gewinnen konnte, macht eine Erhöhung der Durchschnittssumme von 20,942 fl. 45 fr. auf 21,500 fl. zulässig.

§. 2. Aus Grundstücken.

Die bei den meisten Verpachtungen in den letzten Jahren erzielten günstigen Bestandzinsen, und die von dem Forstetat geschehene Ueberweisung von Waldparzellen zum Behufe der Ausstockung und Benutzung als Ackerland, haben diese Position über den Budgetsatz von 18^{33/34} zu 293,000 fl. erhoben, und es kann auch für 18^{35/36} nach den Ergebnissen von 18^{32/33} und 18^{33/34} mit Sicherheit die Durchschnittssumme von 353,886 fl. angenommen werden.

§. 3. Liegenschaften mit besonderer Gewerbsanrichtung und §. 4. Waidrecht.

Nach dem Durchschnitt von 18^{32/34}.

§. 5. Lehenzins.

Durch Alodifikationen ist die Einnahme, welche für 18^{32/33} noch 58,155 fl. 38 fr. betragen hat, im Rechnungsjahr 18^{33/34} auf 48,800 fl. 37 fr. herabgekommen, und nach diesem Stand ist der Budgetsatz angenommen worden.

§. 6. Lehenstaren.

Wegen der Wandelbarkeit der Einnahme nach dem Durchschnitt von 18^{32/34}.

§. 7. Zins- und fallpflichtige Güter.

Wie §. 5 nach dem neuesten Stand.

§. 8. Großer Zehnten und §. 9. Kleiner Zehnten.

Bei den vielfachen Veränderungen, welche diese beiden, den größten Theil des Domanialeinkommens liefernden Rubriken durch günstige oder ungünstige Witterungsverhältnisse, und durch die sich jeweils ergebenden Produktpreise erleiden, erschien es als angemessen, die Basis für dieselben, wenigstens in den drei vorgehenden Jahren, nämlich 18^{31/32}, 18^{32/33} und 18^{33/34} zu suchen, zumal, da man hierdurch zugleich das Ergebniß aller drei Fluren, nach welchen die Felder in der Regel abgetheilt sind, für alle Gattungen der Felderzeugnisse erhält.

Hiernach ist nun auch der Budgetsatz berechnet, dabei aber auf den Abgang, welcher im Laufe der Periode von 18^{35/36} durch Ablösung entstehen wird, keine Rücksicht genommen (s. allgemeine Bemerkungen).

§. 10. Für den Weizen, welcher einer noch weit größeren Wandelbarkeit unterworfen ist, kann der dreijährige Durchschnittsertrag von 18^{31/32} nicht maßgebend seyn, besonders deswegen nicht, weil sich darunter ein sehr ergiebiger Herbst (1833) befindet, der nunmehr, nachdem auch noch der 1834r Herbst sehr günstig ausgefallen ist, nach allen Erfahrungen in der nächsten Budgetperiode, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit, sich nicht wieder erwarten läßt.

Man hat daher zu dem bei Feststellung des Budgetsatzes von 18^{33/34} berücksichtigten, nach Durchschnittspreisen berechneten Ertrag von 18^{24/30} die Rechnungsergebnisse von 18^{31/32}, 18^{32/33} und 18^{33/34} hinzugefügt, und nach dem Ergebnis dieser zehnjährigen Periode die Summe von 160,603 fl. in das Budget aufgenommen.

§. 11. Zehntrecognitionen.

Wie bei §. 8 und 9 nach dem dreijährigen Durchschnitt von 18^{31/34}.

§. 12. Fischereien.

Nach den Rechnungsergebnissen von 18^{32/34}.

§. 13. Die ärarischen Brücken, Ueberfahrten u. s. w. haben Brutto ertragen:

18 ^{32/33}	61,694 fl. 55 1/2 fr.
18 ^{33/34}	57,476 fl. 32 fr.

In dem ersten Jahr hat noch zum Theil bei der Schiffbrücke in Kehl ein höherer Tarif bestanden, es ist daher für das gegenwärtige Budget das Resultat des Jahres 18^{33/34} maßgebender, als jenes vom vorgehenden Jahr.

§. 14. Grundherrliche Gefälle.

Nach dem neuesten Stand von 18^{33/34}.

§. 15. Geräthschaften.

Nach dem Durchschnitt von 18^{22/34} sind jährlich 10,882 fl. 24 fr. eingegangen, da aber nunmehr der bei weitem größte Theil der entbehrlichen Geräthschaften veräußert ist, so kann man den Budgetsatz nicht wohl höher als für 18^{33/34} nämlich auf 3,000 fl. stellen.

§. 16, 17 und 18. Zinsen vom Grundstock.

Wenn man von den Kapitalien nach dem bekannten Stand vom 1. Juni 1834 den Theil, welcher nach der Erfahrung des Jahres 18^{33/34} wahrscheinlich im Rechnungsjahr 18^{34/35} eingehen wird, in Abzug bringt, so werden am 1. Juni 1835 etwa noch ausstehen:

a) Aktivkapitalien	166,000 fl.
b) Güterkaufschillinge	75,000 fl.
c) Ablösungsbeträge	925,000 fl.

und diese werden die im Budget eingetragenen Zinsen, à 5 % berechnet, abwerfen.

Die durch Verkäufe und Ablösungen neu entstehenden Kapitalien sind dabei nicht berücksichtigt, weil sie sich nicht angeben lassen, und weil man die betreffenden Rubriken, unter welchen alsdann die Revenuen wegfallen werden, ohne Rücksicht hierauf nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre oder nach dem neuesten Stand aufgenommen hat.

§. 19. Zinsen vom Betriebsfonds und §. 20. verschiedene u. s. w. Einnahmen.

Nach dem Durchschnitt von 18^{32/34}.

Ausgabe.

§. 1. Staatssteuer.

Nach dem neuesten Stand, weil sich die Ausgabe nach der Größe der Einnahme (§. 7) richtet.

§. 2 bis 4. Brandversicherungsbeiträge und Gemeindefumlagen u. s. w.

Nach dem Durchschnitt von 18^{32/34}.

§. 5. Kompetenzen für Pfarrer und Schullehrer dergleichen.

§. 6. Bauaufwand für Kirchen u. s. w.

Obgleich die Forderungen der Bauinspektionen bedeutend höher stehen, als der Budgetsatz, so hofft man doch durch strenge Sparsamkeit und Zurückweisung aller verschieblichen Bauten mit der bisherigen Summe von . . . 120,000 fl. auszureichen.

Hiezu kommen noch wegen Vollendung des Baues der evangelischen Kirche in Freiburg fürs erste Jahr der Budgetperiode weitere 16,000 „

§. 7. Verschiedene Bedürfnisse für Kirchen.

Nach dem Durchschnitt von 18^{32/34}.

§. 8. Bauaufwand für Lehen; ebenso.

§. 9. Verschiedene Ausgaben für Lehen.

Der bekannte neueste Stand ist hier am maßgebensten, und daher in das Budget aufgenommen worden.

§. 10. Bauaufwand aus besondern Verhältnissen, und §. 11. Gefällverlust.

Nach den Rechnungsergebnissen von 18^{32/34}.

§. 12. Verschiedene Lasten.

Der Budgetsatz ist hier zusammengesetzt aus

a) dem Aufwand nach dem neuesten Stand von 18 ^{33/34} ad	18,948 fl. 37 fr.
b) der von dem Ministerium des Innern unter dem Titel „Lehranstalten“ hierher überwiesenen Ausgabe für das Kloster Lichtenthal ad	6,233 „ 25 „
	<u>25,182 fl. 2 fr.</u>

§. 13. Besoldungen (Centralverwaltung).

Da die Regierung sich in dem Besiz der nöthigen Mittel befinden muß, verdiente Besserstellungen bewilligen zu können, so ist hier der Normaletat, welcher den effectiven Etat um 1050 fl. übersteigt, in das Budget aufgenommen worden. (Beil II.)

§. 14. Gehalte.

Dem bisherigen Budgetsatz von 4,100 fl. — fr.
muß noch der Mehrbetrag der Besoldung eines früher angestellten Kanzleidieners, welcher außer dem gewöhnlichen Gehalt von 350 fl. noch weitere 194 „ 18 „
bezieht, beige schlagen werden.

Der Effectivetat ist demnach 4,294 fl. 18 fr.

Sodann werden die Gehalte von zwei Revidenten, welche der Zehntablösung wegen nöthig sind, in Ansatz gebracht mit 1,300 „ — „
5,594 fl. 18 fr.

§. 15. Bureauaufwand.

Der Aufwand unter dieser Rubrik (mit Ausnahme des Miethzinses für das Geschäftslokal) hat betragen:

Für 18 ^{32/33}	2,303 fl. 47 ^{1/2} fr.
„ 18 ^{33/34}	2,497 „ 14 „
	<u>zusammen 4,801 fl. 1^{1/2} fr.</u>
	Durchschnitt 2,400 „ 30 ^{3/4} „

Da nun nicht nur keine Verminderung, sondern wegen den bevorstehenden Zehntablösungen weit eher eine Vermehrung abzusehen, und da ferner das Kanzleipersonal bei seiner geringen Bezahlung auf Remunerationen aus diesem Fond hingewiesen ist, so werden noch weitere 10 Procent des wirklichen Durchschnittsaufwandes der letzten zwei Jahre, im Ganzen also 2,640 fl. in das Budget aufgenommen.

§. 16. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Bei der Nothwendigkeit, daß Mitglieder des Collegiums hie und da auswärt's Lokaleinsicht und Untersuchungen vornehmen, werden für Diäten und Reisekosten ausgeworfen 500 fl.

Sodann für unabweißliche Remunerationen und Unterstützungen des Subalterpersonals bei der Centralverwaltung, für Aushülfe beim Kanzleidiens und für sonstige außerordentliche nicht vorgesehene Ausgaben . . . 300 „
zusammen 800 fl.

§. 17. Besoldungen (Bezirksverwaltung).

Wie beim §. 13 wird auch hier der Normaletat dem Budgetsatz zu Grunde gelegt.

§. 18. Aversen für Gehalte.

Die wirklich ausgeworfenen Aversen betragen 25,975 fl.

Für Ausgaben, die nicht daraus bestritten werden können, und für außerordentliche Geschäftsaushülfe, insbesondere wegen der Zehntablösung, wofür noch Aversen werden bewilligt werden müssen, sind noch weitere 3,025 „
im Ganzen also 29,000 fl.
in das Budget aufgenommen worden.

§. 19. Aversen für materielle Bedürfnisse.

Zu den schon bewilligten Aversen für materielle Bedürfnisse und Miethzinsen für Geschäftslokale ad 8,505 fl. kommen noch weiter 495 fl. als Reservfond, wodurch sich die Summe von 9,000 fl. ergibt.

§. 20. Gehalte des Hülfspersonals.

Nach dem neuesten Stand.

§. 21. Bauaufwand für Verwaltungsgebäude.

Die nöthige neue Herstellung der Brückengebäude zu Mannheim, sodann die Reädfication und Erweiterung einiger Wirtschaftsgebäude auf dem Straßenheimer Hof, auf dem Stifterhof bei Odenheim, endlich die Herstellung eines baufälligen Gebäudes auf dem Obergailingerhof machen es nothwendig, den bisherigen Budgetsatz von 36,000 fl. beizubehalten, wenn auch in den Jahren 18^{32/34} nur 28,398 fl. 33½ fr. per Jahr ausgegeben worden sind.

§. 22. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben, Durchschnitt von 18^{32/34}.

§. 23. Für Liegenschaften und Waidrechte, §. 24. Lehenrechte und Gefälle, und §. 25. Gefälle aus zinspflichtigen Gütern. Nach dem Durchschnitt von 18^{32/34}.

§. 26. Für Zehnten.

Wie bei den §§. 8 und 9 der Einnahme nach dem Durchschnitt der drei Jahre 18^{31/34}.

§. 27, 28, 29, 30, 31 und 32 nach dem Durchschnitt von 18^{32/34}.

III. Vergleichung des hiernach erscheinenden Ueberschusses mit den Ergebnissen der drei letzten Jahre.

Die Einnahme nach Abzug der Ausgabe beträgt

a) im Rechnungsjahr 18 ^{31/32} mit Abthl. II. von 18 ^{32/33}	1,039,419 fl. 43¼ fr.
b) „ „ 18 ^{32/33} „ „ II. „ 18 ^{33/34}	911,613 „ 6¼ „
c) „ „ 18 ^{33/34}	892,408 „ 26 „
der Einnahmeüberschuß daher zusammen	2,843,441 fl. 16 fr.

Hierunter sind jedoch begriffen:

a) die fünfprocentigen Zinsen von den an die Amortisationscasse abgelieferten Grundstockcapitalien, auf welche in der Budgetperiode von 18^{35/37} nicht gerechnet werden kann.

Wenn man annimmt, daß die Ablieferung etwa in der Mitte des Rechnungsjahres geschieht, so berechnen sich die entgehenden Zinsen auf folgende Weise:

Großherzogliche Hofdomänenkammer.

Darstellung der Resultate des Solls der Einnahme und Ausgabe Abtheilung III. der vereinigten Geld- und Naturalienrechnung pro 18^{32/33} nebst der Abtheilung II. a. (vom unmittelbar vorgehenden Jahr) von 18^{33/34} in Verbindung mit den Ergebnissen der Abtheilung III. von 18^{33/34}.

Einnahme.	Abthl. III. von 18 ^{32/33} mit Abthl. II. von 18 ^{33/34} .		Abthl. III. von 18 ^{33/34} .		Zusammen.		Durchschnitt.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Aus eigenthümlichen Liegenschaften.								
§. 1. Aus Gebäuden	21,047	30	20,838	—	41,885	30	20,942	45
" 2. " Grundstücken	335,591	21	372,180	40	707,772	1	353,886	1/2
" 3. " Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung	14,467	59 1/2	14,176	18	28,644	17 1/2	14,322	8 3/4
" 4. Aus Waidrechten	20,164	27 3/4	22,176	8	42,340	35 3/4	21,170	17 3/4
Aus Lehen.								
" 5. Lehenzins	58,155	38	48,800	37	106,956	15	53,478	7 1/2
" 6. Lehen-Veränderungsgebühren und Taren	1,539	8	1,596	41	3,135	49	1,567	54 1/2
" 7. Aus zins- und fallpflichtigen Gütern	33,659	32 1/2	26,333	7	59,992	39 1/2	29,996	19 3/4
Aus Zehntrechten.								
" 8. Vom großen Zehnten	782,688	57 3/4	562,555	44	1,345,244	41 3/4	672,622	21
" 9. " Kleinen Zehnten	121,143	43 1/2	116,545	16	237,688	59 1/2	118,844	29 3/4
" 10. " Weinzehnten	205,300	5	267,843	45	473,143	50	236,571	55
" 11. Zehntrecognition	2,702	24 1/4	3,790	—	6,492	24 1/4	3,246	12 1/8
Aus Regalien und grundherrlichen Rechten.								
" 12. Aus Fischereien	6,722	50 1/2	6,426	24	13,149	11 1/2	6,574	37 1/4
" 13. Brücken-, Fähre-, Floß- und Weggelder	61,694	55 1/2	57,476	32	119,171	27 1/2	59,585	43 3/4
" 14. Nicht genannte grundherrliche Gefälle	4,329	47 1/4	3,134	38	7,461	25 1/4	3,730	42 3/4
" 15. Aus Geräthschaften und Ma- terialien	8,440	39 1/2	13,324	3	21,764	42 1/2	10,882	21 1/4
An Zinsen.								
a) Vom Grundstock.								
" 16. 1) Von Activcapitalien	11,834	42 1/4	10,460	56	22,295	38 1/4	11,147	49 1/8
" 17. 2) " Güterkaufschillingen	11,030	24 3/4	12,680	20	23,710	44 3/4	11,855	22 1/2
" 18. 3) " Gefällablösungsbeträ- gen	83,761	54	71,635	4	155,396	58	77,698	29
" 19. b) Vom Betriebsfond	2,803	6	2,232	16	5,035	22	2,517	41
" 20. Verschiedene und außerordent- liche Einnahmen	16,007	16 1/2	8,898	14	24,905	30 1/2	12,452	45 1/4
Summe der Einnahmen	1,803,086	23 1/2	1,643,101	43	3,446,188	6 1/2	1,723,094	3 1/4

Ausgabe.	Abthl. III. von 18 ^{32/33} mit Abthl. II. von 18 ^{33/34} .		Abthl. III. von 18 ^{33/34} .		Zusammen.		Durchschnitt.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Lasten.								
Abgaben.								
§. 1. Staatssteuern	2,413	21 ^{3/4}	1,947	50	4,361	11 ^{3/4}	2,180	35 ^{7/8}
" 2. Brandversicherungsbeiträge	5,552	24 ^{1/2}	5,226	18	10,778	42 ^{1/2}	5,389	21 ^{1/4}
" 3. Ordentliche Gemeindefumlagen . . .	8,741	50	5,588	1	14,329	51	7,164	55 ^{1/2}
" 4. Außerordentliche Umlagen	44,732	1 ^{1/4}	40,259	40	84,991	41 ^{1/4}	42,495	50 ^{1/2}
Für Kirchen und Schulen.								
" 5. Kompetenzen für Pfarrer und Schullehrer	270,010	42 ^{1/4}	267,839	59	537,850	41 ^{1/4}	268,925	20 ^{1/2}
" 6. Bauaufwand für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser	152,209	6 ^{3/4}	91,578	59	243,788	5 ^{3/4}	121,894	2 ^{3/4}
" 7. Verschiedene Bedürfnisse für Kirchen und Schulen	13,371	13 ^{3/4}	12,946	13	26,317	26 ^{3/4}	13,158	43 ^{1/2}
Für Lehen.								
" 8. a) Bauaufwand	2,220	15	3,662	38	5,882	53	2,941	26 ^{1/2}
" 9. b) Verschiedene Ausgaben	4,432	22 ^{1/2}	2,124	13	6,556	35 ^{1/2}	3,278	17 ^{3/4}
" 10. Bauaufwand aus besondern Verhält- nissen	31,788	24 ^{1/2}	17,239	58	49,028	22 ^{1/2}	24,514	11 ^{1/4}
" 11. Gefällverlust	17,155	29 ^{1/4}	19,731	50	36,887	19 ^{1/4}	18,443	40
" 12. Verschiedene Lasten	29,581	11 ^{3/4}	18,948	37	48,529	48 ^{1/4}	24,264	54 ^{1/4}
Summe der Lasten	582,208	23 ^{1/4}	487,094	16	1,069,302	39 ^{1/4}	534,651	19 ^{5/8}
Verwaltungsaufwand.								
A. Centralverwaltung.								
" 13. Besoldungen	30,577	3	32,050	"	62,627	3	31,313	31 ^{1/2}
" 14. Gehalte	4,174	40	3,900	"	8,074	40	4,037	20
" 15. Bureauaufwand	3,518	47 ^{1/2}	2,957	30	6,476	17 ^{1/2}	3,238	8 ^{3/4}
" 16. Verschiedene und außerordentliche Aus- gaben	"	"	"	"	"	"	"	"
B. Unter §. 31 begriffen.								
Betrag	38,270	30 ^{1/2}	38,907	30	77,178	1/2	38,589	1/4

Ausgabe.	Abth. III. von 18 ^{32/33} mit Abth. II. von 18 ^{33/34} .		Abth. III. von 18 ^{33/34} .		Zusammen.		Durchschnitt.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Verwaltungsaufwand.								
B. Bezirksverwaltung.								
a) Allgemeiner.								
Gehalt des Verwaltungs- personals.								
§. 17. a) Besoldungen der Domänen- verwalter und Dienstver- weiser	47,442	44 ^{1/4}	46,328	22	93,771	6 ^{1/4}	46,885	33
„ 18. b) Gehalt des übrigen Perso- nals								
„ 19. Bureauerfordernisse und Ges- chäftsausfühle	34,757	7	34,457	27	69,214	34	34,607	17
„ 20. Bauaufwand für Verwal- tungsgebäude	43,922	46	42,874	24	86,797	7	28,398	33 ^{1/2}
„ 21. Außerordentliche Ausgaben für die Verwaltung im Allgem. . .	3,514	3 ^{1/2}	3,197	55	6,711	58 ^{1/2}	3,355	59 ^{1/4}
b) Besonderer.								
„ 22. Für eigenthümliche Liegen- schaften und Waidrechte . .	51,639	21 ^{3/4}	45,233	39	96,873	3 ^{1/4}	48,436	30 ^{1/2}
„ 23. Für Lehenrechte und Gefälle .	1,205	37 ^{1/2}	461	5	1,666	42 ^{1/2}	833	21 ^{1/4}
„ 24. „ die Gefälle aus zins- und fallpflichtigen Gütern . . .	543	6 ^{1/2}	647	43	1,190	49 ^{1/2}	595	24 ^{3/4}
„ 25. Für Zehnten	24,717	45	28,416	56	53,134	41	26,567	20 ^{1/2}
„ 26. „ Regalien und grundherrl. Rechte	33,864	13 ^{3/4}	22,774	22	56,638	35 ^{3/4}	28,319	17 ^{3/4}
„ 27. Speicherkosten	6,927	48 ^{1/2}	5,568	48	12,496	36 ^{1/2}	6,248	18 ^{1/4}
„ 28. Kellerkosten	15,337	56 ^{1/4}	16,168	36	31,506	32 ^{1/4}	15,753	16 ^{1/4}
„ 29. Für Geräthschaften und Ma- terialien	867	57 ^{1/2}	1,369	23	2,237	20 ^{1/2}	1,118	40 ^{1/4}
„ 30. Für Sicherung und Benutzung des Kapitalvermögens . . .	416	7	452	5	868	42	434	6
„ 31. Außerordentliche und verschie- dene Ausgaben	6,437	49	7,040	49	13,478	38	6,589	19
Betrag	270,994	23 ^{1/2}	224,691	31	495,685	54 ^{1/4}	247,842	57 ^{1/4}
Hiezu die Kosten der Centralverwal- tung	38,270	30 ^{1/2}	38,907	30	77,178	1 ^{1/2}	38,589	1 ^{1/4}
Summe des Verwaltungsaufwandes	309,264	54	263,599	4	572,863	55	286,431	57 ^{1/2}
Hiezu die Lasten mit	582,208	23 ^{1/4}	487,094	16	1,069,302	39 ^{1/4}	534,651	19 ^{5/8}
Summe der ganzen Ausgabe	891,473	17 ^{1/4}	750,693	17	1,642,166	34 ^{1/4}	821,083	17 ^{1/8}
Von der Summe der Einnahme ad .	1,803,086	23 ^{1/2}	1,643,101	43	3,446,188	6 ^{1/2}	1,723,094	3 ^{1/4}
jene der Ausgabe abgezogen mit . .	891,473	17 ^{1/4}	750,693	17	1,642,166	34 ^{1/4}	821,083	17 ^{1/8}
bleibt reine Einnahme	911,613	6 ^{1/4}	892,408	26	1,804,021	32 ^{1/4}	902,010	46 ^{1/8}

c.

Cameraaldomänenadministration.

Effectivetat (am 1. November 1834.)

Normaletat.

1. Hofdomänenkammer.		Betrag der Besoldungen.	1. Hofdomänenkammer.		Betrag der Besoldungen.
1 Director		2,800 fl.	1 Director		2,800 fl.
7 Rätbe	1 à 1,500 fl. und 2 à 1,600 fl.) 2 à 1,800 fl. und 2 à 2,000 fl.)	12,300 "	7 Rätbe	2 à 1600 fl., 2 à 1800 fl., 2 à 2000 fl., 1 à 2200 fl.)	13,000 "
1 Assessor		1,200 "	1 Assessor (1000, 1200, 1400)		1,200 "
1 Revisionsvorstand		1,600 "	1 Revisionsvorstand (1400, 1500, 1600)		1,500 "
2 Sekretäre	1 à 700 fl., 4 à 800 fl.)	12,600 "	2 Sekretäre	4 à 1000 fl., 4 à 1100 fl.)	13,200 "
3 Registratoren	3 à 1000 fl., 3 à 1100 fl.)		2 Registratoren	4 à 1200 fl.)	
8 Revisoren	2 à 1200 fl.)		8 Revisoren		
1 Expeditor		800 "	1 Expeditor (800, 900, 1000 fl.)		900 "
1 Kanzlist		850 "	1 Kanzlist (500, 600, 700 fl.)		600 "
25		32,150 fl.	24		33,200 fl.
Budgetsatz von 1833 und 1834		32,350 fl.	Budgetsatz von 1835 und 1836		33,200 fl.
2. Bezirksverwaltung.			2. Bezirksverwaltung.		
36 Domänenverwalter	wovon 4 zugleich Obereinnehmereidienste versehen, 1 à 300, 2 à 800, 1 à 900, 6 à 1000, 1 à 1050, 17 à 1200, 3 à 1400, 2 à 1500, 3 à 1600 fl.	42,250 fl.	36 Domänenverwalter	10 à 1000, 10 à 1200, 10 à 1400 und 6 à 1600 fl.	45,600 fl.
1 Dienstverweiser		800 fl.			
37		43,050 fl.	36		45,600 fl.
Budgetsatz für 1833 und 1834		44,000 fl.	Budgetsatz für 1835 und 1836		45,600 fl.

Zusammenstellung.

Budgetsatz von 1833 und 1834.	Effectivetat.	Budgetsatz von 1835 und 1836.	Normaletat.
32,350 fl.	32,150 fl.	1) Hofdomänenkammer	33,550 fl.
44,000 fl.	43,050 fl.	2) Bezirksverwaltung	45,600 fl.
76,350 fl.	75,200 fl.	Summe	79,150 fl.

E. Finanzministerium.

III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münz-Verwaltung.

Einnahme.	1835.		1836.		Motivirung. Siehe Beilage:
	fl.	fr.	fl.	fr.	
S. 1. Forstdomänenverwaltung	972,243		972,243		Nr. 1.
" 2. Salinenverwaltung	1,269,033		1,269,033		" 2.
" 3. Berg- und Hüttenverwaltung	558,687		558,687		" 3.
" 4. Münzverwaltung	511,472		511,472		" 4.
Summe der Einnahme :	3,311,435		3,311,435		
Ausgabe.					
" 1. Lasten und Verwaltungskosten der Forstdomänenverwaltung	452,533		452,533		" 1.
" 2. " " " " " Salinenverwaltung	481,773		481,773		" 2.
" 3. " " " " " Berg- u. Hüttenverwaltung	481,733		481,733		" 3.
" 4. " " " " " Münzverwaltung	511,042		511,042		" 4.
	1,927,081		1,927,081		
" 5. Gemeinschaftliche Verwaltungskosten.					
I. Direction der Forstdomänen und Bergwerke.					
a. Befoldungen der Beamten	25,900		25,900		
b. Gehalte der Angestellten	3,864		3,864		
c. Bureauaufwand	2,037		2,037		
d. Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen	3,300		3,300		
	35,101		35,101		" 5.
II. Central-, Salinen-, Bergwerks- und Münzkasse.					
a. Befoldungen	1,600		1,600		
b. Gehalte	960		960		
c. Bureaukosten	200		200		
	2,760		2,760		" 6.
Summe der Ausgabe :	1,964,942		1,964,942		
Bilanz.					
Einnahme	3,311,435		3,311,435		
Ausgabe	1,964,942		1,964,942		
Reine Einnahme	1,346,493		1,346,493		

Einnahme.		1835.		1836.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
1.	Holzertrag.				
	a. Durch Verkauf	886,124		886,124	
	b. Durch Ueberlassung an Berechtigte	—		—	
2.	Nebennutzungsertrag.				
	a. Durch Verkauf	21,045		21,045	
	b. Durch Ueberlassung an Berechtigte	—		—	
3.	Gegenleistung von Berechtigten	—		—	
4.	Schadenersatz von Frevlern	7,970		7,970	
5.	Jagdertrag	31,260		31,260	
6.	Niethzins von Forstgebäuden	4,773		4,773	
7.	Von Berechtigungen in fremden Waldungen	1,223		1,223	
8.	Strafantheil für die Kosten der Waldhut	8,859		8,859	
9.	Dienstpolizeiliche und Conventionalstrafen	100		100	
10.	Zinsen vom Grundstocksvermögen	2,043		2,043	
11.	Verschiedene und außerordentliche Einnahmen	8,846		8,846	
	Summe der Einnahme	972,243		972,243	
Ausgabe.					
I. Lasten.					
1.	Gemeindeumlagen	7,908		7,908	
2.	Brandversicherungsbeiträge	265		265	
3.	Für Berechtigungen Dritter in Domänenforsten.				
	a. Für Holz an Berechtigte	—		—	
	b. Für Nebennutzungen an Berechtigte	—		—	
4.	Unterstützung der Waldkolonien	1,256		1,256	
5.	Besondere Lasten der Forstpolizei	1,372		1,372	
6.	Gefällverlust	6,000		6,000	
II. Verwaltungskosten.					
A. Allgemeine.					
7.	Besoldungen:				
	a. Der Forstmeister	22,200		22,200	
	b. Der Bezirksförster	59,150		59,150	
8.	Gehalte:				
	a. Der Forstamtsgehülfen	6,000		6,000	
	b. Der Beisförster	26,600		26,600	
	c. Der Waldhüter	54,400		54,400	
		185,151		185,151	

186,350

I. Forstdomänenverwaltung.

Ausgabe.		1835.		1836.	
	Uebertrag	fl.	fr.	fl.	fr.
9. Bureaukosten:		185,151		185,151	
a. Der Forstmeister		2,550		2,550	
b. Der Bezirksförster		4,140		4,140	
10. Uebersen für Fuhr- und Rittlöhne:					
a. Der Forstmeister		7,050		7,050	
b. Der Bezirksförster		26,550		26,550	
11. Diäten:					
a. Der Forstmeister		8,600		8,600	
b. Der Bezirksförster		9,900		9,900	
c. Des untergeordneten Forstpersonals		1,000		1,000	
II. Verwaltungskosten.					
A. Allgemeine.					
12. Botenlöhne		4,009		4,009	
13. Aufwand für Inventariestücke		500		500	
14. Kosten der Gefällheberhebung und Verrechnung		12,078		12,078	
B. Besondere.					
15. Für Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen		5,000		5,000	
16. Für Vermessung und Einrichtung der Forste		10,000		10,000	
17. Wegen Waldbrand und Insectenfraß		138		138	
18. Für Wege, Brücken und Rachen		12,000		12,000	
19. Baukosten		8,735		8,735	
20. Prozeßkosten		120		120	
21. Kulturkosten		25,000		25,000	
22. Für Zurichtung der Waldproducte		117,581		117,581	
23. Für Anweisung, Aufnahme und Verwerthung der Waldproducte		5,000		5,000	
24. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		7,431		7,431	
	Summe der Ausgabe	452,533		452,533	
A b s c h l u ß.					
Einnahme		972,243		972,243	
Ausgabe		452,533		452,533	
Reine Einnahme		519,710		519,710	

182,270

I. Budget der Forstverwaltung.

M o t i v i r u n g.

E i n n a h m e.

§. 1 a und 2 a. Holzzertrag und Ertrag von Nebennutzungen.

Die nach dem neuen Rechnungssystem in diesen Abtheilungen zu buchenden Summen bilden den bisherigen Einnahmestitel: „Ertrag der Waldungen.“

Den zuverlässigsten Anhaltspunkt für die Ergebnisse der nächsten Zukunft bieten hier in der Regel die Resultate des nächst verflossenen Jahres dar. Außerordentliche Verhältnisse haben aber die Einnahmesumme der Rechnungsabtheilung III. von 18^{27/28} auf 1,017,866 fl. gesteigert.

Dieses Jahr empfing vom Jahr 18^{22/23} einen Holzvorrath im Werthe von 156,163 fl.
und gab dagegen nur den Werth von 62,875 fl.
an 18^{24/25} ab.

Hiezu kommt noch der Werth von 87,889 fl.
für Windfälle, Wind- und Schneebrüche als außerordentliche Einnahme.

Unter solchen Verhältnissen ist es rathlich, bei der Durchschnittseinnahme der jüngst abgelaufenen Budgetperiode stehen zu bleiben, welcher noch der Werth der in Rechnung erscheinenden Besoldungsholzbezüge des Forstpersonals beizufügen ist.

Die Einnahme der Budgetperiode 18^{31/32} zerfällt in:

1) Holzzertrag	879,783 fl. 34 fr.
2) Nebennutzungsertrag	21,045 fl. 10 fr.
3) Schadenersatz von Freveln	7,970 fl. 32 fr.
Summe des Lit. 1 des Rechnungsauszugs	908,799 fl. 16 fr.
Zum Holzzertrag von	879,783 fl. 34 fr.
kommt der Werth der Holzbezüge des Forstpersonals mit	6,341 fl. — „
Summe des Budgetjahres 1 a.	886,124 fl. — „

§. 1 b, 2 b und 3. Holzzertrag und Ertrag von Nebennutzungen durch Ueberlassung an Berechtigete.

Die Summen dieser Einnahmestitel können nicht geschätzt werden. Der Vollständigkeit des Rubrikensystems wegen und zum Zweck der künftigen Constatirung des wirklichen Betrags in der Rechnung hat man dieselben in das Budget eingereiht.

Auf den Reinertrag der Forstverwaltung üben übrigens die in den Rechnungen der Forstkassen in Einnahme zu stellenden Beträge keinen Einfluß, da die Einnahmen (1 b und 2 b) und die entsprechenden Ausgaben §. 3 a und b in der Rechnung nur durchgeführt werden und die Einnahmen §. 3 unter 1 a seither vorgetragen worden, also für jetzt noch unter dem Anschlag dieser Rubrik begriffen sind.

§. 4. Schadenersatz.

Siehe §. 1 a und 2 a.

§. 5. Jagdertrag.

Den unverwerflichsten Maßstab zur Beurtheilung der künftigen Ergebnisse liefert auch hier der Durchschnitt der jüngst abgelaufenen Budgetperiode.

§. 6. Miethzinsse von Forstgebäuden.

Diese Einnahme ist nach dem gegenwärtigen Stande constatirt. Sie wird von 8 Forstmeistern, 28 Bezirksförstern und 20 Beisörstern und Waldhütern erhoben, die zur Zeit noch Gebäude der Forstdomänenadministration bewohnen.

§. 7. Von Berechtigungen in fremden Waldungen.

Wie §. 5.

§. 8. Strafantheil für die Kosten der Waldhut.

Nach einer mit großem Zeitaufwand aus den Rechnungen von 18^{30/31} Abthl. III. und 18^{31/32} Abthl. II. gefertigten Zusammenstellung sind von Freveln in Domänenwaldungen 17,718 fl. wirklich eingegangen.

Die Wiederholung dieser Arbeit hinsichtlich der jüngst abgelaufenen Budgetperiode ist um so werthloser, als das neue Forstgesetz durchaus veränderte Strafbestimmungen enthält.

Es fehlt somit der Anhaltspunkt zu Bemessung der Hälfte der künftig wirklich eingehenden Strafen, welche nach dem §. 183 des Forstgesetzes in die Forstcasse fließt.

Bei der rascheren Aburtheilung der Forstfrevel und bei dem, den Steuererhebern übertragenen Einzug ist übrigens zu erwarten, daß die Strafen von den in Domänenforsten verübten Freveln nicht hinter der Summe des erwähnten Jahrs zurück bleiben werden, daher die Hälfte derselben als muthmaßlicher Ertrag in dem Budget erscheint.

§. 9. Dienstpolizeiliche und Conventionalstrafen.

Dieser unbedeutenden Einnahme liegt eine Schätzung des muthmaßlichen Betrags zum Grund.

§. 10. Zinsen vom Grundstocksvermögen.

Das Ergebnis der jüngst vorliegenden Rechnung liefert hier den maßgebendsten Anhaltspunkt.

§. 11. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen.

Wie §. 5.

Sämmtliche Sägmühlen sind verkauft.

Das Holzhandlungs-Institut wird im Laufe des Etatjahrs 18^{34/35} gänzlich aufgelöst.

Die Forstgerichtsbarkeitsgefälle werden seit dem 1. Juni 1834 von den Forstgerichtsbarkeitscassen erhoben.

Ausgabe.

§. 1. Gemeinde-Umlagen.

Hinsichtlich dieser Ausgabeposition ist keine Veranlassung vorhanden, von dem Durchschnittsergebnis der jüngsten Budgetperiode abzugehen.

§. 2. Brandversicherungbeiträge.

Der bisher unter der Position „Bankosten“ verrechnete Aufwand beträgt von dem Brandversicherungsanschlag sämtlicher Forstgebäude 264 fl. 35 fr.

§. 3 a u. b. Für Berechtigungen Dritter in Domainenforsten.

Unter diesen Titeln wird der Werth der Holzabgaben und Nebennutzungen an Berechtigte (§. 1 b u. 2 b der Einnahme) in den Rechnungen der Forstcassen in Ausgabe gestellt.

§. 4. Unterstützung der Waldkolonien.

Wie bei §. 1.

§. 5. Besondere Lasten der Forstpolizei.

Die Pension des Forstmeisters Haffen in Mosbach.

§. 6. Gefäll-Verlust.

Der Durchschnitt der jüngsten Budgetperiode ist nicht maßgebend, weil unter dem Betrag von 12,441 fl. (D. 3. 3. des Rechn.-Auszugs) der Abgang und Nachlaß an Forstgerichtsbarkeitsgefällen enthalten ist.

Dem Rechnungsergebnis von 18^{33/34} fehlt die Abth. II. des folgenden Jahrs, in welcher, wie der Rechnungsauszug zeigt, in der Regel der größte Theil des Jahrsbetrags gebucht wird.

Man hat unter solchen Verhältnissen nur den Betrag von 6000 fl. in den Voranschlag aufgenommen.

§. 7. Besoldungen.

Der Effectivetat weist den wirklichen Aufwand von 83,640 fl. 40 fr. nach.

In das Budget ist der Betrag des Normalstatats mit 81,350 fl. aufgenommen worden.

§. 8. Gehalte.

a) 15 Forstamtögehilfen à 400 fl.	6,000 fl.
b) 50 Beisförster à 500 fl.	25,000 fl.
Personalzulagen	1,600 „
	26,600 „
c) 100 Waldhüter vom Fach à 300 fl.	30,000 fl.
Personalzulagen	900 „
Remunerationen, den 20 tüchtigsten Waldhütern à 50 fl.	1,000 „
150 bürgerliche Waldhüter im Durchschnitt à 150 fl.	22,500 „
	54,400 „

§. 9. Bureaukosten.

a) 15 Forstmeister, 9 à 150 fl.)	2,550 „
6 à 200 fl.)	
b) 69 Bezirksförster, das noch nicht regulirte Aversum wird zu 60 fl. durchschnittlich angenommen	4,140 „

§. 10. Aversen für Fuhr- und Rittlöhne.

a) 15 Forstmeister, 9 à 450 fl.	7,050 „
6 im See- und Oberrheinkreis à 500 fl. }	
b) 64 Bezirksförster, 39 à 300 fl.	26,550 „
25 im See- und Oberrheinkreis à 330 fl. }	

5 Bezirksförster beziehen in außerordentlichen Fällen den Auslagenersatz für Rittlöhne und Pferdsfutter.

§. 11. Diäten, a, b u. c.

Das Forstgesetz und die hierauf gegründeten Instructionen für Beaufsichtigung von Gemeindeg- und Körperschaftswaldungen veranlassen die Forstbeamten zu verschiedenen forstpolizeilichen Verrichtungen, wofür die Forstcassen den Diätenaufwand werden zu bestreiten haben.

§. 12. Für Botenlöhne.

Der Aufwand des Jahrs 18^{33/34} liefert den zuverlässigsten Anhaltspunkt zu Beurtheilung des künftigen Bedürfnisses.

§. 13. Für Inventarstücke.

Weil das Inventarium der Forstbeamten in Folge der neuen Dienstinstructionen vermehrt werden mußte, ist der Aufwand in frühern Jahren nicht maßgebend, daher die in das Budget aufgenommene Summe annähernd geschätzt werden mußte.

§. 14. Kosten der Gefällerbebung und Verrechnung.

Die früher bestandenen 6 unmittelbaren Forstcassen sind aufgehoben und die Erhebung und Verrechnung aller Forstgefälle den Domänenverwaltern übertragen worden, welche durch Tantiemen belohnt werden.

Diese betragen von der wirklichen Einnahme:

1 Kreuzer per Gulden bis zum Betrag von 12,000 fl., $\frac{1}{2}$ Kreuzer per Gulden von der diese Summe übersteigenden Einnahme.

Nach Abzug des Gefällverlusts (§. 6 der Ausgabe) beträgt die wirkliche Jahreseinnahme 966,243 fl., von welcher die Tantiemen im Durchschnitt à $\frac{3}{4}$ fr. per Gulden berechnet worden sind.

§. 15 und 16. Unterhaltung der Waldgrenzen — Vermessung der Forste.

Die Ergebnisse der jüngsten Budgetperiode und des Jahrs 18^{33/34} sind hier nicht maßgebend.

Die Kosten der Unterhaltung der Waldgrenzen nach den neuen Vorschriften sind von den Forstämtern vorangeschlagen. Sie werden sich in der Folge vermindern, weil in der ersten Zeit manche Ausgaben veranlaßt werden, die später nicht wieder vorkommen.

Die Kosten der Vermessung und Einrichtung sind in dem Betrag des bisherigen Budgetsatzes angeschlagen, in der Vermuthung, daß die nach §. 31 des Forstgesetzes und der Anordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. November 1834 in der Frist von fünf Jahren zu vollziehende Vermessung, Vermarkung und Beschreibung der Grenzen der Domänenwaldungen mit einem geringern Aufwand nicht ausgeführt werden kann.

§. 17. Wegen Waldbränden und Insectenfraß.

Wie §. 1.

§. 18. Für Wege, Brücken, Mähen.

Die im Plane liegende Ausführung einiger den Ertrag der Waldungen nachhaltig erhöhenden Holzabfuhrstraßen und die auf den §. 77 der Gemeindeordnung gestützten Ansprüche der Gemeinden an die Forstcassen erlauben nicht, bei den Ergebnissen der Vergangenheit stehen zu bleiben, daher der Budgetsatz von 1834 in dem Voranschlag erscheint.

§. 19. Baukosten.

Von den bisherigen Forstgebäuden ist beiläufig die Hälfte der Cameraldomänenadministration überwiesen worden.

In der Voraussetzung, daß Neubauten in der nächsten Budgetperiode nicht vorkommen werden, hat man die Hälfte des Durchschnittsbetrags der jüngsten Budgetperiode mit 9000 fl. als muthmaßlichen künftigen Aufwand aufgenommen und davon die unter §. 2 der Ausgaben besonders aufgeführten Brandversicherungsbeiträge mit 265 „ abgezogen, die früher unter der Position „Baukosten“ verrechnet worden sind.

Budgetsatz 8735 fl.

§. 20. Prozeßkosten.

Wie §. 1.

§. 21. Culturkosten.

Obgleich die forstamtlichen Culturvorschläge für das Jahr 18^{34/35} eine weit höhere Summe in Anspruch nehmen, glaubte man bei dem Budgetsatze für 1834 in der Erwägung stehen bleiben zu müssen, daß die Culturvorschläge in den betreffenden Jahren nie vollständig zur Ausführung kommen.

Das Ergebniß von 18^{33/34}, dem der Aufwand der Rechnungsabtheilung II. von 18^{34/35} fehlt, steht hinter dem Budgetsatz nicht weit zurück; mehr rückwärts liegende Jahre, in welchen für diesen Zweig forstwirtschaftlicher Thätigkeit wenig geschehen ist, können nicht zum Anhaltspunkt dienen.

§. 22. Für Zurichtung der Waldproducte.

Wie §. 1.

§. 23. Für Anweisung, Aufnahme und Verwerthung der Waldproducte.

Durch den zur Sicherung des Revenüenbezugs nothwendig gewordenen Beizug von Urkundspersonen zur Verwerthung der Waldproducte ist ein weiterer Aufwand veranlaßt worden, den man in Ermanglung eines andern Anhaltspunktes nach den Schätzungen der Forstämter in den Voranschlag aufgenommen hat.

§. 24. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Wie §. 1.

Unterbeilage b zu Nr. 1.

Großherzogliche Direction der Forstdomänen und Bergwerke.
Forstverwaltung. Rechnungsauszug von 18^{31/32} und 18^{32/33} und 18^{33/34} Rech. Abth. III.

Einnahme.	1.		2.		3.		4.		5.	
	Betrag von 18 ^{31/32} .		Betrag von 18 ^{32/33} .		Summe 1 und 2.		Durchschnitt.		18 ^{33/34} III.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Ertrag aus dem Waldeigenthum	986,600	14	830,998	19	1,817,598	33	908,799	16	1,017,866	29
2. Jagdvertrag	28,087	30	34,434	2	62,521	32	31,260	46	32,207	54
3. V. Sägmühl. u. Gewerb. incl. Holzhandelinst.	9,411	39	9,090	24	18,232	3	9,416	2	70	-
4. Von Berechtigungen	1,232	37	1,244	45	2,447	22	1,223	41	1,427	5
5. Forstgerichtsbarkeitseingefälle	90,260	8	86,497	46	176,757	54	88,378	57	25,830	23
6. Tax., Sport., Stemp. u. Dienstpolizeistrafen	78	6	72	48	150	54	75	27	32	57
7. Activcapitalzinsen	932	48	1,658	42	2,591	30	1,295	45	2,043	23
8. Hauszinsen	836	7	1,527	54	2,361	1	1,182	-	2,050	13
9. Außerordentliche Einnahmen	11,537	25	6,156	16	17,693	41	8,816	51	7,179	8
10. Ersatz vom Holzhandelinstitut	-	-	94	44	94	44	47	7	106,357	1
Summe	1,128,706	34	971,745	10	2,100,451	44	1,050,225	52	1,225,064	33
Ausgabe.										
I. Lasten.										
1. Unterstützung der Waldcolonien	992	8	1,520	24	2,512	32	1,256	16	987	9
2. Ständige u. außerordentliche Steuerbeiträge	9,669	10	6,147	18	15,816	28	7,908	14	6,529	9
3. Abgang und Nachschuß	13,210	48	11,672	10	24,882	58	12,441	29	3,882	38
II. Administrationskosten.										
4. Holzhauer und Beibringerlöhne	123,508	24	111,655	13	235,163	37	117,584	48	131,171	46
5. Für Inventariensstücke	101	53	189	-	293	53	146	57	80	13
6. Für Holzwege, Brücken und Rachen	4,423	32	6,511	47	10,935	19	5,467	39	5,822	45
7. Renovations ic. Kosten	4,134	22	4,908	13	9,042	35	4,521	18	3,316	50
8. Culturkosten	21,161	34	15,543	58	36,705	32	18,352	46	23,069	14
9. Proceßkosten	198	36	42	52	241	28	120	44	16	58
10. Wegen Waldbränden und Insectenfraß	269	34	8	8	277	42	138	51	335	-
11. Tag- und Botenslöhne	1,730	58	2,183	-	3,913	58	1,956	59	4,009	17
III. Jagdkosten.										
12. Wegen Selbstbenutzung	5,701	18	6,733	14	12,434	32	6,217	16	-	-
13. Wildschadenvergütung	3,001	54	273	41	3,275	35	1,637	47	-	-
14. Für gepachtete Jagden	63	17	-	-	63	17	31	39	-	-
15. Für Wildzäune	24	-	-	-	24	-	12	-	-	-
IV. Gelderhebungs ic. Kosten.										
16. Gehalte der Forstcassiere	5,300	-	5,445	-	10,745	-	5,357	30	6,100	-
17. Bureaukosten derselben	4,198	49	4,309	12	8,508	1	4,254	-	4,418	11
18. Lantiemen	5,049	18	6,476	16	11,525	34	5,762	47	8,621	4
19. Besondere Einzugskosten	4,917	40	2,993	56	7,911	36	3,955	48	-	-
V. Landesherrl. Forstverwaltungskf.										
20. Besold. d. Forstbeamten incl. Pferdfouragen	38,397	17	34,387	40	72,784	57	36,392	29	36,888	3
21. Bureaukosten	3,345	10	3,175	19	6,520	29	3,260	14	3,472	16
22. Diäten	7,284	59	4,929	42	12,214	41	6,107	21	5,794	59
VI. Unmittelb. Beförderungskosten.										
23. Besold. der Förster u. Hutgehülf. incl. Forst- gebührenentschädigung und Pferdfourage	88,140	19	87,481	15	175,621	34	87,810	47	96,000	55
24. Bureaukosten	481	14	172	29	653	43	326	51	168	52
25. Diäten	5,352	8	5,164	53	10,517	1	5,258	31	5,456	46
26. Remunerationen	2,052	36	1,062	19	3,114	55	1,557	27	434	-
27. VII. Baukosten	25,423	35	10,590	58	36,014	33	18,007	17	9,921	46
28. VIII. Gerichtsbarkeitskosten	113,047	27	117,894	4	230,941	31	115,470	45	25,292	45
29. IX. Außerordentl. Ausg. u. Ersatz	9,392	24	5,469	51	14,862	15	7,431	8	886	19
30. X. Last. d. Forstjurisdic. b. z. defin. Reg. d. Staatsr. Verh. d. Standesh. Leining.	9,501	19	9,936	56	19,438	15	9,719	7	10,750	-
31. Holzhandlungsinstitut	-	-	1,642	2	1,642	2	821	1	91,185	2
Summe	509,778	43	468,490	50	978,269	33	489,134	46	484,611	57

II. Salinenverwaltung.

Einnahme.		1835.		1836.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
I.	1. Ertrag eigenthümlicher und gepachteter Liegenschaften	3,359		3,359	
II.	2. Aus Kochsalz für die Consumenten im Lande	1,104,800		1,104,800	
	3. " " " " Chemischen Fabriken	4,375		4,375	
	4. " " " " in das Ausland	125,330		125,330	
	5. " Viehsalz	27,083		27,083	
	6. " Salinenabfällen	1,925		1,925	
	7. " andern Stoffen und Geräthen	1,700		1,700	
III.	8. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen	461		461	
Summe der Einnahme		1,269,033		1,269,033	
Ausgabe.					
Lasten und Verwaltungskosten.					
I. Lasten.					
	1. Gemeindeumlagen	70		70	
	2. Brandversicherungsbeiträge	1,128		1,128	
	3. Verschiedene Lasten	1,090		1,090	
	4. Gefälverlust	500		500	
Betrag I.		2,788		2,788	
II. Verwaltungskosten.					
A. Allgemeine.					
	5. Besoldungen	5,800		5,600	
	6. Gehalte	9,756		9,756	
	7. Bureaukosten	1,600		1,600	
	8. Sonstige Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen	1,574		1,574	
B. Besondere.					
	9. Für Grundstücke	50		50	
	10. Für Materialien zur Unterhaltung der Betriebseinrichtungen	42,920		42,920	
	11. " " zu Reinigung der Soole	7,595		7,595	
	12. " Brennmaterialien	129,550		129,550	
	13. " Packmaterialien	69,165		69,165	
	14. " sonstige Materialien	770		770	
	15. " Fuhrlohne	5,860		5,860	
	16. " Arbeitslohne zur Unterhaltung der Betriebseinrichtungen	24,209		24,209	
	17. " " zum Behuf der Fabrication	41,600		41,600	
	18. " " für Magazinirung und Verpackung des Materials	5,765		5,765	
	19. " sonstige Arbeiten	8,726		8,726	
	20. " Geräthschaften	8,400		8,400	
		363,140		363,140	

II. Salinenverwaltung.

Ausgabe.	1835.		1836.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag	363,140		363,140	
II. Verwaltungskosten.				
B. Besondere.				
21. Für neue Baulichkeiten und Betriebseinrichtungen	22,000		22,000	
22. „ den Absatz der Fabrikate im Lande (Frachtvergütungen)	55,945		55,945	
23. „ „ „ „ „ im Ausland (Frachten)	32,900		32,900	
24. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	5,000		5,000	
Betrag II.	478,985		478,985	
Betrag I.	2,788		2,788	
Summe der Ausgabe	481,773		481,773	
A b s c h l u ß.				
Einnahme	1,269,033		1,269,033	
Ausgabe	481,773		481,773	
Reine Einnahme	787,260		787,260	

Salinenverwaltung.

Effectivetat (am 1. November 1834).

Normaletat.

2 Salineninspectoren à 1700 und à 1800 fl.	3500 fl.	2 Salinenverwalter à 1500 fl. (1200 fl.,	
1 Hüttenmeister	800 „	1400 fl., 1600 fl., 1800 fl.)	3000 fl.
2 Salinencassiere à 1100 und à 1450	2550 „	2 Salinencassiere à 1300 fl. (1000 fl., 1200 fl.,	
		1400 fl., 1600 fl.)	2600 „
			5600 fl.
5	6850 fl.	4	5600 fl.
	Budgetsatz von 1834 8000 „		Budgetsatz für 1835 und 1836 5600 „

II. Budget der Salinenverwaltung.

Motivirung.

Bei den Einnahmen, wie bei den Ausgaben dieses Verwaltungszweigs sind in der Regel die auf die Betriebspläne gegründeten Berechnungen der mit den muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben vertrauten Localstellen maßgebender, als die Rechnungsergebnisse der verflossenen Zeit. Die von der Direction der Forstdomänen und Bergwerke geprüften Voranschläge sind daher größtentheils dem Budget zum Grund gelegt worden.

Einnahme.

§. 1. Ertrag von Liegenschaften.

Die im Rechnungsauszug unter D. Z. 1 und 2 erscheinenden Einnahmen nach dem Voranschlag der Localstellen.

§. 2. Kochsalz für die inländische Consumtion.

Der Salzabsatz betrug: Kochsalz. Viehsalz.
Centner.

im Etatsjahr 18 ^{32/33}	227,819.	16,838
„ „ 18 ^{33/34}	263,874.	10,608
„ Jahr vom 1. Decbr. 18 ^{33/34}	263,850.	13,062
die Localstellen versprechen sich einen Absatz von	264,900.	14,750.

Ein konstanter Absatz hat sich seit der Preisminderung — 22. Juli 1833 — noch nicht gebildet, und es ist daher nicht rathlich, nach bisheriger Uebung das Ergebniß des nächstliegenden Jahrs mit einem der Vermehrung des Absatzes durch die Zunahme der Bevölkerung entsprechenden Mehrbetrag zum Grund zu legen.

Man glaubte daher, was das Kochsalz betrifft, bei der Schätzung der Localstellen stehen bleiben zu müssen. 264,900 Centner à 4 fl. 10 fr. geben eine Einnahme von 1,103,750 fl.

Hiezu kommen:

100 Centner für den Condominatsort Kirnbach, besonderer Verhältnisse wegen zum Preis von 3 fl. 14 fr.	323 fl. 20 fr.
nebst der Entschädigung, welche die königl. würt. Salinenadministration für die vertragmäßig übernommene Besatzung einiger Condominats- und Grenzorte leistet, im beiläufigen Betrag von	726 fl. 40 fr.

1,050 fl.

1,104,800 fl.

Auf den Absatz der von den Localstellen geschätzten Quantität Viehsalzes ist nicht zu rechnen. Die in jüngerer Zeit gemachten Erfahrungen berechtigen höchstens zu einem Absatz von 13,000 Centnern, für welche der Geldbetrag à 2 fl. 5 fr. in dem Budget erscheint.

§. 3. Aus Kochsalz für chemische Fabriken.

Nach der Schätzung der Localstellen.

§. 4. Aus Kochsalz in das Ausland.

Die Salinenverwaltung Dürrheim hat den Salzabsatz in das Ausland zu nieder berechnet.

Nach vorliegenden Verträgen und den bisherigen Erfahrungen über zeitweise Bestellungen wird der Absatz betragen:

a) in die Kantone Bern, Luzern, Glarus, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Walde	33,000 Etr.
b) nach Rheinpreußen, Nassau und die coburgischen Lande jenseits Rheins	26,950 „

59,950 „

Im Budget erscheint der Bruttolös; die Frachten für diejenigen Abnehmer, welche das Salz nicht unmittelbar von den Salinen abnehmen, betragen nach §. 23. 32,900 fl.

§. 5. Viehsalz.

Siehe §. 2.

§. 6 und 7. Salinenabfälle und andere Stoffe.

Wie §. 3.

§. 8. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen.

Nach den Rechnungen von 18^{31/33} betragen dieselben 53,590 fl. 25 fr.

Davon ist die nicht wiederkehrende außerordentliche Einnahme des Jahres 18^{33/34} von 52,204 „ 29 „

abzuziehen.

Von dem Restbetrage ad 1,385 fl. 56 fr.

hat man den Durchschnitt in das Budget aufgenommen.

A u s g a b e.

§. 1, 2 und 3. Gemeindeumlagen, Brandversicherungsbeiträge u. s. w.

Nach den berichtigten Anschlägen der Localstellen.

§. 4. Gefällverlust.

Nach Schätzung des muthmaßlichen Betrags.

§. 5. Besoldungen.

Nach dem beigelegten Normaletat 5,600 fl.

Der Effectivstand ist in der Beilage mit 6,850 fl. ebenfalls nachgewiesen.

Man beabsichtigt die Besoldungen auf den Betrag des Normaletats zurückzuführen.

§. 6. Gehalte.

2 Salinendiener à 363 fl.	726 fl.
2 Praktikanten à 400 fl.	800 „
2 Magazinier, 2 Bagmeister, 2 Werkreiber à 450 fl.	2,700 „
2 Buchhalter à 600 fl.	1,200 „
2 Mechaniker à 800 und 1100 fl.	1,900 „
2 Materialverwalter à 800 fl.	1,600 „
1 Controleur in Wimpfen	830 „
	<u>9,756 fl.</u>

Der anliegende Effectivetat weist nur nach 8,822 „
die übrigen 934 fl.

sollen zur Ergänzung der Gehalte auf den normaletatmäßigen Stand verwendet werden, zu Anstellung von Materialverwaltern an die Stelle der gegenwärtigen Werkmeister und zu Activirung eines zweiten Praktikanten, die bei der unter Lit. 5 erwähnten Reduction der Besoldungen unvermeidlich ist.

Die Vergleichung des frühern Aufwands mit dem nunmehrigen hinsichtlich der beiden Positionen 5 und 6 gibt folgendes Resultat:

	1834—1835.	1835—1836
1 Besoldungen	8,000 fl.	5,600 fl.
2 Gehalte	7,880 „	9,756 „
	<u>15,880 fl.</u>	<u>15,356 fl.</u>
folglich für 18 ^{35/36} weniger		524 fl.

Verhandl. d. II. R. 1835. III. Beil. Heft.

§. 7. Bureaukosten.

Nach den Schätzungen der Localstellen.

§. 8. Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen.

Durchschnittsergebniß von 18^{31/33}.

§. 9 und 10. Für Grundstücke, Materialien zu Unterhaltung der Betriebseinrichtung.

Wie §. 7.

§. 11. Materialien zu Reinigung der Soole.

Nach dem Vorschlag der Centralstelle, in der Erwägung der Vortheile, die durch die Reinigung der Soole in den Reservoirs erreicht werden.

§. 12. Für Brennmaterialien.

Nach der Schätzung der Localstellen.

Brennholz 5,025 Klafter à 9 fl.	45,225 fl. — fr.
„ 2,500 „ à 13 fl. 30 fr.	33,750 „ — „
„ 7,525 Klafter.	78,975 fl. — fr.
Torf 7,387,500 Stück à 2 fl. per 1000	14,775 fl.
„ 6,525,000 „ à 5 „ „ „	32,625 „
„ 13,912,500 Stück	47,400 „ — „
	<u>126,375 fl. — „</u>

nämlich:

Dürrheim 60,000 fl.

Rappenaу 66,375 „

126,375 fl.

Holz- und Steinkohlen	3,175 fl. — „
	<u>129,550 fl. — fr.</u>

§. 13. Für Packmaterialien.

5,500 Fässer à 1 fl. 20 fr.	7,333 fl. 20 fr.
80,250 Säcke à — 25 „	33,437 „ 30 „
	Dürrheim 40,770 fl. 50 fr.
73,475 Säcke à 21 fr.	Rappenaу 25,716 „ 15 „
	66,487 fl. 5 fr.
Plombage, Sackbänder, Reise u.	2,677 „ 55 „
	<u>69,165 fl. — fr.</u>

§. 14 bis 20. Für sonstige Materialien, Fuhr- und Arbeitslöhne, Geräthschaften u.

Wie §. 7.

§. 21. Für neue Baulichkeiten.

Die Localstellen bringen folgende neue Bauwesen in Vorschlag:

a) Die Salinenverwaltung Dürrheim.

1) Ein weiteres Reservoir	5,400 fl.
2) einen weitem Torfschoppen	8,650 „
	<u>13,750 fl.</u>

	Uebertrag	13,750 fl.
3) eine Wasserleitung, um das zur Förderung der Soole zu benutzende Aufschlagwasser zu den Bohrlöchern Nr. 1 und 2 zu leiten		10,500 „
4) eine Wasserstube mit Wasserrad und übrige Maschinenteile zur Förderung der Soole in die Reservoirs		3,000 „
5) eine Handdruckmaschine, um das Wasser des Mühlenweiers bei entstehendem Brandungslück in sämtliche Brunnenstöcke auf dem Salinenplatz drücken zu können		2,500 „
6) eine Brückenwaage zu Controlirung des Brennmaterialienaufwands bei dem Siedwesen		1,550 „
7) die Absonderung des Waschauses von dem Wohngebäude des technischen Beamten zu Beseitigung von Feuergefähr		670 „
8) zwei Deconomiegebäude für die Officianten		9,800 „
9) Stallung, Scheuer und Holzlege zum Salinenwirthshaus		2,400 „
10) Einrichtungen zum Betrieb der Soolenförderung aus den Bohrlöchern Nr. 4 und 5 durch eine Windmaschine		4,500 „
11) zwei Süßwasserbehälter zum Auslaugen verschiedener Geräthschaften		2,100 „
12) das Niedertreiben eines siebenten Bohrlochs		7,500 „
h) Die Salinenverwaltung Rappenaau.		
13) Eine Löhthütte in der Nähe der Bohrhäuser		200 fl.
14) zwei Windmaschinen zur Soolenförderung		8,000 „
		8,200 „
		66,470 fl.

In der Erwägung, daß diese Vorschläge theilweise gänzlich zurückgewiesen, theilweise der Ausführung in künftigen Budgetperioden vorbehalten werden, hat man zwei Drittheile des berechneten Aufwands in den Boranschlag aufgenommen, oder für jedes Jahr der Budgetperiode 22,000 fl.

§. 22. Frachtvergütungen vom Absatz ins Inland.

Im Jahr 18 ^{31/32} betragen die Frachtvergütungen	51,697 fl. 28 fr.
Hiezu kommt der Durchschnitt der Abthl. II von 18 ^{31/32} und 18 ^{32/33} mit	4,248 „ 28 „
	55,945 fl. 56 fr.

§. 23. Frachten vom Salzverkauf ins Ausland.
Siehe §. 4 der Einnahmen.

§. 24. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.
Für die Vollendung der Straße von Dürheim nach Geislingen.

20	700,12	1	100,11	2	100,00	3	100,00	4	100,00
51	250,00	22	200,00	21	100,00	20	100,00	19	100,00
3	01	12	00	8	00	31	00	02	00
21	000,00	23	100,00	24	000,00	25	100,00	26	100,00
11	100,00	11	000,00	10	000,00	1	100,00	00	000,00
00	000,00	00	000,00	00	000,00	00	000,00	00	000,00

Großherzogliche Direction der Forstdomänen und Bergwerke.

Salinen-Verwaltung.

Rechnungsauszug von 18^{31/32} und 18^{32/33} und 18^{33/34} Rechnungsabtheilung III.

Einnahme.	1.		2.		3.		4.		5.	
	Betrag von 18 ^{31/32} .		Betrag von 18 ^{32/33} .		Summe. 1 u. 2.		Durchschnitt.		18 ^{33/34} . III.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Ertrag der Liegenschaften	2,363	6	2,801	23	5,164	29	2,582	14	2,669	8
2. " des Kochsalzverkaufs zur Consumtion im Lande	1,330,253	44	1,328,607	16	2,658,861	-	1,329,430	30	1,141,781	2
3. Ertrag des Kochsalzverkaufs an chemische Fabriken	6,975	30	5,313	-	12,288	30	6,144	15	4,777	30
4. Ertrag des Kochsalzverkaufs ins Ausland	143,177	27	151,065	17	294,242	44	147,121	22	156,170	38
5. " " Viehsalzverkaufs im Lande	69,448	20	55,198	20	124,646	40	62,323	20	26,278	20
6. " " " an chem. Fabr.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7. " " der Salinenabfälle	2,330	30	2,219	35	4,550	5	2,275	3	2,507	56
8. " " gepachteten Torfgründe	805	27	672	44	1,478	11	739	5	926	48
9. Von verkauften Werkzeugen, Materialien und Geräthen	2,409	4	2,160	24	4,569	28	2,284	44	6,959	25
10. Zinse vom Vertriebsfond	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15
11. Außerordentliche Einnahmen	335	41	52,219	44	52,555	25	26,277	43	1,035	-
Summe	1,558,098	49	1,600,257	43	3,158,356	32	1,579,178	16	1,343,121	8
Ausgabe.										
Lasten.										
1. Abgaben	978	4	982	45	1,960	49	980	24	1,092	6
2. Verluste	252	47	-	-	252	47	126	24	-	-
3. Verschiedene Lasten	743	8	527	30	1,270	38	635	19	885	24
4. Güterbaukosten	232	39	83	11	315	50	157	55	51	30
Bau- und Fabrikationskosten.										
5. Für Werkzeuge und Geräthe	-	-	-	-	-	-	-	-	5,142	29
6. " Materialien	414,119	4	392,063	28	806,182	32	403,091	16	234,955	15
7. Fuhrlohne	-	-	-	-	-	-	-	-	4,613	5
8. Arbeits-, Tag- und Schichtlohne	-	-	-	-	-	-	-	-	79,334	21
9. Ständige Löhne der tech. Unterofficanten	3,848	-	3,859	53	7,707	53	3,853	56	3,895	24
10. Gehalte der nicht patent. Unterofficanten	7,305	4	6,966	40	14,271	44	7,135	52	7,114	46
11. Befoldungen der patentirten Beamten	6,850	-	7,618	20	14,468	20	7,234	10	7,950	-
12. Bureaukosten	1,351	-	1,393	45	2,744	45	1,372	23	1,282	14
13. Versch. Ausg. für die Verwalt. im Allgem.	1,559	37	1,413	57	2,973	34	1,486	47	1,748	59
14. Für erkauftes Salz	18	10	116	58	135	8	67	34	-	52
15. Verwendung auf den Absatz der Fabrikate.										
a) In das Großherzogthum	37,831	40	44,714	23	82,546	3	41,273	4	51,697	28
b) " " Ausland	38,886	50	36,904	23	75,791	13	37,895	38	22,521	14
16. Wegen gepachteten Torfgründen	24	20	54	43	79	3	39	31	13	3
Außerordentliche Ausgaben.										
17. Für das Etablissement	641	-	3,244	52	3,885	52	1,942	56	7,283	48
18. Zufällige Ausgaben	5,259	33	2,134	1	7,393	34	3,696	47	33,454	41
Summe	519,900	56	502,078	49	1,021,979	45	510,989	53	463,036	39

III. Berg- und Hüttenwerksverwaltung.

Einnahme.		1835.	1836.
		fl.	fl.
I.	1) Aus verpachteten Liegenschaften und Gewerbsseinrichtungen	14,850	14,850
II.	2) Vom Selbstbetrieb.		
	2) Aus Erzeugnissen des Bergbaues	63,695	63,695
	3) " Fabricaten des Hüttenbetriebs	469,800	469,800
	4) " Geräthen und andern Stoffen	10,172	10,172
III.	5) Verschiedene und außerordentliche Einnahmen	170	170
		558,687	558,687
Ausgabe.			
I.	Laften:		
	1) Gemeindeumlagen	437	437
	2) Brandversicherungsbeiträge	339	339
	3) Verschiedene Laften	1,447	1,447
	4) Gefällverlust	500	500
II.	Verwaltungskosten:		
	A. Allgemeine:		
	5) Befoldungen	10,500	10,500
	6) Gehalte	5,990	5,990
	7) Bureaukosten	820	820
	B. Besondere:		
	8) Für Unterhaltung und Vervollständigung der Gebäude und Betriebseinrichtungen	37,800	37,800
	9) Für den Bergbau	64,700	64,700
	Für den Hüttenbetrieb:		
	10) a. Für Eisenerze	94,562	94,562
	11) b. " Roheisen	46,286	46,286
	12) c. " Brennmaterial	157,253	157,253
	13) d. " sonstige Ausgaben	56,909	56,909
	14) Für den Absatz der Fabricate	2,460	2,460
	15) Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	1,730	1,730
		481,733	481,733
A b s c h l u ß:			
	Einnahme	558,687	558,687
	Ausgabe	481,733	481,733
	Reine Einnahme	76,954	76,954

Berg- und Hüttenwerksverwaltung.

Effectiv-Stat am 1. Nov. 1834. Normal-Stat.

	Betrag der Befoldungen.		Betrag der Befoldungen.
6 Hüttenverwalter 1 à 800 fl. *), 3 à 1300 fl., 1 à 1400 fl. und 1 à 1500 fl.	7,600 fl.	6 Hüttenverwalter: (1200, 1400, 1600, 1800 fl.) } à 1500 fl.	40,500 fl.
1 Bergmeister **)	1,200,,	1 Bergmeister	
7	8,800 fl.	7	10,500 fl.
Budgetsatz von 1834	9,900 fl.	Budgetsatz für 1835 und 1836	10,500 fl.
101175	101175		
170	170		
*) provisorisch.			
**) dermalen nicht besetzt.			
754	754		
333	333		
1117	1117		
300	300		
10300	10300		
8000	8000		
230	230		
37300	37300		
61700	61700		
21282	21282		
103000	103000		
157333	157333		
58000	58000		
2700	2700		
1700	1700		
161700	161700		
78020	78020		
161700	161700		
78020	78020		

III. Budget der Berg- und Hüttenwerksverwaltung.

Motivirung.

Bei diesem Administrationszweige geben die Rechnungsergebnisse früherer Jahre keinen zuverlässigen Anhaltspunkt zur Vorausbestimmung der Einnahmen und Ausgaben in der nächsten Budgetperiode.

Das Budget ist daher zunächst auf die von der Centralstelle geprüften betriebsplanmäßigen Berechnungen der Localstellen gegründet.

Das Bergwerk Münsterthal ist inzwischen verkauft worden.

Einnahme.

§. 1. Aus verpachteten Liegenschaften und Gewerbsseinrichtungen.

Nach dem Voranschlag der Localstellen.

§. 2 und 4. Aus Erzeugnissen des Bergbaues. — Aus Geräthen und aus andern Stoffen.

Unter diesen Positionen erscheinen die Einnahmen, welche nach dem frühern Rechnungsschema unter Ziff. 2 des Rechnungsauszugs „von Materialien und Geräthschaften“ gebucht worden sind.

§. 3. Aus Fabricaten des Hüttenbetriebs.

Nach den Voranschlägen der Localstellen.

§. 5. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen.

Eben so.

Ausgabe.

§. 1 — 3. Gemeindeumlagen, Brandversicherungsbeiträge u. s. w.

Nach den Voranschlägen der Localstellen.

§. 4. Gefällverlust.

Nach der Schätzung der Centralstelle.

§. 5. Besoldungen.

Der beiliegende Effectivetat beträgt 8,800 fl.

Der Normaletat 10,500 fl.

Man hat die letzte Summe in das Budget aufgenommen, um eine dormalen provisorisch besetzte Hüttenverwalterstelle definitiv besetzen und die Beamten nach und nach in den Bezug der Normalbesoldungen einweisen zu können.

§. 6. Gehalte.

1 Mechanicus	800 fl.
4 Hüttenchreiber à 600 fl.	2,400 fl.
5 Bureauehülften und Platzmeister à 450 fl.	2,250 fl.
1 Praktikant	400 fl.

5,850 fl.

für Aushülfe bei zwei Hüttenverwaltungen, deren jede nur einen Gehülften hat, à 70 fl. 140 fl.

5,990 fl.

der Effectivetat beträgt 5,917 fl.

§. 7. Bureaufkosten.

Nach den Voranschlägen der Localstellen.

§. 8. Unterhaltung der Gebäude und Betriebseinrichtungen ic.

Unter dieser Summe ist die Vollendung des Kanalbauwesens und die Herstellung des durch das Hochgewässer im November v. J. beschädigten Albusers in Abbruch, die Wiederherstellung des durch das nämliche Hochgewässer zu Grund gerichteten Werkwehrs in Wehr, ein neues Deconomiegebäude und eine Brunnenleitung bei dem zum Eisenwerk Hausen gehörigen Hammerwerk Zell, eine Hauptreparation an dem Wasserbau daselbst, die Herstellung des baufälligen Seitenflügels beim Verwaltungsgebäude in Kandern, die Anschaffung der Materialien zu einem neuen Wasserbau in Oberweiler, ein neues Hammergerüste und die Reparation des Wasserbaues in Kollnau enthalten.

§. 9 — 15. Für den Bergbau und den Hüttenbetrieb ic.

Nach den Voranschlägen der Localverwaltungen.

Unterbeilage b zu Nr. 3.

Großherzogliche Direction der Forstdomänen und Bergwerke.

Berg- und Hütten-Verwaltung.

Rechnungsauszug von 18^{31/32} und 18^{32/33} und 18^{33/34}, Rechnungsabtheilung III.

Einnahme.	1. Betrag von 18 ^{31/32} .		2. Betrag von 18 ^{32/33} .		3. Summe 1 und 2.		4. Durchschnitt.		5. 18 ^{33/34} . III.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Von Gebäuden, Grundstücken und Gewerbsseinrichtungen . .	11,314	13	14,351	30	28,665	43	14,332	52	14,959	49
2. Von Materialien und Geräths- schaften	100 250	31	132,503	41	232,754	12	116,377	6	141,220	18
3. Von Fabrikaten	546,143	16	419,548	11	965,691	27	482,845	43	518,942	53
4. Zinse vom Betriebsfond	982	33	631	6	1,613	39	806	49	557	51
5. Außerordentliche Einnahmen	2,791	53	220	45	3,012	38	1,506	19	91	13
Summe	664,482	26	567,255	13	1,231,737	39	615,868	49	675,772	4
Hievon ab: die Einnahmen vom verkauften Bergwerk Münsterthal							46,786	—	39,416	—
							569,82	49	636,356	4
Ausgabe.										
1. Lasten	3,986	45	2,283	37	6,270	22	3,135	11	2,020	57
2. Bergbaukosten	78,748	22	83,582	37	162,330	59	81,165	29	71,513	15
3. Baukosten	97,138	7	53,463	50	150,601	57	75,300	59	25,567	19
4. Fabrikationskosten	484,530	37	503,387	42	987,918	19	493,959	9	400,857	41
5. Absatz der Fabrikate	2,294	18	2,225	19	4,519	37	2,259	49	2,384	1
6. Befoldungen der patentisirten Beamten	9,190	—	8,510	—	17,730	—	8,865	—	9,040	—
7. Gehalte der nicht patentisirten Angestellten	6,832	37	6,862	17	13,694	54	6,847	27	6,273	16
8. Bureaukosten	981	19	952	3	1,933	22	966	41	1,099	46
9. Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen	1,743	56	1,980	28	3,724	24	1,862	12	2,351	13
10. Außerordentliche Ausgaben . .	376	16	7	49	384	5	192	2	240	52
Summe	685,822	17	663,285	42	1,349,107	59	674,553	59	521,348	20
Ab: die Ausgaben des Berg- werks Münsterthal							50,708	—	19,018	—
							623,845	59	502,330	20

IV. Münzverwaltung.

		1835.	1836.
Einnahme.		fl.	fl.
§. 1.	Miethzinse	769	769
„ 2.	Schmelz- und Probggebühren	124	124
„ 3.	Goldmünzen	13,707	13,707
„ 4.	Silbermünzen	493,526	493,526
„ 5.	Kupfermünzen	1,996	1,996
„ 6.	Medaillen	1,200	1,200
„ 7.	Geräthschaften und Materialien	50	50
„ 8.	Berschiedene und außerordentliche Einnahmen	100	100
Summe der Einnahme		511,472	511,472
Ausgabe.			
„ 1.	Abgaben	124	124
„ 2.	Baufosten	260	260
„ 3.	Reparatur der Maschinen	400	400
„ 4.	Geräthschaften	600	600
„ 5.	Gold	14,226	14,226
„ 6.	Silber	483,970	483,970
„ 7.	Kupfer	2,436	2,436
„ 8.	Berschiedene Betriebsmaterialien	1,876	1,876
„ 9.	Löhne der Arbeiter	1,800	1,800
„ 10.	Pferdölöhne	500	500
„ 11.	Besoldungen	4,500	4,500
„ 12.	Bureaukosten	50	50
„ 13.	Berschiedene und außerordentliche Ausgaben	300	300
Summe der Ausgabe		511,042	511,042
Abschluß:			
Einnahme		511,472	511,472
Ausgabe		511,042	511,042
Keine Einnahme		430	430

Münzverwaltung.

Effectivetat am 1. November 1834.

Normaletat.

1 Münzwardein	} 2 à 1300 fl. } 4100 fl.	1 Münzwardein	} (1200 fl., 1400 fl., 1600 fl., 1800 fl.) à 1500 fl.	4500 fl.
1 Münzmeister und Graveur		1 Münzmechaniker		
1 Münzofficial.		1 Münzgraveur		
3 Budgetsatz von 1834 4100 „		3 Budgetsatz für 1835 und 1836 4500 fl.		

Motivirung.

Das Budget der Münze wirkt auf den Hauptfinanzetat nur durch den geringen Ueberschuß von 430 fl., um welchen die Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Die wichtigsten Positionen beruhen auf dem Betriebsplan, dessen Ausführung von den Preisen der Materialien mehr oder weniger abhängig ist. Seine Ausdehnung oder Beschränkung ist aber jedenfalls ohne bedeutende finanzielle Resultate, wenn ein angemessenes Verhältniß zwischen der Ausprägung der groben Sorten und der Scheidemünzen eingehalten wird.

Einnahme.

- §. 1. Die Miethzinse sind nach dem neuesten Stand angesetzt.
- §. 2. Die Schmelzgebühren nach dem Durchschnitte von 1831, 1832 und 1833.
- §. 3 — 6. Die Einnahme von geprägten Münzen beruht auf dem Betriebsplan.
- §. 6 — 8. Diese Einnahmen sind nach Schätzung in Ansatz genommen.

Ausgabe.

- §. 1. Die Abgaben sind nach dem neuesten Stand genommen.
- §. 2. Die Baukosten nach dem Durchschnitt von 1831 und 1832.
- §. 3 und 4. Die Ansätze beruhen auf Schätzung des wahrscheinlichen Aufwandes.
- §. 5 — 10. Diese Ausgabepositionen gründen sich auf den Betriebsplan; sie sind nämlich unter der Voraussetzung berechnet, daß die in der Einnahme nachgewiesenen Quantitäten Gold-, Silber- und Kupfermünzen ausgeprägt werden.
- §. 11. Für Besoldungen ist die normaletatmäßige Summe angenommen.
- §. 12 und 13. Die Ansätze sind die für 1834 genehmigten, zu deren Abänderung kein Grund vorliegt.

Großherzogliche Direction der Forstdomänen und Bergwerke.

Münzverwaltung.

Rechnungsergebnis pro 1833/34. Abtheilung III.

		fl.	fr.
Einnahme.			
§. 1.	Miethzinse	760	4
„ 2.	Schmelz- und Probgebühren	107	—
„ 3.	Goldmünzen	9,486	5
„ 4.	Silbermünzen	453,500	24
„ 5.	Kupfermünzen	3,656	13
„ 6.	Medaillen	3,132	32
„ 7.	Geräthschaften und Materialien	300	55
Summe		470,943	13
Ausgabe.			
„ 1.	Abgaben	124	14
„ 2.	Baufosten	237	51
„ 3.	Reparatur der Maschinen	192	24
„ 4.	Geräthschaften	657	20
„ 5.	Gold	10,993	49
„ 6.	Silber	439,239	10
„ 7.	Kupfer	3,595	24
„ 8.	Verschiedene Betriebsmaterialien	1,760	59
„ 9.	Löhne der Arbeiter	1,955	6
„ 10.	Pferdelöhne	448	30
„ 11.	Besoldungen	4,100	—
„ 12.	Büreaukosten	21	35
„ 13.	Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen	117	33
„ 14.	Außerordentliche Ausgaben	—	—
Summe		463,443	55

V. Budget der Direction der Forstdomänen und Bergwerke.

M o t i v i r u n g.

§. 1. Besoldungen.

Der Budgetsatz von 1834 beträgt nach Ausscheidung der Besoldung des Centralcassiers ad 1,200 fl. noch 29,200 fl. Nach dem Normaletat sind in das Budget für 1835 und 1836 aufgenommen 25,900 „
somit weniger als für 1834 3,300 fl.
der beifolgende Effectivetat weist einen wirklichen Aufwand von 25,300 „
nach, folglich 600 „
weniger, als der auf den Normaletat gegründete Budgetsatz.

Diese 600 fl. sollen die Mittel zur Ergänzung der Besoldungen auf die normaletatmäßigen Beträge darbieten.

§. 2. Gehalte.

Nach Abzug von 960 fl. Gehalte der Centralcasse waren in das Budget für 1834 aufgenommen 5,056 fl.
In dem Budget für 18^{35/36} erscheint der Betrag des dermaligen Etats mit 3,864 „
folglich ein Minderaufwand von 1,192 fl.
Der Effectivetat weist nach 3,756 fl.
daher weniger als der Budgetsatz 408 „

Die Activirung eines Kanzleiboten ist der Centralstelle bei der Gebrechlichkeit ihres Kanzleidieners unentbehrlich. Im Effectivetat erscheinen 400 fl. für einen die Beaufsichtigung des Bergbaues der Privaten besorgenden Bergpractikanten.

Durch die in dem Budget der Bergwerksverwaltung vorgesehene Wiederbesetzung der erledigten Bergmeistersstelle fällt jener Aufwand von 400 fl. weg, dagegen ist die Anstellung eines Kanzleipractikanten bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke nöthig, für welchen der gleiche Betrag in den Etat aufgenommen ist.

§. 3. Bureaukosten.

Der Budgetsatz für 1834 betrug 2,800 fl., davon abgezogen die Bureaukosten des vormaligen Oberinspectors der Forste und der Centralcasse mit 100 fl., beziehungsweise 200 fl., und der für die Zukunft unter Lit. 4 „Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen“ erscheinende Aufwand von 300 fl. für das metallurgische Laboratorium bleiben Bureaukosten der Direction 2,200 fl. — fr.

Von den Ersparnissen an diesem durch das frühere Budget bewilligten Bureau-Aversum sind zur Vertheilung gekommen:

im Jahr 18^{32/33} 590 fl. 21^{1/2} fr.

„ „ 18^{33/34} 105 „ 29^{1/2} „

695 fl. 51 fr.

Durchschnitt 347 „ 55^{1/2} „
Der wirkliche Durchschnittsaufwand beträgt demnach 1852 „ 4^{1/2} „
Hiezu, nach ertheilter Vorschrift 10 pCt. 185 „ 12 „
Budgetsatz für 1835 und 1836 2037 fl. — „
somit weniger als bisher 163 „ — „

§. 4. Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen.

Fügt man dem 3,700 fl. betragenden Budgetsatz die von Lit. 3 hieher verwiesenen 300 fl. für das metallurgische Laboratorium bei, so ergibt sich die Summe von 4000 fl.

Die Direction der Forstdomänen und Bergwerke ist der Ansicht, daß die in den Voranschlag aufgenommenen 3,300 fl. hinreichen werden, um die Diäten und Reisekosten der Centralbeamten für die Visitation der Forstdomänen, Salinen, Berg- und Hüttenwerke, den Aufwand für das metallurgische Laboratorium und für unvorgesehene Fälle zu bestreiten.

Großherzogliche Direction der Forstdomänen und Bergwerke.

Uebersicht

der gemeinschaftlichen Verwaltungskosten der Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münzverwaltung.

	18 ³¹ / ₃₂ .		18 ³² / ₃₃ .		18 ³³ / ₃₄ . Abtheilung III.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Besoldungen	35,551	43	31,738	20	29,827	47
2. Gehalte	3,799	27	3,124	48	5,971	54
3. Bureaukosten	2,816	48	3,443	33 ¹ / ₂	2,718	19
4. Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen	1,654	18	3,094	56	2,260	3
Summe	43,822	16	41,401	37 ¹ / ₂	40,778	3

Anmerkung. In der Budgetperiode 18³¹/₃₂ ist dieser Aufwand in den Rechnungen der Forstcasse Karlsruhe und der Central-, Salinen- und Bergwerkskasse, im Jahr 18³³/₃₄ ausschließlich in der Rechnung der letztern Casse gebucht worden.

VI. Budget der Central-Salinen-, Bergwerks- und Münzcasse.

Motivirung.

§. 1. Besoldungen.

Die Besoldung des Centralcassiers beträgt nach dem Normaletat 1,600 fl.

Der beiliegende Effectivetat weist die Summe von 1,200 fl.
nach.

Der Mehrbetrag von 400 fl. bietet die Mittel zur successiven Ergänzung der Besoldung des Beamten auf den Betrag des Normalstats.

§. 2. Gehalte.

Die im Budget erscheinende Summe ist der Budgetsatz von 1834, übereinstimmend mit dem Effectivetat.

§. 3. Bureaukosten.

Der bisherige Budgetsatz.

Allgemeine Bemerkung zu V. und VI.

Die Vergleichung des frühern gemeinschaftlichen Aufwands für die Direction und Casse mit dem nunmehr für jede dieser Stellen getrennt erscheinenden Aufwand gibt folgendes Resultat:

	Budgetsatz für	
	1834—1835.	1835—1836.
	fl.	fl.
1) Besoldungen	30,400.	27,500. ¹⁾
2) Gehalte	6,016.	4,824. ²⁾
3) Bureaukosten	2,800.	2,237. ³⁾
4) Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen	3,700.	3,300.
	<hr/>	<hr/>
	42,916.	37,861.
Minderaufwand		5,055 fl.

1) Direction	25,900 fl.	
Casse	1,600 fl.	
	<hr/>	27,500 fl.
2) Direction	3,864 fl.	
Casse	960 fl.	
	<hr/>	4,824 fl.
3) Direction	2,037 fl.	
Casse	200 fl.	
	<hr/>	2,237 fl.

Effectivetat (am 1. November 1834).

Normaletat.

1) Direction der Forstdomänen und Bergwerke.

1 Director	2,600 fl.	1 Director	2,800 fl.
5 Rätthe 1 à 1700 fl., 1 à 1800 fl., 1 à 2000 fl., 2 à 2200 fl.	9,900 „	5 Rätthe 1 à 1600 fl., 2 à 1800 fl., 1 à 2000 fl., 1 à 2200 fl.	9,400 „
2 Secretäre	} 2 à 700 fl., 1 à 800 fl., 1 à 900 fl., 1 à 1000 fl., 4 à 1100 fl., 2 à 1200 fl.	1 Assessor (1000, 1200, 1400 fl.)	1,200 „
2 Registratoren		2 Secretäre	} 3 à 1000 fl., 4 à 1100 fl., 3 à 1200 fl.
6 Revisoren		2 Registratoren	
1 Forstgeometer *)	10,900 „	5 Revisoren	11,000 „
1 Expeditor	1,200 „	1 Forstgeometer	
1 Kanzlist	700 „	1 Expeditor (800, 900, 1000 fl.)	900 „
19	25,300 fl.	1 Kanzlist (500, 600, 700 fl.)	600 „
Budgetsatz von 1834	29,200 fl.	19	25,900 fl.
		Budgetsatz für 1835 und 1836	25,900 fl.

2) Central: Salinen-, Bergwerks- und Münzcasse.

1 Centralcassier	1200 fl.	1 Centralcassier (1400, 1600, 1800 fl.)	1600 fl.
Budgetsatz von 1834	1200 fl.	Budgetsatz für 1835 und 1836	1600 fl.

*) dermalen nicht besetzt.

1) Direction	25,300 fl.	1) Direction	25,900 fl.
2) Salinen	1,200 fl.	2) Salinen	1,600 fl.
3) Bergwerke	1,200 fl.	3) Bergwerke	1,600 fl.
4) Münzcasse	1,200 fl.	4) Münzcasse	1,600 fl.
Summe	29,200 fl.	Summe	25,900 fl.

E. Finanzministerium.

IV. Steueradministration.

Einnahme.		1835.	1836.
		fl.	fl.
I. Directe Steuer.			
A. Allgemeine directe Steuer.			
1) Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer:			
a) Grund- und Häusersteuer		1,907,505	1,891,215
b) Gewerbesteuer		569,243	573,843
c) Fixirte Steuer		1,470	1,470
d) Bergsteuer		146	146
e) Beförderungskosten		18,502	18,502
f) Fluß- und Dammbaubeiträge		92,280	92,280
g) Accis-Aversum der Weinhändler		7,334	7,334
h) Branntweinkesselfgeld		36,484	36,484
		2,632,964	2,621,274
2) Steuernachtrag		26,314	26,314
	Betrag A.	2,659,278	2,647,588
B. Klassensteuer.			
3) Klassensteuer vom laufenden Jahr		173,069	172,440
4) Klassensteuernachtrag		5,649	5,649
	Betrag B.	178,718	178,089
	Summe des Titels	2,837,996	2,825,677

IV. Steueradministration.

Einnahme.		1835.	1836.
		fl.	fl.
Uebertrag		2,837,996	2,825,677
II. Indirecte Steuern.			
A. Accise und Ohmgeld.			
§. 5.	Weinaccise	228,496	230,339
„ 6.	Weinohmgeld	339,643	342,383
„ 7.	Bieraccise	173,783	175,185
„ 8.	Schlachtviehaccise	257,093	259,166
„ 9.	Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise	344,550	344,550
„ 10.	Nachtrag von Accise und Ohmgeld	2,672	2,672
Betrag A.		1,346,237	1,354,295
B. Zollgefälle.			
„ 11.	Eingangszoll	827,000	827,000
„ 12.	Ausgangszoll	72,000	72,000
„ 13.	Transitzoll	138,616	138,616
„ 14.	Wassersoll:		
	a) Rheinoctroi	53,600	53,600
	b) von Nebenflüssen	129,689	129,689
„ 15.	Zollnachtrag	1,508	1,508
Betrag B.		1,222,413	1,222,413
Summe des Titels		2,568,650	2,576,708
III. Gefälle von der Justiz und Polizei.			
„ 16.	Ertrag von debitirtem Stempelpapier	59,275	59,275
„ 17.	Gerichtsbarkeits- und Administrationsporteln u.		
	a) Taxen und Sporteln	286,362	286,362
	b) Stempelgebühren	36,664	36,664
	c) Strafen und Stempelbußen	26,964	26,964
„ 18.	Rechtspolizeiverwaltungsporteln u.		
	a) Sporteln	365,667	365,667
	b) Stempelgebühren	22,304	22,304
„ 19.	Desertions- und Refraktionsstrafen	5,000	5,000
„ 20.	Hundetaxen	30,000	30,000
„ 21.	Ersatz	424	424
Summe des Titels		832,660	832,660
Zu übertragen		6,239,306	6,235,045

IV. Steueradministration.

Einnahme.		1835.	1836.
		fl.	fl.
	Uebertrag	6,239,306	6,235,045
IV. Forstgerichtsgefälle.			
§. 22.	Strafen	130,000	130,000
„ 23.	Schadenersatz	90,000	90,000
„ 24.	Außerordentliche Einnahmen	1,000	1,000
	Summe des Titels	221,000	221,000
V. Verschiedene Einnahmen.			
„ 25.	Strafen:		
	a) Defraudationsstrafen	26,475	26,475
	b) Dienstpolizeistrafen des untern Personals	494	494
„ 26.	Von Krähen-, Lagerhaus-, Hafen- und Wagenanstalten	21,000	21,000
„ 27.	Miethzins von Gebäuden	90	90
„ 28.	Außerordentliche Einnahmen	5,413	1,913
	Summe des Titels	53,472	49,972
	Summe der Einnahmen	6,513,778	6,506,017
Ausgabe.			
I. Lasten und Verwaltungskosten der directen Steuer.			
A. Der allgemeinen directen Steuer.			
§. 1.	Abgang	30,987	30,987
„ 2.	Rückersatz		
	a) im Allgemeinen	4,710	4,710
	b) Rückvergütung der Gefällsteuer von Pfarr- und Schuldiensten	2,586	2,586
	c) wegen Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation	136,400	—
„ 3.	Katasterkosten		
	a) ordentliche	51,861	51,861
	b) außerordentliche	13,700	—
„ 4.	Erhebungskosten		
	a) von der laufenden Steuer	62,126	61,931
	b) von Steuernachträgen des laufenden Jahrs	438	438
	Betrag A.	299,808	149,513

i.

IV. Steueradministration.

		Ausgabe.	1835.	1836.
			fl.	fl.
B. Der Klassensteuer.				
§.	5.	Abgang	4,800	4,800
"	6.	Rückersatz	200	200
"	7.	Katasterkosten	599	599
"	8.	Erhebungskosten	910	910
Betrag B			6,509	6,509
Summe des Titels			306,317	156,022
II. Lasten und Verwaltungskosten der indirecten Steuern.				
A. Der Accise und des Ohmgeldes.				
"	9.	Abgang		
"	10.	Rückersatz	13,730	13,730
"	11.	Für Constatirung und Erhebung:		
	a)	Gebühren der Amtsrevisoren	2,872	2,872
	b)	reglementmäßige Gebühren der Untererheber	56,984	57,325
"	12.	Für die Control	5,967	5,967
"	13.	Für Dienst- und Bureauerfordernisse	831	831
Betrag A			80,384	80,725
B. Der Zollgefälle.				
"	14.	Abgang	251	251
"	15.	Rückersatz	92,339	92,339
"	16.	Für Constatirung und Erhebung	36,840	36,840
"	17.	Für die Control	11,000	11,000
"	18.	Für Dienst- und Bureauerfordernisse	2,888	2,888
"	19.	Für Lasten und Verwaltungskosten des Rheinoctroi	37,144	37,144
Betrag B			180,462	180,462
Summe des Titels			260,846	261,187
Zu übertragen			567,163	417,209

IV. Steueradministration.

		Ausgabe.	1835.	1836.
			fl.	fl.
		Uebertrag	567,163	417,209
III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.				
§. 20.	Ersatz:			
	a) für Stempelpapier an die Amtsrevisoren		22,304	22,304
	b) für Stempelpapier für Paß- und Wanderbuch-Druckpressen		400	400
	c) sonstige Ersatzposten		3,300	3,300
„ 21.	Gefälligverluste		19,236	19,236
„ 22.	Für Papier zum Stempeln, und andere Erfordernisse der Stempelpapier- Verwaltung		10,000	10,000
„ 23.	Belohnung des Stempelpapierverrechners und des Stempfers		1,200	1,200
„ 24.	Für Constatirung und Erhebung der Gerichtsbarkeits- und Administrations- Sporteln:			
	a) Extrahirgebühr		11,666	11,666
	b) Erhebungsgebühr der Untererheber		11,329	11,329
„ 25.	Für Constatirung und Erhebung der Rechtspolizei-Verwaltungssporteln:			
	a) Extrahirgebühr		6,466	6,466
	b) Erhebungsgebühr der Untererheber		6,350	6,350
„ 26.	Für Constatirung und Erhebung der Hundetaren:			
	a) Musterungskosten		1,350	1,350
	b) Erhebungsgebühr der Untererheber		1,015	1,015
„ 27.	Gebühren der Obereinnehmer von den Justiz- und Polizeigefällen		9,614	9,614
„ 28.	Anzeigengebühren von Strafen und Stempelbußen		8,000	8,000
Summe des Titels			112,230	112,230
IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.				
„ 29.	Ersattung des Schadenersatzes an die Waldeigenthümer		87,750	87,750
„ 30.	Hälftiger Betrag der baar eingegangenen Strafen an dieselben		30,875	30,875
„ 31.	Abgang an Strafen		65,000	65,000
„ 32.	Für Constatirung, Erhebung und Verrechnung:			
	a) Constatirungsgebühr der Amtsactuaren		4,000	4,000
	b) Erhebungsgebühr der Elementarerheber		3,700	3,700
	c) Lantien des Bezirksverrechners		1,850	1,850
„ 33.	Außerordentliche Ausgaben		500	500
Summe des Titels			193,675	193,675
Zu übertragen			873,068	723,114

IV. Steueradministration.

	Ausgabe.	1835.	1836.
		fl.	fl.
	Uebertrag	873,068	723,114
V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.			
§. 34.	Lasten und Verwaltungskosten der Strafgefälle	13,515	13,515
„ 35.	Für die Administration der Krähnen-, Lagerhaus- und Waganstalten	16,078	16,078
„ 36.	Bauaufwand für diese Anstalten, und zwar:		
	a) Unterhaltungsaufwand	3,000	3,000
	b) für neue Gebäude, welche abgehende ersetzen (Reädicationskosten)	—	—
	c) für sonstige Neubauten	21,000	3,000
	Summe des Titels	53,593	35,593
VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.			
„ 37.	Ganggehühren der Untererheber	14,699	14,699
„ 38.	Zulagen der Untererheber	2,600	2,600
„ 39.	Kosten des Aufsichtspersonals einschließlich der Diäten	80,466	80,466
„ 40.	Gratificationen und Unterstützungen der untern Beamten	3,000	3,000
„ 41.	Bezug der Obereinnahmereien wegen Erhebung und Verrechnung der directen und indirecten Steuern	60,210	60,198
„ 42.	Centralverwaltungskosten:		
	a) Befoldungen	33,300	33,300
	b) Gehalte	8,116	8,116
	c) Bureaukosten	2,661	2,661
„ 43.	Diäten und Reisekosten für allgemeine Zwecke	6,000	6,000
„ 44.	Für Dienstverordnungen im Allgemeinen	1,730	1,730
„ 45.	Baukosten mit Ausschluß der Krähnen-, Lagerhaus- und Waganstalten:		
	a) Unterhaltungsaufwand	2,000	2,000
	b) für neue Gebäude, welche alte ersetzen (Reädicationskosten)	—	—
	c) für sonstige Neubauten	13,700	8,000
„ 46.	Kassendefecte	4,958	4,958
„ 47.	Außerordentliche Ausgaben	573	573
	Summe des Titels	234,013	228,301
	Summe der Ausgaben	1,160,674	987,008
Bilanz.			
	Einnahme	6,513,778	6,506,017
	Ausgabe	1,160,674	987,008
	Reine Einnahme	5,353,104	5,519,009

Motivirung.

Einnahme.

I. Directe Steuer.

A. Allgemeine directe Steuer.

§. 1. Bei Festsetzung der Boranschläge über die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, der Beiträge zu den Beförderungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge hat man, wie bisher, von dem neuesten — hier also von dem durch das Kataster pro 1834 ermittelten Stande der beitragspflichtigen Steuercapitalen und von dem gegenwärtigen Umlagsfuße auszugehen; bei der Bestimmung der wahrscheinlichen Einnahmen von der Bergsteuer, von den Accisaverfen der Weinändler und von dem Branntweinfesselgeld *) aber von den Erfahrungen in den letzten Jahren.

Die Größe der fixirten Steuer, welche ausnahmsweise in einigen Condominatsorten noch vorkommt, ist, wie sich schon aus ihrer Benennung entnehmen läßt, ein für allemal gegeben.

Von Einfluß auf den Boranschlag der directen Steuer war in den beiden Budgetabschnitten von 1831/32 und 1832/33 die Untersuchung und Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Nr. XVI.

Sie ist es auch wieder in der gegenwärtigen Periode.

Die Steuerbeschwerden in dem vormaligen See-, Dreisam-, Murg- und Mainkreise haben ihre Untersuchung und Erledigung gefunden, und das Gleiche ist zu Anfang des Jahres 1835 im ehemaligen Kinzigkreise zu erwarten; allein die hieran sich anknüpfenden Rectificationsarbeiten im Steuerkataster sind zur Zeit nur im Dreisam-, Murg- und Mainkreise beendet; jene im See-, Neckar- und Kinzigkreise dagegen können erst im Laufe des Jahres 1835 zu Stande gebracht werden.

Der Vollzug des Gesetzes in den zuerst genannten drei Kreisen hatte in den Jahren 1831/32 eine Herabsetzung des Grund- und Häusersteuercapitals von 3,718,805 fl. und eine Steuerrückvergütung von 61,186 fl. 42 fr. zur Folge.

Von der im Jahr 1831 angestellten Schätzung über die Verminderung der Steuercapitalen ausgegangen, welche die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation verursachen wird, sollte von den Vollzugsarbeiten im See-, Neckar- und Kinzigkreise nur noch ein Abgang am Steuercapital im Betrag von 4,691,434 fl. erwartet werden, derselbe wird indessen nach den neuerdings hierüber aufgestellten annähernden Berechnungen auf 6 Millionen, also um circa 1,300,000 fl. höher angegeben, als zuvor.

Diese im Catasterjahr 1835 nachzuweisende Abnahme der Steuercapitalen wird sich im Verwaltungsjahr 1836 wirksam zeigen.

Nach diesen einleitenden allgemeinen Bemerkungen werden die Budgetsätze im Einzelnen folgendermaßen begründet.

§. 1 a. Die Grund- und Häusersteuercapitale bestehen nach dem Generalcataster pro 1834 in	618,526,800 fl.
und unter Abzug der in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1828. Reg. Bl. Nr. VII. davon aus-	
zuschließenden Steuercapitalen der Pfarr- und Schuldienste von	17,012,530 „
noch in	601,514,270 fl.
wovon die Steuer à 19 fr. per 100 fl. Capital beträgt	1,904,795 fl.
Dazu die jährliche Vermehrung des Häusersteuercapitals nach 19jähriger Erfahrung mit 856,000 fl.	2,710 „
pro 1835	1,907,505 fl.

*) Beide letztere Steuergattungen erscheinen nur darum in der Reihe der directen Steuern, weil sie gemeinschaftlich mit diesen erhoben werden.

Der Budgetsatz für das folgende Jahr ist um die zuletzt bemerkte Summe erhöht, dagegen durch die Abnahme der Grund- und Häusersteuerkapitale wegen der Steuerreclamationen um den Betrag von 19,000 fl. vermindert, und berechnet sich folchergehalt auf 1,891,215 fl.

§. 1 b. Dem durch das Generalsteuerkataster nachgewiesenen Bestand des Gewerbesteuerkapitals pro 1834 von 147,298,375 fl.
ist die muthmaßliche jährliche Vermehrung desselben beizuschlagen mit 1,200,000 „
148,498,375 fl.

wovon die Staatssteuer à 23 fr. p. 100 fl. Kapital beträgt:

pro 1835 569,243 fl.
„ 1836 (+ 4,600 fl.) 573,843 fl.

Der Ansatz von

§. 1 c entspricht dem wirklichen Betrag,

§. 1 d der Durchschnittseinnahme von 18^{32/34} und von

§. 1 e dem Waldsteuerkapital der Gemeinden mit 18,502,080 fl. zu 6 fr. Steuer von 100 fl.

§. 1 f. Zu den Flußbaubeiträgen haben 254 Gemeinden zu contribuiren.

	Steuerkapital.	Beitragsfuß.	Beitrag.
107 Gemeinden von	77,336,840 fl.	à 4 fr.	51,558 fl.
146 „ „	110,038,990 „	à 2 „	36,680 „
1 „ „	250,490 „	à 1 „	42 „
254			88,280 fl.

Der frühere Budgetsatz für die Dammbaubeiträge mit 4,000 fl.
ist beibehalten worden, ungeachtet sie in den Jahren 1833 und 1834 die Summe von 6,952 fl. und 7,403 fl. erreicht haben. Dieser Mehrbetrag ist eine Folge der eingetretenen Ueberschwemmungen, welche nicht berücksichtigt werden können.

§. 1 g und

§. 1 h beruhen auf dem durch die Generaldecreturen constatirten Durchschnittsertrag der Jahre 1832, 1833 und 1834.

§. 2. Durchschnitt der Rechnungsergebnisse von 18^{31/33}.

B. Klassensteuer.

§. 3. Der Ertrag der Klassensteuer auf Register belief sich im Jahr 1833 auf 156,875 fl.
und nach den für das Jahr 1834 aufgestellten Generaldecreturen beträgt das Soll der Einnahme 157,639 „
Von Diäten und Geschäftsgebühren sind nach den Durchschnitten von 18^{31/33} zu erwarten 16,059 „
zusammen 173,698 fl.
und nach Abzug der Steuer von den im Laufe der Budgetperiode wahrscheinlich heimfallenden Pensionen

(f. Titel VIII. F. Minist.) von 50,350 fl. à 1^{1/2} fr. $\frac{1258}{2}$ fl. 629 „

pro 1835 173,069 fl.

pro 1836 172,440 fl.

§. 4. Durchschnittsertrag von 18^{31/33}.

II. Indirecte Steuern.

Accise und Ohngeld.

§. 5. Der Voranschlag der Weinaccise, so wie des Ohngeldes und der Bieraccise, wurde nach den Grundsätzen berechnet, welche schon bei den zwei vorher gegangenen Budgets in Anwendung gekommen sind; nämlich aus dem Durchschnittsertrag der sieben letzten Jahre nach Verhältniß der mittlern Bevölkerung in dieser Zeit zur wahrscheinlichen Bevölkerung der Budgetjahre.

a) Der Ertrag der Weinaccise war:

im Jahr 1827	212,179 fl.
" " 1828	214,719 "
" " 1829	183,362 "
" " 1830	198,136 "
" " 1831	213,058 "
" " 1832	267,620 "
" " 1833	252,354 "
Zusammen	1,541,428 fl.
Durchschnitt	220,204 fl.

Dabei wurde der Ertrag des Jahres 1827 wegen des verringerten Tarifs vom 31. Juli 1828 um $\frac{1}{17}$ und der Ertrag des Jahres 1828 um $\frac{1}{68}$, wie früher auch geschehen, gemindert.

b) Die Bevölkerung des Großherzogthums war:

	im Ganzen.	Vermehrung.
im November 1827	1,164,316	18,364
" " 1828	1,176,075	11,759
" " 1829	1,188,340	12,265
" " 1830	1,199,601	11,261
" " 1831	1,206,014	6,443
" " 1832	1,212,487	6,443
" " 1833	1,218,930	6,443
Zusammen	8,365,793	72,978
Durchschnitt	1,195,000	10,425

In den Jahren 1831 und 1832 hat in Gemäßheit einer vorliegenden Verordnung keine Zählung Statt gefunden, die wahrscheinliche Bevölkerung und Vermehrung in diesen Jahren mußte daher aus dem Erfund im Jahre 1833 verglichen mit dem des Jahres 1830 gesucht werden.

c) Die wahrscheinliche Bevölkerung in den Budgetjahren berechnet sich nach Verhältniß obiger Vermehrung

pro 1835 auf	1,240,000 Seelen
" 1836 auf	1,250,000 "

§. 6. Zu Berechnung dieses Voranschlags nach den zu §. 5 angegebenen Grundsätzen dienten die dortigen Angaben über die Bevölkerung und folgende Berechnung des Durchschnittsertrags.

Der Ertrag an Weinohngeld war im Jahr 1827 313,547 fl.

" " 1828	429,151 "
" " 1829	354,171 "
" " 1830	277,814 "
" " 1831	248,698 "
" " 1832	296,846 "
" " 1833	371,000 "
Zusammen	2,291,227 fl.
Durchschnitt	327,348 fl.

Dabei wurde der Ertrag des Jahres 1827 wegen dem verringerten Tarif vom 31. Juli 1828 um 20 % und der Ertrag des Jahres 1828 um 5 %, wie früher, gemindert.

§. 7. Zu Ausmittlung des wahrscheinlichen Ertrags der Bieraccise, nach den zu §. 5 angegebenen Grundsätzen, ist

der dort angenommene Stand der Bevölkerung und folgende Berechnung des Durchschnittsertrags zur Basis genommen worden.

Der Ertrag an Bieraccise war im Jahr 1827	156,183 fl.
" " 1828	126,683 "
" " 1829	128,643 "
" " 1830	196,372 "
" " 1831	208,943 "
" " 1832	173,478 "
" " 1833	182,038 "
Zusammen	1,172,340 fl.
Durchschnitt	167,477 fl.

§. 8. Durch das provisorische Gesetz vom 10. Mai 1832 ist die Art der Veraccisung des großen Schlachtviehes vom 1. Juni 1832 an der Wahl der Metzger in der Weise überlassen worden, daß sie solches entweder nach dem Gewicht, oder nach dem Stück, oder durch Entrichtung einer jährlichen Aversalsumme veraccisen können. Der Voranschlag konnte daher nur aus dem Durchschnitt der Jahre 1832 und 1833 ad 252,117 fl. mit Berücksichtigung der Bevölkerung in diesen Jahren ad 1,216,000 Seelen und der wahrscheinlichen Bevölkerung in den Budgetjahren nach §. 5 berechnet werden.

§. 9. An Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise sind eingegangen:

im Jahr 1824	245,900 fl.
" " 1825	277,400 "
" " 1826	297,200 "
" " 1827	325,500 "
" " 1828	277,800 "
" " 1829	296,500 "
" " 1830	292,800 "
" " 1831	356,400 "
" " 1832	389,000 "
" " 1833	388,052 "
Zusammen	3,146,552 fl.

und hieraus ergibt sich ein zehnjähriger Durchschnitt von 314,655 fl. Dabei wurde vom Ertrag des Jahres 1830 die außergewöhnliche Erbschaftsaccise von der Verlassenschaft Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Friedrich mit circa 20,000 fl. und vom Ertrag des Jahres 1831 die außergewöhnliche Erbschaftsaccise von der Verlassenschaft Sr. K. H. des Großherzogs Ludwig mit circa 74,000 fl. in Abzug gebracht, so daß der Durchschnitt — außerordentliche Einnahmen ausschließend — unbedenklich als Budgetsatz angenommen werden könnte. Indes ist der wirkliche Ertrag der drei letzten Jahre bedeutend höher als der zehnjährige Durchschnitt, und seit einer Reihe von Jahren die Einnahme — einzelne Schwankungen abgerechnet — stets zunehmend. Dessfalls hält man einen kürzern Durchschnitt, nämlich den der letzten 5 Jahre für maßgebender und hat hiernach die Budgetsposition auf 344,550 fl. angenommen.

§. 10. Nachtrag von Accise und Ohmgeld.

Nach dem Durchschnitt der Normaljahre 1831 und 1832.

§. 11. Durch die Anordnungen vom 28. Mai 1833 und das nachgefolgte Gesetz vom 11. Juli 1833 sind bedeutende Abänderungen bei mehreren Säzen des Eingangszolltarifs eingetreten, das frühere Erträgniß kann daher bei Bestimmung des Voranschlags nicht mehr als maßgebend angenommen werden, und die bisherige neuere Erfahrung kann schon des kurzen Zeitraums wegen, so wie auch wegen andern einwirkenden Verhältnissen zu Begründung dieser

Budgetsposition nicht als sichere Basis dienen, es wurde deswegen diese Einnahme in der Größe, wie sie das Budget pro 1834 bestimmt hat, beibehalten, und mit 827,000 fl. ins Budget pro 18^{35/36} aufgenommen.

§. 12. Durch die im vorigen §. erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ist der Ausgangszoll von fast allen Gegenständen, mit wenigen Ausnahmen, aufgehoben worden.

Derselbe hat daher nur noch ertragen

im I. Quartal 18 ^{33/34} (worunter noch der Ertrag von den Monaten Mai und Juni und zum Theil vom Monat Juli nach dem alten Tarif enthalten ist)	38,600 fl.
im II. Quartal	17,329 „
„ III. „	9,518 „
„ IV. „	14,523 „
Zusammen	79,970 fl.
im I. Quartal 18 ^{34/35}	30,578 fl.
und wenn man den Ertrag der übrigen Quartale den obigen gleich annimmt, im ganzen Jahre	71,948 fl.

weßhalb 72,000 fl. in das Budget aufgenommen wurden.

§. 13. Zollnachtrag.

Nach dem Durchschnitt der Normaljahre 1831 und 1832.

§. 14 a. Rheinoctroi.

Bekanntlich sind die Rheinzölle nach Abzug der Localverwaltungskosten unter die betreffenden Uferstaaten zu vertheilen. Hiernach sind denn die bei den Zollbureaus Altbreisach und Straßburg eingehenden Zölle zwischen Baden und Frankreich, die bei Germersheim eingehenden zwischen Baden und Baiern, die zu Mannheim von der Bergfahrt erhoben werdenden zwischen eben diesen beiden Staaten, endlich die in Mannheim von der Thalfahrt und in Mainz von der Bergfahrt eingehenden Rheinzölle zwischen Baden, Baiern und Hessen zu repartiren. Man ist dabei von Seite Badens, Baierns und Hessens übereingekommen, statt der Localverwaltungskosten zehn Procent der Roheinnahme in Abzug zu bringen. Mit Frankreich besteht deshalb noch keine Uebereinkunft.

Ueber die Rheinzölle ist mit Hessen bis zum 1. Januar 1834 abgerechnet; die Abrechnung mit Frankreich und Baiern aber ist — dort verschiedener kleiner Anstände halber, hier wegen der einseitigen, ohne Zustimmung Badens bewirkten Verlegung des Zollbureaus von Neuburg nach Germersheim — einweilen noch ausgesetzt.

Der Budgetsatz des Rheinoctrois soll nun die Bruttoeinnahme darstellen, die der Großherzogl. Staatskasse für ihren Antheil an den Rheinzöllen von beiden Jahren zukommen dürfte. Er wurde in folgender Weise gebildet:

a) Die badische Rate am Rheinoctroi von Altbreisach und Straßburg (die seit Verlegung des Neuburger Zollbureaus in Straßburg erhoben werdenden Zölle von dem dort ankommenden Berggut nicht mit eingerechnet) wird der vollen Einnahme von Altbreisach mit einem Zuschlag von 2,000 Franken jährlich nahe gleich stehen. Der Beweis für diese Annahme liegt darin, daß Baden für die Periode vom 17. Juli 1831 bis 1. November desselben Jahrs nach dem bereits aufgestellten Abrechnungsprojekte nur ein Guthaben von 279 Franken behält, und daß sich dieses Guthaben — wenn die an Frankreich verlangte Ermäßigung der Localverwaltungskosten des Straßburger Bureaus eintritt — nicht viel über 500 Franken erheben wird.

Die volle Einnahme des Bureaus zu Altbreisach belief sich im Etatsjahre 1833 auf 17178,³¹ Franken. Hiernach sind also per Jahr für die Gr. bad. Rate von Altbreisach und Straßburg anzusetzen 19178,³¹ Franken.

b) Die Einnahme des Rheinzollbureaus zu Germersheim und die in Folge der Verlegung des Neuburger Bureaus nunmehr in Straßburg Statt findende Einnahme vom dort ankommenden Berggut ist unbekannt; sie ist darum annähernd zu bestimmen.

Nach dem 1831er Tarif über die Rheinzölle, beträgt die volle Gebühr vom Berggut bei der Zollstätte zu Mannheim 33 Cts. 87 Mill., zu Germersheim aber und zu Straßburg nach dem dormal bei beiden Bureaus üblichen Tarif bei der Ankunft zusammen 38 Cts. 33 Mill. Es beträgt ferner der Rheinzoll vom Thalgut zu Germersheim bei der Ankunft

40 Ets. 20 Mill. und bei der Abfahrt 12 Ets. 20 Mill. Es werden demnach in den erwähnten Fällen zu Straßburg und Germersheim zusammen 61 Ets. 22 Mill. erhoben.

Nun ist aber die Masse der die Bureaus von Germersheim und Straßburg passirenden Güter weit minder beträchtlich als jene, die in Mannheim dem Rheinoctroi unterliegt. Deshalb wird auch der Antheil Badens an den Zöllen von der Bergfahrt zu Mannheim, von der Berg- und Thalfahrt zu Germersheim und von dem in Straßburg bei der Ankunft verzollt werdenden Berggute höchsten dem vollen, zu Mannheim von der Bergfahrt erhoben werdenden Rheinzölle gleich stehen.

Dieser belief sich im Kalenderjahre 1833 auf 61762,⁷⁶ Franken, die hier in Ansatz kommen.

c) Von dem Rheinoctroi für die Thalfahrt zu Mannheim (im Kalenderjahr 1833 betrug es 104940,⁷⁹ Franken) bezieht Baden für Localverwaltungskosten ein Zehntel mit 10494,⁰⁸ Franken.

Weiter bezieht es von den übrigen neun Zehnthellen ad 94416,⁷¹ Franken den Betrag von $\frac{92}{912}$, also beiläufig ein Zehntel mit 9444,⁶⁷ Franken, im Ganzen mithin 19938,⁷⁵ Franken.

d) Vom Bergzölle zu Mainz endlich, der im Kalenderjahr 1833 nach Abzug eines Zehntels für Localverwaltungskosten noch 135948,⁸ Franken betragen hat, gebühren der Großherzogl. Staatskasse gleichfalls $\frac{92}{912}$, also beiläufig ein Zehntel mit 13594,⁸⁸ Fr.

Hiernach beläuft sich der Gesamtantheil Badens an den Rheinoctroigefällen auf 114474 Franken 70 Ets. oder auf 53,421 fl. 31 fr. Hierzu kommen noch an Nichtgebühren 200 Franken, zusammen also 53,600 fl., welche ins Budget aufzunehmen sind.

§. 14 b. Wasserzoll von Nebenflüssen und §. 15. Zollnachtrag.

Nach den Durchschnitten der Normaljahre 1831 und 1832.

III. Gefälle von der Justiz- und Polizei-Verwaltung.

§. 16. Bis zu Anfang des Finanzjahrs 1833, von wo an der reine Ertrag der Stempelgefälle zum erstenmal im Budget der Steuerverwaltung erschienen ist, ward derselbe ohne Rücksicht darauf, ob die Einnahmen in dem wirklichen Gebrauch des Stempelpapiers durch die Parthieen, oder bloß in dem tarifmäßigen Ansatze der Stempelgebühren durch die Staatsbehörde ihren Ursprung hatten, unter dieser collectiven Rubrik dargestellt; mit dem Eintritt der Budgetperiode von 1833—1835 fand aber die Verweisung der letztern darum unter die Sporteln statt, weil sie lediglich als ein Bestandtheil derselben zu betrachten sind.

Es war daher nothwendig, in dem gegenwärtigen Budget selbst die gleiche Ausscheidung eintreten zu lassen.

Der Durchschnittsertrag der Stempelgefälle bestand in den Jahren 1831—1831:

a) vom wirklichen Gebrauch des Stempelpapiers in	59,275 fl.
b) vom Ansatze der Stempelgebühren durch die Staatsbehörden in	36,264 „
zusammen in	95,539 fl.

auf welchen die beiden Budgetspositionen §. 16 und 17 b gegründet sind.

Vom 1. Juni 1834 an ist der Rabbat für den Debit des Stempelpapiers von 5 auf 6 % erhöht worden, weil er aus den Händen von nur einigen 80 Detailleuren in jene der Obereinnehmer und Untererheber übergegangen ist; in der Absicht, hierdurch den Staatsangehörigen den Ankauf des Stempelpapiers so viel möglich zu erleichtern, zugleich aber auch, um mit desto mehr Grund auf die Beobachtung der Stempelgesetze und Verordnungen halten zu können.

Der finanzielle Einfluß dieser Maßregel läßt sich zur Zeit nicht schätzen, seinen Falls ist er aber von solcher Bedeutung, daß man ihm hier besondere Rechnung zu tragen hätte.

§. 17 und 18. Die Einnahmen von Gerichts- und Polizeitaren und Sporteln, welche früher unter dieser Rubrik summarisch dargestellt worden sind, wurden im Budget von 18^{33/35} in folgende zwei Abtheilungen gebracht:

17 a von der Rechtspflege und Polizeiverwaltung, und
17 b von der Rechtspolizeiverwaltung.

Die mit dem Verwaltungsjahr 1834 in Wirksamkeit getretene neue Rechnungsinstruction schreibt dagegen folgende Rubriken vor:

§. 17. Sporteln der Gerichtsbarkeit und Administration.

a) Taxen und Sporteln.

b) Stempelgebühren.

c) Strafen und Stempelbußen.

§. 18. Sporteln der Rechtspolizeiverwaltung.

a) Sporteln.

b) Stempelpapierersatz an die Amtsrevisoren;

und diese sind es nun, welche bei Festsetzung der Voranschläge für 18^{35/34} in Betracht gezogen werden müssen.

Die Einnahmen an Taxen und Sporteln haben seit dem Jahr 1830 fortwährend abgenommen.

Ihr Ertrag bestand 1830 in	677,652 fl.
1831 "	670,498 "
1832 "	633,515 "
1833 "	619,529 "

Den bei weitem größten Ausfall bewirkte der mit Einführung der Gemeindeordnung aufgegebenen Bezug der Bürgerannahmetaxen, welcher bei Verfassung des Budgets pro 18^{35/34} in der Art berücksichtigt wurde, daß der Voranschlag

a) der Taxen und Sporteln von der Rechtspflege und Polizeiverwaltung auf 253,000 fl.

b) der Rechtspolizeiverwaltung auf 370,000 "

zusammen auf 623,000 fl.

bestimmt wurde.

Das Resultat in dem Verwaltungsjahr 18^{35/34} kommt diesem Voranschlag sehr nahe, indem im Soll der Rechnung Abthl. III. nachgewiesen sind

ad a 257,612 fl.

ad b 361,917 "

619,529 "

die mit den Einnahmen von der noch unbekanntem Rechn. Abthl. II. von 18^{34/33}, welche übrigens nach

früherer Erfahrung zu 7,500 "

angenommen werden können,

einen Gesamtbetrag von 627,029 fl.

darstellen.

Wird nun die neueste unter den veränderten Verhältnissen allein maßgebende Erfahrung zu Rathe gezogen, so würde die Budgetposition unter

$$\text{§. 17 a zu } 257,612 \text{ fl.} + \frac{7500}{2} = 261,362 \text{ fl.}$$

und

$$\text{§. 18 a zu } 361,917 \text{ fl.} + \frac{7500}{2} = 365,667 \text{ fl.}$$

festzustellen seyn.

Es ist inzwischen bei Position 17 a weiter zu erwägen, daß die taxordnungsmäßigen Gebühren, welche die Mitglieder der Obergerichte und die Controlgebühren, welche das Kanzleipersonal dieser Gerichtshöfe zu beziehen haben, ferner die Gebühren für Ertheilung der Entscheidungsgründe, welche die Richter erster Instanz, und die Siegelgebühren, die die Gerichtsdiener anzusprechen haben, nach der Verordnung vom 1. April 1834 Reg. Blatt Nr. XIII. vom 1. Mai

d. J. an nicht mehr unmittelbar, sondern mit den Sporteln durch die Steuererheber eingezogen und zugleich als wirklicher Staatsaufwand in Ausgabe verrechnet werden. Diese Gebühren, welche sich theils nach der Erfahrung in den Kalenderjahren 18^{33/35}, theils nach jener in den zwei ersten Quartalen des Verwaltungsjahrs 18^{34/35} jährlich auf 25,000 fl. schätzen lassen, sind der Einnahme noch beizurechnen.

Hiernach stellt sich der Voranschlag

unter §. 17 a auf 286,362 fl.

„ §. 18 a „ 365,667 „

§. 17 b siehe die Begründung unter §. 16, wobei nur noch bemerkt wird, daß unter §. 17 b auch jene 400 fl. begriffen sind, deren §. 20 b der Ausgabe gedacht ist.

§. 17 c. Die in den Rechnungen von 1831, 1832 und 1833 dargestellten Einnahmen von Strafen zeigen nur diejenigen Beträge an, welche nach Abzug der Anzeigegebühren wirklich in die Staatscasse geflossen sind. Da dieses Verfahren durch die Verordnung vom 1. April 1834 abgestellt und die Einrichtung getroffen worden ist, daß der ganze Betrag der Strafen in Einnahme, die davon abfallende Anzeigegebühr aber in Ausgabe verrechnet wird, so mußte eine verhältnißmäßige Erhöhung des Durchschnittsertrags von 17,976 fl. auf 26,964 „ eintreten.

§. 18 b. Durchschnittsertrag der Jahre 1832 und 1833, in welchen eine abgesonderte Buchung des Ersatzes für Stempelpapier statt gefunden hat, der durch die Amtsrevisoren constatirt wird, und mit §. 20 a der Ausgabe einen bloß durchlaufenden Posten bildet.

§. 19. Die Einnahmen von Desertionsstrafen haben 1831 8,885 fl.

1832 5,185 „

1833 nur 818 „

ertragen; in drei Jahren folglich 14,888 fl.

und in einem Jahr 4,963 „

Was die Beibehaltung der frühern Budgetsposition von 5000 fl. rechtfertigt.

§. 20. Das neue Gesetz über die Hundetaren vom 31. October 1833, Reg. Bl. Nr. 43 kam im August 1834 zum erstenmal in Anwendung.

Finanziell betrachtet entsprach es der davon gehegten Erwartung, indem nach den vorläufigen Darstellungen der bei der Hauptmusterung pro 1834 in Ansatz gekommene, für den Staatsschatz verrechnete Tarbetrag eine Bruttoeinnahme von 27,800 fl.

lieferte. Wenn man als Einnahme von der Nachmusterung im Januar 1835 8% dieser Summe mit 2228 fl. oder 2,200 „ annimmt, so liegt für die approximative Schätzung des Totalertrags pro 18^{35/36} und 18^{36/37} auf jährliche 30,000 fl. eine ziemlich sichere Basis vor.

Frühere Erfahrungen lassen sich nicht als Maßstab anlegen, da der Durchschnittsertrag von 18^{31/33} von 11,682 fl. auf ganz veränderten Verhältnissen beruhte.

§. 21. Er satz.

Wie bei §. 18 b.

IV. Forstgerichtsgefälle.

Vor Einführung des Forstgesetzes wurde die Forstgerichtsbarkeit in dem bei weitem größten Theile des Großherzogthums von den Forstbeamten des Staates, in einzelnen standesherrlichen Bezirken aber von den Forstbeamten der Standesherrschaft verwaltet.

Die Schadenersatzbeträge flossen unmittelbar den Waldeigenthümern zu, die übrigen Einnahmen von der Forstge-

richtbarkeit dagegen im ersten Fall den Großherzogl. Forstcassen, im andern den Recepturen der betreffenden Standesherrschaft.

Die Staats- oder standesherrliche Cassé, die hiernach die Forstgerichtsbarkeitsefälle bezog, hatte aber auch den mit der Forstgerichtsbarkeit verknüpften Aufwand zu bestreiten.

Das Forstgesetz bezeichnet im §. 139 für die Einnahmen und Ausgaben der Forstjurisdiction die Forstgerichtsbarkeitse Cassé. Sie soll

a) die wegen Forstfreveln vom Forstgericht erkannten Geldstrafen und Schadenersatzbeträge, die nach §. 152 ausnahmsweise zum Ersatz kommenden Kosten und den Steigerungserlös von Pfandobjecten einziehen (§. 218 und 219),

b) den Betrag des eingegangenen Schadenersatzes mit einem Verzeichniß der unbebringlichen Ersatzposten dem beschädigten Waldeigenthümer ausliefern (§. 218),

c) die Hälfte der für Forstfrevel erkannten und wirklich eingegangenen Strafen für jeden Hutbezirk an denjenigen, der den Waldhüter besoldet, verabsolgen (§. 183),

d) die wegen Forstfreveln erwachsenden Gerichtskosten tragen (§. 152, 199, 201 und 205),
endlich

e) bei Verwandlung der Strafen in Arbeit den Ertrag dieser beziehen und die Kosten für Beaufsichtigung und Verpflegung der Strafarbeiter übernehmen (§. 139, 141).

Diese Cassé ist — wo die Forstgerichtsbarkeit auf Rechnung des Staates verwaltet wird — eine Staats-, und wo die Forstgerichtsbarkeit auf Rechnung einer Standesherrschaft verwaltet wird, eine standesherrliche Cassé.

Hiernach also mußten überall da, wo sonst die Großherzogl. Forstcassé die Früchte der Forstjurisdiction bezogen und deren Aufwand bestritten hat, landesherrliche Forstgerichtsbarkeitse Cassén gebildet werden.

So wie aber die Einnahmen und Ausgaben der Rechtspflege und Polizeiverwaltung unter verschiedene Cassén vertheilt, erstere durch die Obergemeinden zu erheben, letztere durch die Amtscassén zu leisten sind, so fand man auch in Bezug auf Ertrag und Aufwand der Forstgerichtsbarkeit eine entsprechende Geschäftstheilung angemessen. Sie wurde durch die Ministerialverordnung vom 15. September 1834 (Reg Blatt Seite 309) in der Weise angeordnet, daß

erstens die Obergemeinden als Forstgerichtsbarkeitse Cassén die Geschäfte unter lit. a, b und c zu besorgen und die mit der Gefällhebung verknüpften Auslagen an Item-, Heb- und Verrechnungsgebühren zu leisten haben,

während

zweitens die Amtscassén den Ertrag und Aufwand nach lit. d und e verrechnen.

Nach diesen Bestimmungen nun ist das Budget der Obergemeinden als Forstgerichtsbarkeitse Cassén aufzustellen, wie folgt:

§. 22. Strafen.

Sonst wurden gleich beim Frevelgericht die muthmaßlich erigibeln Strafbeträge von den unbebringlichen ausgeschieden. Gene wurden den Forstcassen in Einnahme decretirt, diese in Arbeits- und Gefängnißstrafe verwandelt und in besonderer Nachweisung aufgeführt. Als muthmaßlich erigibel kamen in Rechnungseinnahme im Jahr 1828

	80,846 fl. 20 fr.
" " 1829	82,888 " 24 "
" " 1830	91,218 " 34 "
" " 1831	90,260 " 8 "
" " 1832	86,497 " 45 "

im Durchschnitt also per Jahr 86,342 " 14 "

meistens in der zweiten Rechnungsabtheilung.

Weit beträchtlicher war die Summe der als unbebringlich nicht in Rechnung vereinnahmten Strafen. Sie belief sich im Jahr 1830 auf 181,380 fl. 32 fr., und läßt sich im Durchschnitt wohl auf das Doppelte des in Rechnung erscheinenden Strafbetrags annehmen,

Hiernach wäre die ganze jährlich constatirte Summe der Forstfrevelstrafen auf 260,000 fl. zu berechnen.

Für die Folge indeß wird die Summe der Strafen diese Größe lange nicht mehr erreichen. Sie wird zwar auf der einen Seite beträchtlich steigen, weil sich die Strafe nach dem Anschlag des durch den Frevel entwendeten Werthes und des dadurch verübten Schadens richtet, und Werth und Schaden viel genauer bestimmt werden, als dieß vor Einführung des Forstgesetzes geschehen ist. Sie wird aber auf der andern Seite weit mehr noch abnehmen, weil sonst die Strafe gewöhnlich dem dreifachen Betrag des Werthes gleich gesetzt wurde, nun aber in der Regel nur dem einfachen Betrage von Werth und Schaden gleich steht.

Unter diesen Umständen wird sich die ganze Summe der Strafen auf die Hälfte der bisherigen, also auf 130,000 fl. ansetzen lassen, und da alle urtheilsmäßigen Strafen in den Rechnungen der Forstgerichtsgesällcassen vorzutragen sind, so wurde auch in das Budget der gleiche Betrag aufgenommen.

§. 23. Schadenersatz.

Für die Größe des Schadenersatzes mangelt es an jeder irgend maßgebenden Notiz, es ist dieß aber auch nicht von wesentlicher Bedeutung, da der Schadenersatz für die Forstgerichtsgesällcassen einen bloß durchlaufenden Posten bildet.

Im Jahr 1830 sind an Schadenersatz von Domänenwaldungen nicht ganz 5900 fl. baar eingegangen, und da wohl zwei Drittel der urtheilsmäßigen Summe in Verlust gefallen, so möchte diese im Ganzen auf 17,700 fl. angenommen werden können. Damals haben sich die Strafen, so weit sie von Freveln aus Domänenwaldungen hergekommen, zu den Strafen, so weit sie von Freveln in andern Waldungen herrührten, wie 1 : 2,7 verhalten. Bei gleichem Verhältnis für die Schadenersatzbeträge würden diese — so weit die Forstgerichtsbarkeit auf Rechnung des Staates verwaltet wird — 65,490 fl. betragen haben. Für die Zukunft dürften sie aber schon darum beträchtlicher seyn, weil der Schaden nunmehr viel genauer bestimmt wird. Jedenfalls indeß werden sie die Summe der Strafen nicht erreichen, da diese nicht niedriger, wohl aber in manchen Fällen höher anzusetzen sind, als der Schadenbetrag.

Hiernach nun wurde die Position 23 auf 90,000 fl. bestimmt.

§. 24. Außerordentliche Einnahmen.

Sie sind

- a) Gerichtskosten, zu deren Ersatz der Freveler nach §. 132 des Forstgesetzes ausnahmsweise verurtheilt wird, und
 - b) Erlös aus gepfändeten Gegenständen nach Abzug von Schadenersatz, Strafe und Kosten (§. 219 des Forstgesetzes).
- Diese Einnahmen werden wohl nur in seltenen Fällen vorkommen und deshalb nur zu 1000 fl. angenommen.

V. Verschiedene Einnahmen.

§. 25. Der Durchschnittsertrag in den Normaljahren 18^{31/32} ad 11,855 fl. ist zu Ausmittlung des künftigen wahrscheinlichen Ertrages der Defraudationsstrafen weniger geeignet, als die Einnahme von 18^{33/34}, weil die Größe der Strafe mit dem jährlichen Abgabentarif im Zusammenhang steht, und die Veränderungen in den Tarifen der Zölle erst pro 18^{33/34} vollständig zu wirken begonnen haben.

Die Totalsumme der Strafen pro 1833 (III.) bestand in 16,144 fl.
und nach Abzug der darunter begriffenen dienstpolizeilichen Strafen von 494 „
betrugen die Defraudationsstrafen 15,650 fl.
wozu noch kommen:

- 1) von der noch unbekanntem Rechn. Abthl. II. von 18^{34/35}, nach den Erfahrungen früherer Jahre . . . 1,225 „
 - 2) die Anzeigengebühren der Denuncianten, mit welchen es dieselbe Bewandniß hat, wie mit den unter §. 17 c erwähnten Strafgefällen, nach dem pro 1833 ausgemittelten Betrag 9,600 „
- Zusammen 26,475 fl.

womit der Budgetsatz §. 25 a übereinstimmt.

Jener von §. 25 b begreift die oben ausgeschiedenen dienstpolizeilichen Strafen.

§. 26. Die Krähnen- und Hafengebühren haben im Jahr 1831	18,723 fl.
1832	20,090 "
1833	24,210 "

ertragen. Da diese Einnahmsquelle zwar von Jahr zu Jahr, aber nicht bei allen Lagerhausanstalten in gleichem Maße sich vermehrt hat, und da es ungewiß ist, ob sie sich in ihrer dermaligen Höhe erhalten, so wurde der Budgetsatz aus dem Durchschnittsbeitrag der drei letzten Jahre gebildet, und der frühere Voranschlag von 16,000 fl. auf 21,000 fl. festgesetzt.

§. 27. Miethzins von Gebäuden.

Wirklicher Stand.

§. 28. Der Durchschnitt aus den Jahren 1831 und 1832 weist zwar eine außerordentliche Einnahme von 4,039 fl., dagegen die Rechn.Abthl. III. von 1833 nur eine solche von 538 fl. nach.

Da alle Momente, welche zu Begründung der bezüglichen Budgetpositionen pro 1833 und 1834 angeführt wurden, auch jetzt noch vorhanden sind, so blieb man bei dem frühern Voranschlag von 5000 fl. für das erste und von 1500 fl. für das zweite Jahr stehen, und rechnete noch das Durchschnittsergebniß der im Budget pro 18^{33/34} unter 26 angeführten Position von Inventariestücken und Zinsen aus dem Betriebsfond, die nun mit der Position 28 vereinigt wurde, hinzu.

Ausgabe.

I. Lasten und Verwaltungskosten der directen Steuer.

§. 1. Der Steuerabgang in den Normaljahren 1831 und 1832, welcher in 113,685 fl. bestand, ist zu Bemessung des wahrscheinlichen Abgangs in den Jahren 1833 und 1836 erst dann brauchbar, wenn die darunter begriffenen außerordentlichen Ausgaben, die voraussichtlich in dem frühern Maße nicht wiederkehren oder unter einer speciellen Rubrik ihre Berücksichtigung finden werden, vorher ausgeschieden worden sind.

Zu einer solchen Ausscheidung sind geeignet:

a) die Steuerrückvergütungen wegen Erledigung von Steuerbeschwerden mit	9,518 fl.
b) der Rest des Steuernachlasses für die Weinproducenten vom Jahr 1831 mit	2,711 "
c) der in demselben Jahr statt gefundene Nachlaß wegen Brandunglück, Ueberschwemmung und andern Naturereignissen von 43,888 fl. der nach den Erfahrungen in den letzten sieben Jahren nur circa 13,000 fl. beträgt	30,888 "
d) die gewöhnlichen Steuerrückvergütungen, welche unter §. 2 vorgesehen sind	3,421 "
e) die Rückvergütungen an Gefällsteuer von den Pfarr- und Schuldiensten (in Folge des Gesetzes vom 14. Mai 1825 und 1828)	5,172 "
	<u>51,710 "</u>
Rest pro 1831 und 1832	61,975 fl.
oder per Jahr	30,987 "

woraus die Budgetposition gebildet ist.

§. 2. Als Steuerrückersatz führt das neue Rechnungsschema für die Obereinnehmereien nunmehr auf:

- im Allgemeinen,
- Rückvergütung der Gefällsteuer an die Pfarr- und Schuldienste.

Der Rückersatz ad a hat in den Normaljahren, wie oben (§. 1 d) bemerkt wurde, 3,421 betragen, es ist also die Durchschnittssumme von 1,710 fl. dafür aufzunehmen.

Jener ad b bestand in beiden Jahren in 5,164 fl., daher im Durchschnitt 2,586 fl., welche das Specialbudget ebenfalls nachweist.

Außerdem muß für einen weitem, zwar nur vorübergehenden, aber seinem Betrage nach bedeutenden Steuerrückersaß Credit für das Jahr 1833/34 verlangt werden. Er betrifft die gesetzliche Steuerrückvergütung, welche in Folge der Erledigung von Beschwerden gegen die Steuerperäquation an die Abgabepflichtigen einzutreten hat.

Schon in den Budgets der Jahre 1831/32 und 1832/33 wurde wegen der zu diesem Zwecke als nothwendig erkannten Mittel theils Vorsehung getroffen, theils eine solche für die folgende Budgetperiode zu treffen sich vorbehalten.

Wie aus den Erläuterungen zu §. 1 der Einnahmen von den directen Steuern zu ersehen, bedürfen indeß die Vorsehungen, von welchen man beim Budget von 1833/34 ausgegangen ist, in doppelter Hinsicht einer Berichtigung.

Es wurde damals die Minderung des Steuercapitals zu 8,410,000 fl. und ferner angenommen, daß davon im Kataster pro 1834 5,000,000 fl. und in jenem pro 1835 3,410,000 fl. berücksichtigt seyn werden.

Nun zeigt es sich aber, daß die Abnahme der Steuercapitale durch die Katasterrectificationen auf 9,718,000 fl., also um 1,300,000 fl. höher anzunehmen ist, daß bis zu Aufstellung des Katasters pro 1834 nur von 3,718,000 fl. die Rückvergütung geleistet, rücksichtlich des Restes von 6,000,000 fl. aber erst nach Aufstellung des Katasters pro 1835 die Rückzahlungen erfolgen können.

Indem hierdurch einerseits die angewiesenen Credite, so weit davon kein Gebrauch gemacht werden konnte, im Betrag von 122,766 fl. erloschen und den Revenüenüberschüssen pro 1832 und 1833 zugewachsen sind, ist nunmehr auf der andern Seite für das Bedürfniß von 1833/34 weitere Fürsorge nöthig.

Der Rückersaß aus jenen 6 Millionen Steuercapital hat nach dem Gesetz vom 14. Mai 1828 vom 1. Juni 1829 an zu beginnen, und erstreckt sich bis zum 1. Juni 1836, von wo an die Besteuerung nach dem rectificirten Kataster in Wirksamkeit tritt.

Demnach beträgt die Rückvergütung für sieben Jahre à 19 fr. per 100 fl.	133,000 fl.
und unter Berücksichtigung der Flußbaubeiträge von den im Flußgebiet befindlichen Steuerdistricten (circa $\frac{1}{4}$ von 3,860,000 fl. = 965,000 fl. Capital) à 3 fr.	3,400 „
	<hr/> 136,400 fl.

§. 3 a. Ordentliche Katasterkosten.

Durchschnittsbetrag von 1831/32.

§. 3 b. Für außerordentliche Katasterkosten muß, wie dieß in dem unmittelbar vorangegangenen Budget ebenfalls geschehen ist, auch jetzt wieder eine entsprechende Summe aufgenommen werden. Sie wird zu Befreiung der Kosten wegen Vornahme der Rectificationsarbeiten in 259 Steuerdistricten gefordert, welche nach einer darüber aufgestellten Berechnung 13,700 fl. betragen werden.

§. 4 a. Die reglementsmäßigen Erhebungsgebühren sind nach Verhältniß der Einnahme ermittelt;

§. 4 b. eben so von den Steuernachträgen.

§. 5. Der Abgang an Klassensteuer in den Normaljahren 1831 und 1832 beträgt, nach Ausschcheidung des darunter begriffenen außerordentlichen Abgangs von 16,700 fl., im Durchschnitt	7,835 fl.
und pro 1833	4,757 „

Dieser Betrag entspricht den künftigen Verhältnissen und dem vorigen Budgetansatz von 5,000 fl. besser, als der Durchschnitt der Normaljahre, in welchen die Klassensteuer auch noch von Gehalten unter 70 fl. erhoben worden ist, und überhaupt einen höhern Ertrag gewährt hat. Es wurde daher der frühere Voranschlag beibehalten und davon

§. 6 der nunmehr für sich bestehenden Rubrik „Rückersaß“ 200 fl. zugewiesen.

§. 7. Katasterkosten der Klassensteuer.

Nach dem neuesten Stand.

§. 8. Eben so die Erhebungskosten.

II. Lasten und Verwaltungskosten der indirecten Steuern.

A. Von Accise und Ohmgeld.

§. 9 und 10. Abgang und Rückersatz nach dem Durchschnitt der Jahre 18^{31/32} und 18^{32/33}.

§. 11 a. Gebühren der Amtsrevisoren.

Aus der Einnahme §. 9 mit $\frac{1}{2}$ fr. per fl. berechnet.

§. 11 b. Reglementsmäßige Gebühren der Untererheber.

Diese betragen aus der Einnahme des Jahres 1833 ad 1,447,356 fl.	43,995 fl.
ferner das hieher gehörige Betreffniß aus der bisherigen Rubrik für die Erhebung von Zoll und	
Accise bei vereinigten Stationen mit	17,269 "
zusammen	61,264 fl.

woraus der verhältnismäßige Betrag nach der Einnahme der künftigen Budgetjahre berechnet und hiernach diese Position festgesetzt wurde.

§. 12 und 13. Für die Controle, dann für Dienst- und Bureauerfordernisse.

Durchschnitt der Normaljahre 18^{31/32} und 18^{32/33}.

B. Von Zollgefällen.

§. 14. Abgang.

Abgang und Rückersatz werden nunmehr in Rechnung getrennt behandelt. Abgänge an Zollgefällen ergeben sich nur, wenn die durch die Manualienrevision constatirten Nachträge nicht mehr einbringlich gemacht werden können. Sie haben im Jahr 1833 betragen:

vom Eingangszoll	201 fl.
„ Ausgangszoll	25 "
„ Transitzoll	25 "
	<u>251 fl.</u>

welche Summe in das Budget aufgenommen wurde, weil der neueste Stand hierin zunächst maßgebend ist.

§. 15. Zollrückersätze sind nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, wie die III. Rechn. Abthl. des Jahres 1833 nachweist, folgende geleistet worden:

a) Eingangszoll:

1) an Fabrikhaber	18,965 fl.
2) an Weinhändler mit Transittellern	13,133 "
3) an Mühlenbesitzer an der untern Landesgrenze	2,197 "
4) zur Erleichterung des Verkehrs auf Viehmärkten	6,495 "
5) an standesherrliche Hofhaltungen.	139 "
6) an Gesandtschaften.	544 "
7) an einzelne Reclamanten oder in Folge der Manualienrevision	2,856 "
	<u>44,326 fl.</u>

b) Ausgangszoll theils an Fabrikanten oder einzelne Reclamanten, theils in Folge der Manualienrevision

404 "

c) Transitzoll.

1) vom Güterzug von Kehl und von unterhalb Kehl gelegenen Eintrittsstationen nach Ludwigshafen, Zollhaus a. Randen, Konstanz, Kadelburg, Eimeldingen u. Schusterinsel, so wie umgekehrt 21,199 fl.

Unter dieser Summe sind wegen des Güterzuges nach Eimeldingen und Schusterinsel nur

Uebertrag 21,199 fl. 44,730 fl.

	Uebertrag 21,199 fl. 44,730 fl.
2,506 fl. als Ergebnis der letzten Monate des genannten Rechnungsjahrs enthalten, da aber der ganze Jahrsbetrag nach dem bekannten neuesten fünfmonatlichen Durchschnitt 13,342 fl. ausmachen wird, so sind noch beizufügen	10,836 fl.
	32,035 fl.
2) vom Güterzug auf der Straße vom Grenzacher Horn bis Kaufenburg	6,136 „
3) Auf Reclamationen oder in Folge der Manualienrevision	100 fl.
	38,271 „
d) Wasserzoll, größtentheils vom Neckar	2,932 „
e) Rheinzoll, von den zu Berg in Leopoldshafen angekommenen und bei Eimeldingen wieder ins Ausland gegangenen Gütern, welcher in vier Monaten 111 fl. betragen hat, und — weil die Schifffahrt in den Wintermonaten gewöhnlich stille steht, nur doppelt genommen werden kann mit	222 „
Dies ist, wie oben erwähnt, das Resultat der Abthl. III. der Rechnung von 1833, da solches aber ohne die Abthl. II. des folgenden Jahres unvollständig ist, und letztere zur Zeit noch nicht bekannt seyn kann, so wird der Betrag der Abthl. II. des Jahrs 1833, welcher eigentlich dem Jahr 1832 angehört, hier beigefügt mit	6,184 „
	Summe . . . 92,339 fl.

Diese Summe würde größtentheils aus der Einnahme verschwinden, wenn der Rückerfaß nicht geleistet werden wollte, was überdies auf den Grenzverkehr und den Transit, so wie auf die Industrie des Landes von sehr nachtheiligem Einfluß wäre.

§. 16. Für Constatirung und Erhebung.

Der Aufwand des Jahrs 1833 betrug aus einer Einnahme von 1,451,497 fl.	33,067 fl.
Hiezu das Betreffniß aus der bisherigen Rubrik für die Erhebung von Zoll und Accis bei vereinigten Stationen mit	12,683 „
zusammen	45,750 fl.

woraus das Verhältnismäßige nach der Einnahme der betreffenden Budgetjahre berechnet wurde.

§. 17. Für die Controle.

Da gegenwärtig fast alle Controlgebühren aus der Steuerkasse und nur noch wenige von den Zollpflichtigen bezahlt werden, so ist der Durchschnitt der Normaljahre zu gering. Im Jahr 1833 sind an dergleichen 9,517 fl. und im 1. Quartal 1834 schon 3,403 fl. verausgabt worden. Man glaubte daher den Voranschlag auf 11,000 fl. setzen zu müssen.

§. 18. Für Dienst- und Bureauerfordernisse.

Nach dem Durchschnitt der Normaljahre.

§. 19. Die Lasten und Verwaltungskosten des Rheinoctroi berechnen sich, wie folgt:

a) die Rheinzollbureaus zu Altbreisach und Mannheim verausgaben für 1833	
an Kosten der Centralverwaltung	10579, ³⁷ Fr.
an Besoldungen und Remisen der Zollbeamten	19819, ⁰⁰ „
an Auslagen für Miethe, Feuerung, Postporto, Requisiten	213, ⁶⁹ „
an Pensionen und Renten	7717, ⁶⁹ „
b) die Besoldung des Rheinschiffahrtsinspectors besteht in	3300, ⁰⁰ „
c) für Nichtkosten mögen im Durchschnitt jährlich erforderlich werden	800, ⁰⁰ „
d) an Zollrückerfaß werden geleistet werden müssen:	

Uebertrag 42429,⁷² Fr.

	Uebertrag 42429, ⁷⁵ Fr.
a a) an Frankreich in Folge eines besondern Vertrags vom 12. Juni 1833 jährlich (nach dem Aufwande vom 1. Juni bis letzten Decbr. 1833 ad 1,265 fl. 45 fr.)	4649, ⁰⁰ „
b b) an die Schiffer wegen Verlegung des Germersheimer Bureaus. (Bis zum 1. März 1834 ward der Aufwand hiefür theils vom Rheinzollamte Mannheim, theils von jenem zu Altbreisach geleistet; seit dem 1. März 1834 geschieht dieß ausschließlich durch das Erstere. Für 1833 sind an Zollrückerfaß verausgabt, bei Mannheim	24245, ⁸⁰ Fr.
bei Altbreisach	5231, ¹¹ „
Jene kommen fast ganz von der erwähnten Verlegung des Neuburger Bureaus her; diese betreffen zu einem, wiewohl gewiß nicht sehr beträchtlichen Theil, die nach der Großherzoglichen Verordnung vom 31. Oct. 1833 (Verordnungsblatt vom Jahr 1833 S. 145) geleistet werdenden Vergütungen des Rheinzolls vom Oberländer Wein, zum größern Theil den Ersatz wegen Verlegung des Neuburger Bureaus. Im Ganzen wird man wohl bei 27,000 Franken diesem Umstand beizumessen haben.)	
Da nur ein Theil dieses Aufwands auf die Einnahmen der Großherzoglichen Octroibureaus fällt, so werden hier auch nur ausgeworfen	13500, ⁰⁰ „
c c) an die Oberländer Schiffer, der Großherzogl. Antheil des Rheinzolles von badischem auf dem Rheine nach den untern Theilen des Großherzogthums verführt werdenden Weine, und dann vom Berggut, das Altbreisach überschreitet, der Großherzogl. Antheil am Rheinzoll von Breisach, Straßburg und Mannheim. Der Rückerfaß betrug für den Juli und August 1834 zusammen 6338,82 Fr., also fürs Jahr etwa das Dreifache mit	19016, ⁴⁶ „
Im Ganzen ist hiernach der Aufwand für Lasten und Verwaltungskosten	79595, ⁹⁰ Fr.
oder	37,144 fl. 45 fr.
weshalb angenommen werden	37,144 fl.

III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.

§. 20 a. Ersatz für Stempelpapier an die Amtsrevisoren.

Ist durch die Bemerkungen zu der correspondirenden Einnahmsrubrik §. 18 b bereits erläutert.

§. 20 b. Ersatz für Stempelpapier von Impressen u. s. w.

Diese Ausgabeposition hat ihre Entstehung durch die seit 1. Mai 1834 angeordnete Trennung des Ansages von der Erhebung der Sportel- und Stempelgefälle erhalten, und ist in dieser Hinsicht mit jener unter §. 20 a einerlei Ursprungs; auch steht sie mit §. 17 b der Einnahme in der gleichen Beziehung wie §. 20 a der Ausgabe mit §. 18 b der Einnahme, indem der Voranschlag von 400 fl. den Betrag des Ersatzes für gestempelte Impressen in sich greift, welche die Staatspolizeibehörden gegen Erlegung der Stempeltare empfangen.

Da diese letztere mit den betreffenden Sporteln durch die Steuerbeamten von den Pflichtigen erhoben und §. 17 b in Einnahme verrechnet werden, so ist dagegen der Ersatz an die Staatspolizeibehörden aus der Staatskasse zu leisten, weil sie sonst für den Werth des Stempels eine doppelte Vergütung erhalten würde.

§. 21. Gefällverlust.

Durchschnitt der Jahre 18^{31/32} im Betrag von 19,236 fl.

Es läßt sich noch nicht bestimmen, welchen Einfluß die Großherzogl. Verordnung vom 20. März 1834, Regierungsblatt Nr. XIII. auf die Erhöhung oder Verminderung dieser Position ausüben wird.

§. 22. Das zum Stempeln verwendete Papier war früher mit einem Wasserzeichen versehen, das den Ankauf desselben vertheuerte.

Mit dem 1. Juni 1834 hat diese Control aufgehört und es ist an deren Stelle eine andere getreten, welche es möglich macht, den bisherigen Voranschlag von 12,500 fl. auf den Betrag von 10,000 fl. herabzusetzen.

Unter dieser Summe ist auch das Aversum der Stempelpapierverwaltung für materiellen Bureauaufwand und für Unterhaltung der Maschine u. s. w. enthalten.

§. 23. Die Stempelpapierverwaltung, als selbstständige Stelle, wurde mit dem 1. Juni 1834 aufgehoben und mit der Münzanstalt in Verbindung gesetzt.

Der frühere Budgetsatz von 3,250 fl. vermindert sich nun auf 1,200 fl., wovon zu Belohnung des Münzcassiers und Officials wegen Beforgung der bei der Stempelpapierverwaltung vorkommenden Geschäfte 450 fl. und für Arbeitslöhne der Stempeler 750 „ bestimmt sind.

§. 24 a. Die Extrahirgebühren bestehen in 2 fr. per fl. oder $3\frac{1}{3}\%$ der constatirten Einnahme (§. 17) und

§. 24 b. eben so die Erhebungskosten unter Ausscheidung jedoch derjenigen Gefällbeträge, welche unerhebbar sind.

§. 25 a und b. Eben so, unter Zugrundlegung der reglementmäßigen Gebühr von 1 fr. per fl.

§. 26. Constatirung und Erhebung der Hundstaren.

Die nach der Verordnung vom 13. Juni 1834 Reg. Bl. Nr. 28 und den Vollzugsvorschriften der Steuerdirection vom 24. Juni B. Bl. Nr. 18 auf der, §. 20 dargestellten Bruttoeinnahme hastenden Lasten sind nach der Erfahrung von einem Jahr auf 2,365 fl. anzunehmen.

§. 27. Die Bezüge der Obereinnehmer wurden nach den Reglements im Verhältniß zu den Einnahmen berechnet.

§. 28. Der dritte Theil der unter 17 c der Einnahme auf 26,000 fl. in Voranschlag genommenen Strafgefälle besteht in 8,666 fl. Da die Gendarmen in der Regel keine Anzeigegebühren zu beziehen haben, so wurde, mit Rücksicht hierauf, die Ausgabe nur auf 8,000 fl. bestimmt.

IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.

§. 29. Erstattung des Schadenersatzes an die Waldeigenthümer.

Geht — wie man wird unterstellen können — die Hälfte des constatirten Schadenersatzes baar ein mit 45,000 fl., so ist diese Summe nach Abzug der Erhebungs- und Verrechnungsgebühr ad 3 fr. per Gulden, also nach Abzug von 2,250 fl., mithin im Betrage von 42,750 fl. an die Waldeigenthümer abzuliefern.

Eben dahin sind die Abgänge zu überweisen mit 45,000 „
im Ganzen also 87,750 fl.

§. 30. Hälftiger Betrag der baar eingegangenen Gelder an dieselben.

Dem, der die Kosten der Waldhut bestreitet, dem Waldeigenthümer also, ist die Hälfte der baar eingegangenen Strafen nach Abzug der Heb- und Verrechnungsgebühr ad 3 fr. per fl. auszuführen. Da der Strafeinzug nunmehr durch die Steuererheber und mit größerem Nachdruck statt findet, wird man die Summe der baar eingehenden Beträge wohl auf die Hälfte der ganzen Strafsumme, also auf 65,000 fl. berechnen dürfen. Die Waldeigenthümer empfangen demnach 32,500 fl. — 1,625 fl. oder 30,875 fl.

§. 31. Der Abgang an Strafen ist hiernach 65,000 fl.

§. 32. Für Constatirung, Erhebung und Verrechnung.

a) Die Amtsactuare erhalten für Aufstellung der Freveleinzugsregister und summarischen Uebersichten eine Constatirungsgebühr von $1\frac{1}{2}$ fr. für jede Nummer (jedes Item) der Dreieinzugsregister. Früher wurde den Forstamtsactuaren für ähnliche Arbeiten gleichfalls eine Itemgebühr, meist von 2 fr. per Item verabfolgt, die im Jahr 1830 6,573 fl. 4 fr. betragen hat. Hiernach werden — wenn sich auch die Zahl der Frevel mindert — für die Amtsactuare denn doch anzunehmen seyn 4,000 fl.

- b) Die Erhebungsgebühr der Elementarerheber ist 2 fr. per Gulden, also von baar eingehenden
- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 45,000 fl. Schadenersatz | 1,500 fl. |
| 65,000 „ Strafen | 2,166 „ 40 fr. |
| 1,000 „ außerordentliche Einnahmen | 33 „ 20 „ |
| zusammen | 3,700 fl. — fr. |
- c) Die Lantien der Obereinnehmer als Forstgerichtsgesällverrechner bestehen in 1 fr. vom Gulden, also im Ganzen in 1,850 fl.

§. 33. Außerordentliche Ausgaben bestehen in der Erstattung des unter „außerordentlicher Einnahme“ verrechneten Theils vom Erlös aus gepfändeten Gegenständen an deren Eigenthümer, im Fall er ausgemittelt wird. Sie werden mit Rücksicht auf die Einnahme §. 3 höchstens anzunehmen seyn auf 500 fl.

V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.

§. 34. Der Durchschnittsbetrag der Lasten und Verwaltungskosten der Strafgefälle in den Normaljahren von 18^{31/32} belief sich auf 3,915 fl. und ungefähr derselbe Betrag wird sich auch fürs Jahr 18^{33/34} ergeben, wenn man zu den in Rech. Abthl. III. nachgewiesenen 2,782 fl. für die noch unbekannte Rech. Abthl. II. eine weitere der Erfahrung früherer Jahre entsprechende Ausgabe unterstellt.

In Betracht übrigens, daß nunmehr die Strafantheile der Denuncianten durch die Steuerrechnungen durchgeführt werden, und daß deshalb unter §. 25 a der Einnahme eine Erhöhung von 9,600 fl. schon eingetreten ist, so mußte dem Ergebnisse der Normaljahre, zur Ausgleichung, eine eben so große Summe beigeschlagen werden, wodurch der Voranschlag von 13,515 fl. entstanden ist.

§. 35. Der Aufwand für die Administration der Krähnen-, Lagerhaus- und Waganstalten von 1831 und 1832 im Durchschnitt 11,007 fl. wurde im Jahr 18^{33/34} um 5,071 fl. überschritten, weil das frühere Lagerhauspersonal unzureichend war, daher im Interesse dieser Anstalten vermehrt und mit angemessenen Gehältern bedacht werden mußte.

Aus diesem Grund ist das künftige Bedürfnis nicht nach den Normaljahren, sondern nach dem neuesten Stand bestimmt worden.

§. 36 a. Für Unterhaltung der Hasen-, Lagerhaus- und Waganstalten ist der frühere Budgetsatz von 3,000 fl. beibehalten worden.

Der pro 1833 nachgewiesene Stand der Ausgaben für diesen Zweck ad 2,988 fl. 39 fr. bestätigt die in den zurückgelegten Verwaltungsjahren deßfalls gemachten Erfahrungen.

§. 36 b. Einen Credit zu Bestreitung von Reädicationskosten zu verlangen, liegt gegenwärtig kein Grund vor, dagegen sind unter

§. 36 c für Neubauten pro 1835 21,000 fl.
und pro 1836 3,000 „

vorgesehen.

Indem hier auf dasjenige zurückgewiesen wird, was über das Bedürfnis künftiger Vermehrung und Erweiterung der Lagerräume u. s. w. bei Begründung des Budgets von 1833 und 1834 im Allgemeinen gesagt worden ist, liegen für jetzt nur drei zur Ausführung in nächster Zukunft vorbereitete Baugesenstände vor:

- 1) Die Errichtung einer Lagerhausanstalt u. s. w. auf der Schusterinsel.
- 2) Die Aufstellung einer Wippe im Rheinhafen zu Mannheim,
und
- 3) die Erbauung eines neuen Krähnen zu Ludwigshafen.

Die Kosten für diese Gegenstände sind zu 21,000 fl. angeschlagen.
Die pro 1836 aufgenommenen 3,000 fl., bilden einen Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben dieser Art.

VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

§. 37. Wie im Budget pro 18^{33/33} sind die Ganggebühren nach dem neuesten Stande berechnet.

§. 38. Der Effectivetat an Zulagen für Untererheber erfordert zwar gegenwärtig nur einen Aufwand von 2,344 fl. Da aber der Durchschnittsaufwand von 18^{31/34} in 2,979 fl. bestanden hat, und ein den erstern übersteigendes Erforderniß im Laufe der Budgetperiode wieder eintreten kann, besonders weil die Steuerverwaltung öfters in die Lage kömmt, Zollgardisten, welche die Strapazen des Aufschichtsdienstes nicht mehr ertragen können, auf solche Erhebungsdiensste zu setzen, deren Lantienenertrag nicht von dem Belang ist, daß sie davon leben können; das Fehlende demnach durch eine Personalzulage ergänzt werden muß, die jedoch immerhin nicht so groß ist, als der für den Aufschichtsdienst untaugliche Zollgardist an Pension erhalten würde, so sind die frühern Voranschläge von 18^{31/33} mit 2,600 fl. beibehalten worden.

§. 39. Der Budgetsatz für Kosten des Aufschichtspersonals von 18^{33/33} stützte sich auf die speciellen Nachweisungen, welche dem Voranschlag von 18^{31/33} zur Grundlage dienten.

Als Stand des Aufschichtspersonals war angenommen:

	pro 18 ^{33/33}	pro 18 ^{33/33}
Oberinspectoren	4	2
Unterinspectoren	5	3
Zollvisitator	1	
Zollsergeanten und Gardisten 200 Mann und zwar auf 10 Mann je 1 Sergeant oder 20 Sergeanten. Da aber 5 Unterinspectoren für 5 Sergeanten zählten, so betrug die Gesamtzahl der letztern nur	15	17
und die der Gardisten	179	180
	<u>204</u>	<u>202</u>

Diese Zahl wurde jedoch schon früher wegen der Aufsicht an der untern Rheingrenze mit 8 provisorischen Grenzwächtern vermehrt, und die Erhöhung der Eingangszölle von mehreren Artikeln machte eine weitere Verstärkung durch 2 provisorische Sergeanten und 18 Gardisten nothwendig. Aber auch der jetzige erhöhte Stand von 230 Mann hat sich nach aller Erfahrung noch als unzureichend erwiesen, und er soll deshalb auf folgenden gebracht werden:

Oberinspectoren	2
Unterinspectoren	3
Sergeanten	22
Gardisten	225
Summe	252 Mann

Hiernach berechnet sich das Bedürfniß wie folgt:

I. Gage und Löhnung.

225 Zollgardisten à 240 fl.	54,000 fl.
25 Sergeanten incl. der 3 Unterinspectoren à 300 fl.	7,500 „
Zulage für 3 Unterinspectoren	650 „
2 Oberinspectoren	1,500 „
<u>252 Mann</u>	<u>63,650 fl.</u>

Uebertrag 63,650 fl.

II. Bureauverfen.

Für beide Oberinspectoren à 24 fl. 48 „

III. Fourageentschädigung.

Für 1 Oberinspector wegen der Größe seines Bezirks 2 Pferdefouragen
Für 1 Oberinspector 1 Pferdefourage
3 à 120 fl. 360 „

IV. Ausrüstung und Armirung.

1. Montirung.

Für 250 Mann à 31 fl. 14 fr. 7,808 „

2. Armirung.

a) Für Unterhaltung 2 fl.
b) „ Munition 1 „ 6 fr.
c) „ Ergänzung der Armatur 2 „ 54 „
6 fl.

Für 250 Mann 1,500 „

V. Diäten und Commandozulagen.

Für Berrichtungen außerhalb des Dienstbezirks, den Sergeanten und Gardisten, wovon erstern die Aufsicht über letztere übertragen werden soll 2,900 „

VI. Verschiedene Ausgaben.

Für Zugkosten wegen des öfter nöthigen Wechsels der Stationen 3,300 „

Für Sterbquartale, Krankheitskosten, Dienstverweisung in Krankheitsfällen u. s. w. 900 „

Summe 80,466 fl.

§. 40. Für Gratificationen und Unterstützungen der untern Beamten der Steuerverwaltung waren bisher 2,500 fl. bewilligt. Im Verhältniß der bereits eingetretenen und weiter beabsichtigten Vermehrung des Aufsichtspersonals wurden pro 1833/34 3,000 fl. aufgenommen.

§. 41. Die Kosten der Obereinnahmeherdienste unter lit. a und b sind nach dem Reglement im Verhältniß zu den Bruttoeinnahmen ausgemittelt.

§. 42. Centralverwaltungskosten.

1) Besoldungen. Um eine Annäherung zu dem Normaletat zu erhalten, hat man die dafür bestimmte Summe mit 33,300 fl. in das Budget aufgenommen; indessen lassen sich hiemit nicht alle Forderungen des Normaletats befriedigen, weil mehrere Beamte aus früherer Zeit höhere Besoldungen beziehen, als der Normaletat ihrer Kategorie zuweist, dieser Ueberschuß beträgt 650 fl., er geht dem Normaletat ab, und kann sich nur mit der Zeit ausgleichen, wenn dafür kein besonderer Zuschuß bewilligt wird.

2) Die Gehalte sind auf 8,116 fl. berechnet; die frühere Budgetsposition war nur 6,220 fl. Durch die Zutheilung der Jurisdictions- und Forstgerichtesfälle wurde die Geschäftsaufgabe der Steuerdirection so vergrößert, daß das gewöhnliche Personal zu Lösung derselben nicht mehr und eben so wenig die für Gehalte ausgesetzte Summe zureichend war. Wenn man nach der bisherigen kurzen Erfahrung den Aufwand schätzt und dabei berücksichtigt, daß ein Theil der Geschäfte durch mehrere Praktikanten ohne Gehalt versehen wurde und die Gehalte der Praktikanten, die bisher nur 400 fl. zu beziehen hatten, eine mäßige Erhöhung von 100 fl. erhielten, so wird den gegenwärtigen Voranschlag das wirkliche Bedürfniß in keinem Fall übersteigen.

Verhandl. d. U. R. 1835, 116 Beil. Heft.

3) Die Bureaukosten wurden auf 2,661 fl. nach dem wirklichen Aufwand in den Jahren 1832 und 1833 mit Hinzuschlagung von 10 % berechnet.

§. 43. Der Durchschnitt der Normaljahre an Diäten und Reisekosten beträgt zwar nur 4,811 fl., der Aufwand des Jahres 1833 III. Rech. Abthl. aber schon 5,124 fl. Der frühere geringere Aufwand rührt daher, daß die Dienstvisitationen der Untererheber von den Obereinnehmern nicht so oft vorgenommen worden sind, als es wünschenswerth gewesen wäre, es wird daher, da dieß künftig geschehen soll, der bisherige Budgetsatz wieder aufgenommen.

§. 44. Dienstverordnungen im Allgemeinen.

Nach dem Durchschnitt der Normaljahre.

§. 45 a. Baukosten.

Der frühere Budgetsatz.

§. 45 b. Für Reäification.

In Ermanglung eines gegenwärtig vorliegenden Bedürfnisses wird unter dieser Rubrik für jetzt nichts gefordert.

§. 45 c. Für neue Zollgebäude ist folgender Aufwand erforderlich:

1) wegen des Zollhauses zu Kleinlaufenburg sind zwar schon im vorigen Budget die Herstellungskosten mit 2,000 fl. genehmigt; die Ankaufskosten des Hauses selbst aber nicht, sie betragen	1,200 fl.
die Herstellungskosten werden, weil sie erst im Jahr 1835 aufgewendet werden, hier wieder in Ansatz gebracht mit	2,000 "
2) wegen jenem beim Fahrhaus sind 3,000 fl. ebenfalls schon genehmigt, aber noch nicht ausgegeben, nach den inzwischen erhobenen Notizen wird jedoch der Ankauf des Platzes auf	2,000 fl.
die Erbauung des Hauses selbst auf	5,500 "
zusammen auf	7,500 "

zu stehen kommen, welche hier in Ansatz gebracht werden.
3) In Jestetten erfordert die Localität durchaus ein eigenes Zollgebäude und der Platz dazu ist bereits acquirirt; die Bauinspection hat den Bauaufwand vorläufig auf 12,000 fl. angegeben, der Baukostenüberschlag ist aber noch nicht eingekommen, weshalb einstweilen angenommen werden 8,000 "

4) Für unvorhergesehene Fälle	3,000 "
Summe	21,700 fl.

welche für beide Budgetjahre vertheilt werden. Die Erbauung eines Zollhauses in Kirchhardt, welches auf 3,200 fl. überschlagen ist, und wozu bereits früher ein Platz angekauft wurde, bleibt noch verschoben.

§. 46. Cassendefecte und §. 47. Außerordentliche Ausgaben.
Durchschnittsbeträge aus den Normaljahren.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Steueradministration.

Besoldungs-Etat.

Effectivetat (am 1. November 1834).

1. Catasterpersonal.		Betrag der Besoldungen.
6 Steuerrevisoren.		
a. Matriculargehalt: 2 à 800 fl., 2 à 1,100 fl., 1 à 1,200 fl., 1 à 1,400 fl.		6,400 fl. — fr.
b. Fünf Besoldungen, 1 à 230 fl., 1 à 310 fl., 1 à 320 fl., 1 à 600 fl., 1 à 830 fl., 1 à 870 fl.		3,160 " — "
c. An Geschäftsgebühren haben dieselben für 1833 bezogen		5,253 " — "
Summe des Bezugs		8,413 " — "
Zieht man hievon die Matriculargehalte von		6,400 " — "
ab, so bleiben für Geschäftsauswärtige und materiellen Bureauaufwand übrig		2,013 " — "
also für 1 Steuerrevisor im Durchschnitt		335 " 30 "
Budgetsatz von 1834		2,000 " — "

2. Rheinoctroibeamte.

1 Schifffahrtsinspector 2,800 fl. zur Hälfte	1,400 fl. — fr.
2 Einnehmer: 1 à 700 fl., 1 à 1,612 fl. (Matriculargehalt des Letztern 1,200 fl.)	2,312 " — "
1 Controleur	813 " — "
2 Befehrer à 610 fl.	1,220 " — "
6 exclusive Remisen	5,745 " — "
Die reglementmäßigen Remisen haben vom 1. Juni 1833 bis dahin 1834 betragen 2,957 fl.	
Budgetsatz pro 1834	5,066 " — "

3. Stempelpapierverwaltung.

Diese ist aufgehoben und das Geschäft wird durch den Münzcassier und Münzmechaniker gegen eine widerrufliche Belohnung von	450 fl. — fr.
besorgt.	
Budgetsatz pro 1834	2,750 " — "

4. Aufsichtspersonal.

2 Oberinspectoren (à 1,000 fl. Matriculargehalt) à 750 fl. excl. ihres Antheils an den Defraudationsstrafen von 550 fl.	1,500 fl. — fr.
3 Unterinspectoren: à 400 fl., 550 fl., 600 fl.	1,550 " — "
5	3,050 " — "
Budgetsatz von 1834	3,050 " — "

Normaletat.

1. Catasterpersonal.		Betrag der Besoldungen.
Matriculargehalt.		
4 Steuerrevisoren, 1 à 1,200 fl., 2 à 1,400 fl., 1 à 1,600 fl.		5,600 fl.
Budgetsatz, für Besoldungen pro 1835 u. 1836		3,160 "

2. Rheinoctroibeamte.

1 Schifffahrtsinspector 2,800 fl. zur Hälfte	1,400 fl.
2 Einnehmer: à 700 fl. und 1,612 fl.	2,312 "
1 Controleur	813 "
2 Befehrer à 610 fl.	1,220 "
6 exclusive der Remisen	5,745 "
Budgetsatz pro 1835 und 1836	5,745 "

3. Stempelpapierverwaltung.

Fällt weg, da keine besondere Beamte mehr erforderlich sind.

4. Aufsichtspersonal.

1 Oberinspector der Steuern	1,800 fl.
1 Unterinspector	1,000 "
2	2,800 fl.
Budgetsatz für 1835 und 1836	3,050 "

m.

Effectivetat (am 1. November 1834.)

Normaletat.

Betraag der Besoldungen.

Betraag der Besoldungen. Matriculargehalt.

5. Obereinnehmerien.

5. Obereinnehmerien.

a. Matriculargehalte:
 Von 31 Obereinnehmern sind 4 zugleich Domänenverwalter, 3 haben als Obereinnehmer nur die Lantien zu beziehen und ihr Matriculargehalt steht auf dem Domänenetat, von den übrigen 28 Einnehmern sind 26 definitiv angestellt und ihre Matriculargehalte betragen 2 à 1,600 fl., 10 à 1,400 fl., 6 à 1,200 fl., 8 à 1,000 fl. 32,400 fl. — fr.

30 Obereinnehmer: 7 à 1,000 fl., 8 à 1,200 fl., 8 à 1,400 fl., 7 à 1,600 fl. excl. Bureaukosten 39,000 fl.
 Normalmäßige Bureauaversen 39,167 fl.
 Für Gehalte 25,650 fl.
 " Reisekosten 2,226 "
 " materiellen Bureauaufwand 11,291 "
 39,167 fl.

b. Wirklicher Bezug im Jahr 1833/34.

a) Lantien aus den Obereinnehmerreueassen 66,491 " 35 "
 b) Lantien aus Nebenreassen 21,163 " 52 "
 Summe 87,654 fl. 27 fr.

Hievon gehen ab:
 die normalmäßigen Bureaukosten mit 39,167 " — "
 Rest reiner Bezug 48,488 fl. 27 fr.

Im Durchschnitt berechnet sich also das Dienstinkommen eines Obereinnehmers auf 1,564 " — "
 Budgetsatz von 1834 für die Obereinnehmerreueassen incl. der Bureaukosten . 65,000 " — "

Budgetsatz für 1835 für die Steuern incl. der Bezüge von Justiz- und Polizei-, Forst- und Jurisdictionsgesällen und der Bureaukosten 69,824 "
 Für 1836 69,718 "

6. Steuerdirection.

6. Steuerdirection.

1 Director 2,600 fl. — fr.
 4 Räte: 1 à 2,200 fl., 3 à 1,800 7,600 " — "
 2 Assessoren: 1 à 1,300 fl., 1 à 1,000 fl. 2,300 " — "
 2 Oberrechnungsräthe: à 1,600 fl. 3,200 " — "
 2 Registratoren: 1 à 1,100 fl., 1 à 700 fl. 1,800 " — "
 2 Secretäre: 1 à 1,000 fl. (1 à 800 fl. zur Zeit nicht besetzt) 1,800 " — "
 9 Revisoren: 4 à 1,200 fl., 3 à 1,100 fl., 2 à 700 fl. 9,500 " — "
 1 Buchhalter à 1,200 fl. 1,200 " — "
 1 Expeditor à 1,200 fl. 1,200 " — "
 1 Kanzlist à 750 fl. 750 " — "
 25 31,950 fl. — fr.
 Budgetsatz von 1834 32,800 fl. — fr.

1 Director 2,800 fl.
 5 Räte: 1 à 1,600 fl., 2 à 1,800 fl., 1 à 2,000 fl., 1 à 2,200 fl. 9,400 "
 1 Assessor (1,000 fl., 1,200 fl., 1,400 fl.) 1,200 "
 2 Oberrechnungsräthe: (1,400 fl., 1,500 fl., 1,600 fl.) à 1,500 fl. 3,000 "
 2 Secretäre (5 à 1,000 fl., 4 à 1,100 fl., 15,400 "
 2 Registratoren) 5 à 1,200 fl.
 10 Revisoren 900 "
 1 Expeditor 600 "
 1 Kanzlist 600 "
 25 33,300 fl.
 Budgetsatz für 1835 und 1836 33,300 "

Zusammenstellung.

Budgetsatz von 1834.	Effectivetat.		Budgetsatz für 1835 und 1836.	Normaletat. Matriculargehalt.
2,000 fl.	3,160 fl.	1. Catasterpersonal	3,160 fl.	5,600 fl.
5,066 "	5,745 "	2. Abreuecontroibeamte	5,745 "	5,745 "
2,750 "	—	3. Stempelpapierverwaltung	—	—
3,050 "	3,050 "	4. Aufsichtspersonal	3,050 "	2,800 "
65,000 "	66,491 "	5. Obereinnehmerien (incl. Bureaukosten)	69,771 "	*) 39,000 "
32,800 "	31,950 "	6. Steuerdirection	33,300 "	33,300 "
110,666 fl.	110,396 fl.		115,026 fl.	86,445 fl.

*, excl. Bureaukosten von 39,167 fl.

E. Finanzministerium.
V. Betriebsfonds.

Einnahme.		1835.		1836.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
§. 1.	Durch Einziehung der Betriebsfonds:				
	a) von den Gewerbsanstalten bei der Zuchthausverwaltung in Freiburg	3,237	34	4,618	14
	b) vom Holzhandlungs-Institut dahier	90,117	31	40,000	—
	c) von der Bergwerksverwaltung Münsterthal.	253	11	—	—
	Betrag 1	93,608	16	44,618	14
§. 2.	Durch Herabsetzung der Betriebsfonds im Allgemeinen	56,391	44	—	—
	Summe	150,000	—	44,618	14

Motivirung.

§. 1. Die Zurückziehung der nach dem Rechnungsabschluß am 1. Juni 1834 vorhanden gewesenen Betriebsfonds und ihre Verwendung zu Ausgaben für den laufenden Dienst kann erfolgen, weil:

a) die Gewerbsanstalten der Zuchthausverwaltung Freiburg vom 1. Januar 1834 an auf neun Jahre an einen Privatunternehmer in Pacht gegeben und die vorhandenen Geräthschaften, rohen Stoffe und Fabricate um einen durch Expertise festgesetzten in bestimmten Terminen zu entrichtenden Taxationspreis an denselben überlassen worden sind;

b) die Auflösung des Holzhandlungs-Instituts dahier in der Art vorbereitet wurde, daß sie mit dem Eintritt der Budgetperiode von 1835/37 in Vollzug treten kann.

Derjenige Theil des Holzerlöses, auf dessen Einbringen im Jahr 1835 mit Sicherheit nicht gerechnet werden kann, ist den Einnahmen des folgenden Jahres gut geschrieben.

c) das Bergwerk zu Münsterthal veräußert und in Privathände übergegangen ist.

§. 2. Die Betriebsfonds der oben bemerkten Verwaltungszweige waren durch das Finanzgesetz vom 13. November 1833 bestimmt auf 180,405 fl. 47 fr.

Wie oben bemerkt sollen zurückgezogen werden: pro 1835 93,608 fl. 16 fr.

„ 1836 44,618 „ 14 „ 138,226 fl. 30 fr.

Die gesetzlich regulirten Betriebsfonds lassen sich daher pro 1835/37 weiter reduciren um . 42,179 fl. 17 fr. wozu noch der Ueberschuß zwischen dem Stand der Betriebsfonds am 1. Juni 1834 und dem

pro 1833/35 gesetzlich normirten Stande kommt, mit 14,212 „ 27 „
56,391 fl. 44 fr.



Finanzministerium
V. Reichsfonds

1830		1831		Einnahme	
A	B	A	B	A	B
11	10000	11	10000	11	10000
11	10000	11	10000	11	10000
11	10000	11	10000	11	10000
11	10000	11	10000	11	10000

Wortlaut

1. Die Einzahlung der nach dem Bedarfsplan am 1. Juni 1831 erlassenen Summen...

2. Die Einzahlung der nach dem Bedarfsplan am 1. Juni 1831 erlassenen Summen...

3. Die Einzahlung der nach dem Bedarfsplan am 1. Juni 1831 erlassenen Summen...

4. Die Einzahlung der nach dem Bedarfsplan am 1. Juni 1831 erlassenen Summen...

5. Die Einzahlung der nach dem Bedarfsplan am 1. Juni 1831 erlassenen Summen...

6. Die Einzahlung der nach dem Bedarfsplan am 1. Juni 1831 erlassenen Summen...

7. Die Einzahlung der nach dem Bedarfsplan am 1. Juni 1831 erlassenen Summen...

8. Die Einzahlung der nach dem Bedarfsplan am 1. Juni 1831 erlassenen Summen...

9. Die Einzahlung der nach dem Bedarfsplan am 1. Juni 1831 erlassenen Summen...

10. Die Einzahlung der nach dem Bedarfsplan am 1. Juni 1831 erlassenen Summen...

